

9628.

XVI, 92.

Baltische Monatschrift.

Elften Bandes sechstes Heft.

Juni 1865.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Antiquaria,

zu beigefügten sehr ermäßigten Preisen vorrätig in

U. Kymmell's Buch- und Antiquariatshandlung in Riga.

- Bach, Joh. Seb., Clavier-Compositionen. Hrsggeg. von Chrysander. III. Bd. enthaltend Das wohltemperirte Clavier. 2 Theile. M. Anhang 4^o. Wolfenbüttel (2 Rub. 71 Kop.) Hfzbd. 1 Rub. 75 Kop.
- Barth, S., Reisen u. Entdeckungen in Nord- u. Centralafrika in den Jahren 1849—55. 5 Bde. Gotha 1857—58. Mit Karten, Holzschnitten u. Farbendruck-Bildern. (30 Theil) Original-Gattbd., neu 18 Rub.
- Biographien deutscher Classiker. — Thünmel. — Klopstock. — Schiller. — Herder. Jena 1853. à 15 Kop.
- Bulwer, E. L., Sämmtliche Romane. 111 Bdn. Stuttg. 1845—48. Mit Stahlstichen. 8 Rub.
- Burnes, A., Reisen in Indien und nach Bukhara. 2 Bde. Mit 1 Abbild. u. 1 Karte. Stuttgart 1835—36. (3 1/2 Rub.) 1 Rub.
- Busch, M., Wanderungen zwischen Hudson und Mississipi. 2 Bde. Stuttgart. 1854. (3 Rub.) 1 Rub. 40 Kop.
- Byron, Works. Complete in 1 vol. 2d. ed. large 8vo. Francf. a/M 1829. boards 2 Rub.
- de Castres, Allgemeiner Grundriß der französischen Literaturgeschichte. Leipzig 1854. (1 Rub. 40 Kop.) 80 Kop.
- Crusius, G. Ch., Vollständiges griechisch-deutsches Wörterbuch über die Gedichte des Homer u. d. Homeriden. 2. A. Hann. 1841. (1 2/3 R.) Hfzbd. 1 Rub.
- Dingley Manor oder die Familie des Grafen Escriq. 3 Bde. 1853. (4 R.) 1 R.
- Dünker, S., Schiller und Goethe. Uebersichten und Erläuterungen zum Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe. Stuttg. 1859 (1 R. 70 K.) Cttbd. 1 Rub.
- Erdmann, J. C., Psycholog. Briefe. 2. A. Ppzg. 1856 Eleg. Cttbd. (3 R. 10 K.) 1 1/2 R.
- Egel, A. v., Grönland, geogr. u. statist. beschrieben. Stuttg. 1860. (3 1/2 R.) 1 R. 40 K.
- Die Gallerien von München. Eine Stahlstichsammlung der vorzügl. Gemälde der Pinakothek, der Leuchtenberg'schen und Schleißheimer Gallerien. 129 Stahlst., (von denen 30 leider fehlen) mit Text von Otto Banck. 4^o. Leipzig (15 R.) Hfzbd. 6 Rub.
- Goethe, Kleine Fuchs. Mit Zeichnungen von Kaulbach. Holzschnitt-Ausgabe. Stuttgart 1857. Originalband, verblichen, sonst wie neu (3 R. 80 K.) 2 R. 50 K.
- Hamm, A., Hegel und seine Zeit. Vorlesungen über Entstehung und Entwicklung, Wesen und Werth der Hegel'schen Philosophie. Berl. 1857. (3 R. 80 K.) Cttbd. 2 R.
- Hedwig Evi. Ein Roman. Ppzg. 1847. (1 2/3 R.) 40 Kop.
- (Heinse), Anastasia u. d. Schachspiel. Briefe aus Italien. 2 Bde. 3. A. Frankfurt a/M 1831. (1 1/2 R.) 70 Kop.
- Hensler, S., Jugendbilder. Novellen, Erzählungen u. Sagen. Ppzg. 1860. (1 R.) 40 K.
- Herbst, P., Olga. Fortsetzung von „Ein launisches Weib“ von Hygare-Carlén. 3 Bde. Würz. 1857. (1 1/2 Rub.) 50 Kop.
- Herder, J. G. v., Sämmtliche Werke. Taschenausgabe in 60 Bdn. Stuttgart 1827—30. (18 2/3 Rub.) 6 Rub. 60 Kop.
- Hoffmeister, R., Schillers Leben. Herausgeg. von Viehoff. 3. A. 3 Theile. Stuttgart 1858. Cttbd. 1 Rub.
- Hugo, Victor, Les Misérables. 17 vols. Brux. 1862. (6 R. 46 K.) a. m. 3 1/2 R.

Baltische Monatschrift.

R. Krentzweidi nim.
P. S. V.
Avalik
Naamstukogu



Elfter Band.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1865.

Inhalt

des eilften Bandes.

Erstes Heft.

Die Franzosen in Kurland, von J. Eckardt	Seite	1.
Rußland und der Ultramontanismus	"	23.
Philipp Wigels Lehrjahre	"	35.
Zur Judenfrage, von Ant. E. Horn	"	68.

Zweites Heft.

Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands, von N. v. Wilcken	"	81.
Der Wechsel in unsern Sitten und Gebräuchen, von Johanna Conradi	"	118.
St. Petersburger Correspondenz	"	141.
Livländische Correspondenz	"	160.

Drittes Heft.

Ueber die Besteuerungsverhältnisse Liv- und Estlands (Schluß), von N. v. Wilcken	"	167.
Ueber den Verkauf der Pastoratsländereien, von G. Masing	"	205.
Die Duchoborzen in Transkaukasien, von —k—.	"	240.
Von dem wahren und falschen Liberalismus in Bezug auf das Grundeigenthum, von Fr.	"	251.

Viertes Heft.

Daute Alighieri, von N. Johow	Seite 255.
Ad deliberandum 42 des livländischen Landtags von 1864, von H. v. Samson	" 285.
Ein Desiderium	" 346.
Von der Redaction	" 349.

Fünftes Heft.

Ad deliberandum 42 des livländischen Landtags von 1864 (Schluß), von H. v. Samson	" 351.
Lomonossow und die Akademie der Wissenschaften	" 390.
Bildung und Bildungsmittel des Handelsstandes, von Clément	" 410.
Nachmals die Judenfrage, von J. G.	" 430.

Sechstes Heft.

Ueber Alexis von Tocqueville, von Johanna Conradi	" 439.
Die Sprachwissenschaft in Rußland	" 463.
Die rechtgläubige Kirche in Livland	" 473.
Die Landgerichtsfigung in Feheln	" 510.

Heber Alexis von Cocquerville.

Wir haben in den letzten Jahrzehnten unerhörte Erfolge auf dem Gebiete literarischer Thätigkeit erlebt. Wir haben gesehen wie Bücher, welche irgend eine brennende Frage der Gegenwart behandelten oder auch nur mit mehr oder weniger Recht als Meinungsäußerung einer Partei betrachtet werden konnten, zumal wenn sie in der Form spannender Erzählung dem großen Publikum genießbar gemacht worden waren, innerhalb weniger Monate in acht bis zehn starken Auflagen erschienen, sich über ganz Europa verbreiteten und die Uebersetzer aller civilisirten Nationen zu athemloser Eile antrieben. Eben so hastig wie diese Schriften von ihren Verfassern vollendet werden mußten, um der Stimmung des Tages, auf welche sie berechnet waren, noch zu entsprechen, wurden sie von der Lesewelt verschlungen; denn Jedermann glaubte hinter seiner Zeit zurückzubleiben, wenn er ein Buch nicht gelesen, dessen Titel in großen Lettern in allen Zeitungen stand, dessen Inhalt in bezahlten und unbezahlten Urtheilen zergliedert wurde, dessen Verleger in kurzer Zeit reich geworden und dessen Verfasser in aller Leute Mund war, selbst wenn sein Name noch unbekannt geblieben. Wie sollte nicht auch in der That, wer irgend den Erscheinungen der Gegenwart einige Theilnahme widmet, wenigstens wissen wollen, was es denn sei, wodurch die sogenannte gebildete Welt vorzugsweise bewegt wird.

Die glänzendsten Erfolge dieser Art haben uns indessen nicht darüber täuschen können, daß der Hauptgrund derselben in der Wahl des Gegenstandes, welche freilich auch eine der wichtigsten Aufgaben des Autors ist, zu suchen war, während die Behandlungsweise, selbst wo sie geeignet schien

den Antheil des Lesers in hohem Grade zu gewinnen, in den meisten Fällen nicht ausreichte, um dem Buche bleibenden Werth und längere Lebensdauer zu sichern.

Es ist diese Erscheinung am auffallendsten bei einer der ersten Schriften solcher Art, bei einem Werke, welches sich rasch über ganz Europa verbreitete, in seiner unmittelbaren Wirkung auf die Stimmung des französischen Volks aber eine wichtige politische Rolle spielte, bei den vielberufenen *Mystères de Paris*, die ihren Verfasser zum Bestzer einer halben Million machten, eine ganze Industrie von Illustrationen schufen und ein Heer von Nachahmern und Spekulanten hervorriefen. Sie haben Alles erreicht — nur nicht Unsterblichkeit. Wir zweifeln, ob in dem laufenden Jahre viel über zehn Menschen in ganz Europa das Buch in die Hand nehmen werden und ob es für die Nachwelt überhaupt jemals ein anderes als culturgeschichtliches Interesse haben könne.

Wenige Jahre später las man in der ganzen gebildeten Welt *Fran Beecher-Stowes „Onkel Tom“*, und man hatte diesmal Recht dem ehrenwerthen Bestreben der Verfasserin den lebhaftesten Antheil zuzuwenden. Wir sehen hier nicht die Effekthascherei des Franzosen, nicht dessen Lieblingen mit der Gese des Volks, nicht das wohlgefällige Ausmalen des Entsetzlichen in der physischen und moralischen Versunkenheit; wir sehen den ehrlichen Unwillen einer braven Frau, die nur zu zeichnen brauchte, was sie in ihrer nächsten Umgebung sah, um den innigen Antheil jedes empfänglichen Gemüthes zu erregen. Aber der Erfolg ihres Buches ist doch hauptsächlich dem behandelten Gegenstande zuzuschreiben, so anerkanntswerth die einfach schlichte Form der Erzählung, in welcher das rührende Element so natürlich und ungesucht hervortritt, auch sein mag. Die Zeit ging darüber hin, und wenn auch die Wirkung des Buches auf die allgemeine Stimmung in Sachen der Sklaverei gewiß nicht unbedeutend war, so ist das Werk selbst heute doch fast vergessen; ja, die späteren Erzeugnisse derselben Feder, welchen man anfangs eifrig nachfragte, wurden kaum noch gelesen.

Die *Misérables* von Victor Hugo, mit welchen der berühmte Dichter seinem Ruhme die Krone aufzusetzen, vor allem aber wohl seine Taschen zu füllen dachte, und in neuester Zeit Renan's *„Leben Jesu“*, wie *Le Maudit* et *La Religieuse*, sind bei aller Bedeutung, welche sie als politische und religiöse Zeichen der Zeit auch haben mögen, geeignet die Behauptung zu bestätigen, daß der augenblickliche Erfolg von vielen andern Dingen

abhängig ist als von dem wahren sittlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werthe des Werkes. Bei dem neuesten literarischen Erzeugnisse dieser Art, dem „Leben Cäsars“, kommt als eigenthümlicher Faktor noch die Bedeutung der öffentlichen Stellung des Verfassers hinzu und die wunderliche Beziehung, in welcher die einheimische Kritik zu dem kaiserlichen Werke stehen muß. In diesem Falle ist übrigens dem Buche eine Art von Unsterblichkeit schon dadurch gesichert, daß es von der Geschichte immer als ein merkwürdiger Beitrag zur Charakteristik seines gekrönten Verfassers angesehen werden muß.

Wir haben die genannten Werke sämmtlich außerhalb Deutschlands* zu suchen gehabt und wüßten hier kaum Eines solcher glänzenden Meteore zu nennen, wenn wir von der raschen Verbreitung einzelner Moderomane, welche ihr Glück in den Leihbibliotheken machen, absehen. Was zuerst an unserem literarischen Himmel zu leuchten beginnt, pflegt sich als bleibendes Licht zu erweisen, als solches aber auch nicht immer die Blicke der staunenden Menge gleich auf sich ziehen.

Als sich unsere wissenschaftlichen Größen herabließen dem erweiterten Publikum von ihren Geistes Schäzen mitzutheilen, griff man begierig danach, weil man wußte, es könne von diesen Männern nur Bedeutendes geboten werden, und bewahrte das Gewonnene als Kleinod, selbst als man fand, daß es nicht von Jedermann verwerthet werden könne. Humboldts Kosmos wird seinen Ehrenplatz in allen Büchersammlungen behalten; er verdankt diesen aber weniger der schlagenden Wirkung seines Inhalts auf die Menge als der hohen Achtung, welchen der Name des Verfassers in der ganzen gebildeten Welt genießt, und der Ueberzeugung, daß man in diesem Buche die Frucht eines im reinen Dienste der Wissenschaft hingebachten reichen Menschenlebens und eines über unendlich weite Gebiete des Wissens herrschenden Geistes besitzt. Als auf die durch Humboldt gegebene Anregung, namentlich unter den Männern der Naturwissenschaft, jetzt gar Viele sich fanden, die nun auch in vollen Strömen ihr Wissen popularisirt über die Lesewelt ergossen, unter diesen Einige, die es verstanden durch anschauliche Darstellung oder durch glänzenden Vortrag anzuziehen, waren die Naturwissenschaften für etnige Zeit förmlich Mode geworden; es bewährte sich aber auch hier, daß diejenigen unter diesen Autoren am schnellsten in der Achtung des Publikums sanken, welche am meisten bemüht gewesen waren dem Geschmacke desselben zu schmeicheln,

und daß ein dauernder Antheil nur im Verhältnisse zu der wirklichen Geiegenheit des Werkes zu stehen pflegt.

Langsamer aber sicher hat sich Niehls „Naturgeschichte des Volks,“ wie er sein dreigliedriges culturhistorisches Werk dem vorherrschenden Interesse zu Liebe nannte, im deutschen Vaterlande als Hausbuch eingebürgert; mit aller Tüchtigkeit und gesunden Kraft, welche den Verfasser charakterisirt, wirkte die „deutsche Arbeit“ auf die Leser, ohne doch in weiteren Kreisen jene fieberhafte Ugeduld zu erzeugen, mit welcher viel weniger werthvolle Schriften ergriffen werden. Mit liebenswürdiger Feiterkeit und dem ganzen Zauber seiner Künstlernatur gewann Felix Mendelssohn die Herzen seiner musikalischen und unmusikalischen Landsleute und in geistvoller dichterischer Darstellung der Gegenwart, wie in liebevoller Behandlung der Vergangenheit Deutschlands, steht Gustav Freitag unter den Besten der Nation. Haben wir bei diesen Namen die Besorgniß sie rasch verklingen zu hören? Nimmermehr! Die Todten leben in der Verehrung ihrer Landsleute und die Lebenden berechtigen zu immer größeren Erwartungen. So lange jedes neue Werk ein Fortschritt des Verfassers ist, so lange rufen wir freudigen Herzens: „Glück auf!“

Wenn die rasche Verbreitung über ein weites Gebiet nicht immer mit dem bleibenden Werthe eines Werkes zusammentrifft, wie wir an jenen erstgenannten Schriften gesehen haben, so ist es doch noch auffallender, wie oft die entgegengesetzte Erfahrung gerade an Büchern von dem unzweifelhaftesten Werthe gemacht wird, an Werken, welche ihren Verfassern Jahre der angestrengtesten Arbeit kosteten und ein Stück Leben, in gewissenhafter Forschung hingebracht, verzehrten. Wenn auch von echter Kritik mit ehrenvoller Anerkennung begrüßt, sind solche Bücher oft gerade durch ihren Werth außer Stande das große Publikum so massenhaft anzuziehen, weil sie in gerechter Behandlung der Verhältnisse keiner Partei zum Ausdruck dienen, keiner extravaganten Richtung hulldigen, und weil sie vor allem dem Verlangen des Publikums nach immer stärkeren Reizmitteln nicht Rechnung tragen.

An Orten wo öffentliche und Privat-Bibliotheken, in großer Anzahl und Ausdehnung dem Bedürfnisse des denkenden Lesers zugänglich, das Lesen des Besten in allen Sprachen nicht vom Zufall abhängig machen, sobald die eignen Mittel nicht ausreichen das Lesenswerthe sogleich als Eigenthum zu erwerben — in größeren Städten, an den Sammelpunkten der Wissenschaften und Künste — wird man seltener darüber zu klagen

haben, daß dieses oder jenes werthvolle Buch nicht genug gewürdigt werde; man wird es dort wenigstens mehr sich selbst zuzuschreiben haben, wenn man irgend eine bedeutende Erscheinung in der Literatur nicht ausgenutzt hat, als dies in unsern dem geistigen Verkehr nicht immer ganz günstigen Verhältnissen, in unseren, in dieser Beziehung wenigstens entlegnen zu nennenden Provinzen der Fall ist.

Vor einiger Zeit fiel mir durch einen glücklichen Zufall ein Buch in die Hände, welches mich mit dem lebhaftesten Interesse für einen Mann erfüllte, dessen Name zwar zu seiner Zeit und in seinem Vaterlande vom besten Klange gewesen, dessen Aussprüche citirt, dessen Arbeiten von der Kritik mit der lautesten Anerkennung begrüßt worden sind, der aber dem Gedächtnisse der Gegenwart, wie es scheint, ziemlich vollständig entschwunden ist. Jenes Buch war die Correspondenz des Alexis von Tocqueville mit seinen Freunden, nebst einer kurzen Lebensbeschreibung desselben und einigen früher von ihm noch nicht herausgegebenen Aufsätzen. Vergebens fragte ich auf verschiedenen Seiten nach seinen Werken. Selbst in ziemlich reichen Büchersammlungen fanden sie sich nicht. Man erinnerte sich hier und da Bruchstücke aus denselben gelesen zu haben; jedenfalls aber waren sie nicht allgemein bekannt. Durch freundliche Verwendung gelangte eines der beiden größeren Werke Tocqueville's in meine Hände. Der Gehalt des leider unvollendet gebliebenen Buches übertraf meine ohnehin gespannten Erwartungen. Es war der erste Band seines *L'ancien régime et la révolution*. Ein früher erschienenenes Werk desselben Verfassers: *La démocratie en Amérique*, ist mir bis zur Zeit noch unbekannt geblieben, hat aber, wie sich aus jener Correspondenz Tocqueville's mit seinen Freunden ergibt, in der Zeit seines Erscheinens bedeutendes Aufsehen erregt.

Tocqueville war ein Zeitgenosse Louis Philippe's. Durch die Juli-revolution in dem Beginne seiner Laufbahn gestört, trat er, nachdem er sich längere Zeit in Amerika aufgehalten, wo er Land- und Leute so gründlich studirte, daß er jenes erste Werk als Ausbente davon trug, wieder in den Staatsdienst, dem er seine Kräfte fortan eifrig widmete, indem er, obgleich ein Abkömmling eines alten Adelsgeschlechts der Normandie, weder den aristokratischen Ueberlieferungen des ancien régime huldigte, noch auch dem Bürgerkönigthum unbedingt beistimmte. Sein Cultus war die Freiheit in aller Mannigfaltigkeit politischer Formen, sein System: die Ausbildung des historisch Ueberkommenen zu neuem Leben und Gedeihen. Gleich ferne von dem Wahne möglicher Gleichmacherei wie von den unhaltbaren

Ansprüchen seiner Standesgenossen alten Schlages, steht er das Heil der bürgerlichen Gesellschaft in dem Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte, welche sich zwar individuell auszubilden, aber nicht vereinzelt zu wirken haben. Seine überall hervortretende Ansicht ist: je gleichmäßiger die Masse sich gestaltet, desto leichter unterliegt sie dem Despotismus; je verschiedenartiger dagegen die Körperschaften, welche sich nicht egoistisch isoliren, sondern mit vereinter Kraft wirken sollen, auch erscheinen mögen, desto fröhlicheres Gedeihen der wahren politischen Freiheit.

Man sieht, daß Tocqueville der ständischen Verfassung das Wort redet. Wir finden in seinen Werken vielfache Uebereinstimmung mit Niehl, an den er in seiner ganzen Tüchtigkeit überhaupt erinnert, ohne dessen einseitige Anschauungsweise zu theilen. Den Franzosen aber erkennt man kaum in der besonnenen, vorsichtig prüfenden, vorzugsweise auf Thatfachen gegründeten Behandlung politischer Fragen. Wir stoßen in dem ganzen Bande auf keine einzige jener Phrasen, mit welchen französische Historiker oder Staatsmänner sonst das Urtheil des Publikums nur zu häufig gefangen zu nehmen versuchen. Das kühlere Temperament des Normannen, die Verbindung mit einer englischen Gattin, der Verkehr mit vielen bedeutenden Männern dieser Nation, vor allem aber die ernstesten und gewissenhaftesten Studien haben ihren Antheil an dem Gepräge der Zuverlässigkeit welches an Tocqueville's Werken nicht zu verkennen ist.

Diesen Namen nun, dessen Verdienst, wie uns scheint, in weiteren Kreisen nicht genug bekannt ist, dessen Urtheil auf unsere Gegenwart angewandt, aber oft von der schlagendsten Wirkung ist, den Lesern dieser Zeitschrift wieder ins Gedächtniß zu rufen, ist der Zweck dieser Blätter. Wir versuchen es aus dem reichen Material des leider unvollendet gebliebenen Werkes *L'ancien régime et la révolution* das Wesentlichste zusammenzustellen. Die zweite Hälfte des Titels blieb für das Buch, welches auf vier Bände angelegt war, ohne Bedeutung. Wir haben es in dem vorliegenden Theile vorzugsweise mit der Darstellung von Zuständen zu thun, welche in den meisten historischen Werken über jene gewaltige Umwälzung nur in wenigen Zügen einleitend geschildert worden, eine nähere Betrachtung aber um so mehr verdienen, als sie die lehrreichste Vergleichung mit vielen Verhältnissen zulassen, welche auch in unseren Tagen in aller Leute Mund sind und nicht nur die Männer beschäftigen, denen unmittelbares Wirken auf dieselben obliegt, sondern, wie es recht und billig ist, jedem

Staatsbürger, ja jedem denkenden Menschen den lebhaftesten Antheil abgewinnen müssen.

Wie unser deutscher Niehl, hat sich Tocqueville gefallen lassen müssen in Citaten vielfach als Vertreter mittelalterlicher Grundsätze aufgeführt zu werden, während er doch, wie Jener, nur das wirklich Lebensfähige aus jener Zeit herübernehmen wollte. Wenn Niehl in seinem Buche „die Deutsche Arbeit“, welches vielleicht für ihn selbst einen Fortschritt bezeichnete, jenen Mißdeutungen entgegentreten konnte, blieb eine solche Zurechtstellung bei Tocqueville schon deshalb aus, weil sein Wirken als Staatsmann unter Louis Philippe ihn in Frankreich hinlänglich gegen solche Verkennung sicherte. Das Schicksal der Mäßigung in politischen Dingen, wie in allen übrigen, ist ja bekanntlich fast immer: der ungerechten Beurtheilung von beiden extremen Seiten ausgelegt zu sein.

Tocqueville wollte in seinem Buche weniger eine Geschichte der Revolution als Studien über dieselbe geben; er beschäftigt sich deshalb auch in dem allein vollendeten ersten Bande weniger mit Ereignissen als mit Zuständen. Diese aber schildert er nicht nach den von Zeitgenossen entworfenen Gemälden, nicht nach den Berichten, welche die damalige öffentliche Ansicht über dieselben wiedergeben, sondern nach den Beschwerden und den Instruktionen, welche sich in den sogenannten „Cahiers“ der zur ersten Nationalversammlung erwählten Deputirten finden, nach den in den Archiven der Provinzen aufgehäuften Akten, und nach den mit unermüdlichem Forschungseifer von ihm an Ort und Stelle gesammelten Nachrichten über die Verwaltung und das Gerichtswesen der letzten Jahrzehnte vor der Revolution. Die überraschendsten Resultate dieser Nachforschungen werden in dem Werke dargelegt; wahrhaft unerklärlich aber erscheint dem Leser die vollkommene Sorglosigkeit mit welcher man der gewaltigsten Epoche in der neueren Geschichte entgegen ging, die Ahnungslosigkeit, mit welcher man, am Rande des Abgrunds stehend, über das Unbedeutendste stritt, während man das Wichtigste zu verlieren im Begriff war. Kaum in zweien dieser Cahiers findet sich irgend eine Aeußerung der Furcht vor einem möglichen allgemeinen Aufstande der untern Klassen. Dagegen bieten die Archive Schilderungen der geheimsten Schäden des Staatskörpers, welche man, bei völliger Abwesenheit aller Deffentlichkeit im politischen Leben, ohne Furcht vor weiterer Verbreitung in den Akten derselben niederlegte.

Die französische Geschichte des vorigen Jahrhunderts wird uns in den meisten Schriften über die merkwürdige Zeit größtentheils gegeben wie sie

sich von Paris aus ansehen läßt und wie sie nach dem Verlauf der Revolution dem zurückblickenden Historiker erscheint, in beiden Beziehungen also von einem bestimmten Gesichtspunkte aus betrachtet. Tocqueville dagegen sucht die Stimmungen, Ansichten und Zustände in ihrer damaligen Gestalt und Färbung wiederzugeben, er sucht das aus denselben Hervorgegangene gewissermaßen zu vergessen, um sich das Urtheil über jene Zeit ganz frei zu erhalten.

Das ganze 18. Jahrhundert zeigt das allmähliche Uebergehen der Macht von den sich zum Theil selbstregierenden Körperschaften zu dem alleinregierenden Monarchen oder seinen Werkzeugen, mithin das stufenweise Zurücktreteten der Verschiedenartigkeit in Verwaltung und Justiz, die bisher aus der Verschiedenartigkeit der Körperschaften hervorgehen mußte, und das bei wachsender Gleichförmigkeit der Volksmasse unvermeidliche Eintreten der Centralisation unbeschränkter Regierungen. Es ist das goldene Zeitalter des Absolutismus, das Jahrhundert der sogenannten großen Monarchen, der allmächtigen Minister und glänzenden Günstlinge. Ganz Europa zeigt diese Erscheinungen mit Ausnahme von England, welches, früher durch Versuche despotischer Regierung aufgerüttelt, in langem schwerem Kampf und Leiden die verschiedenen Zustände in rascherer Folge bereits durchgemacht hatte, welche den andern Ländern noch vorbehalten waren. Ganz Europa verdankte seinen Fürsten und manchem seiner großen Staatsmänner damals viele heilsame Reformen, manchen sichtbaren Fortschritt und unverkennbaren Umschwung zum Bessern; dennoch mag Tocqueville wohl Recht haben, wenn er die zu gutem Zwecke gebrauchte absolute Gewalt für die gefährlichste hält, weil sie den Widerstand der öffentlichen Meinung theilweise entwaffnet und dem Despotismus einen täuschenden Glanz verleiht.

Wir sehen den geschichtlichen Gang des Jahrhunderts in Frankreich in seiner auffallendsten Gestalt. Nachdem durch Richelieu's Vorarbeiten ermuthigt, Ludwig XIV. es hatte wagen können alle Selbstregierung in seinem Königreiche vollständig zu vernichten, nachdem sein berüchtigtes „l'état c'est moi“ nirgend mehr Widerspruch gefunden und seine glänzende Persönlichkeit die französische Nation völlig geblendet hatte, sah die Welt, daß selbst die verächtliche Regentschaft und endlich gar die in Schmutz verfunzene Regierungszeit Ludwigs XV. keinen Widerstand mehr in dem abgestumpft erscheinenden Volke hervorrief. Nun hätte man erwarten sollen, daß, als unter Ludwig XVI. mit dem Scepter ein neuer Morgen über dem

unglücklichen Lande aufzugehen schien, die Wohlthaten, welche der König unablässig spendete, nichts als die lebhafteste Dankbarkeit hervorrufen, die Reformen, welche in allen Zweigen der Verwaltung vorgenommen wurden, die allgemeinste Zufriedenheit bewirken würden. Tocqueville erinnert hier daran, daß zu allen Zeiten Revolutionen und Aufstände nicht unter den schlimmsten Regierungen, während des drückendsten Despotismus ausgebrochen sind, nicht so lange eine eiserne Hand die Zügel hielt, sondern erst dann, wenn die Möglichkeit besserer Zustände sich von ferne zeigte, wenn die Hoffnung Raum fand einen Theil der Last abschütteln zu können, welche man bisher in dumpfer Ergebung getragen. Die Ursache dieser auffallenden Erscheinung ist zum Theil darin zu suchen, daß die von den vorhergehenden absoluten Regierungen erlassenen Gesetze nicht gleich aufgehoben, sondern nur mit Nachsicht, wenn nicht mit Schwäche ausgeübt werden, wodurch die Regierten sich an Nichtbefolgung der königlichen Befehle gewöhnen, während milde Gesetze, auf deren pünktliche Befolgung aber mit Strenge gesehen wird, das Volk zu Gehorsam und Ordnung anziehen; andererseits aber auch darin, daß die Centralisation, welche dem Despotismus unentbehrlich ist, auch unter der milderen Regierung noch fort dauern soll, um heilsame Reformen, rascher zur Ausführung bringen zu helfen. Es wird dadurch die Betheiligung der gebildeteren Klassen der Nation an der Regelung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten noch ausgeschlossen und die Kräfte, welche ausreichend beschäftigt gewesen wären, wenn man sie in ihrem nächsten Kreise im eigenen Interesse hätte thätig sein lassen, finden keine andere Verwendung als die zur Beurtheilung und nur zu oft zur Verurtheilung aller Regierungsmaßregeln, welche um so härter ausfällt, je weniger Kenntniß man durch eigne Erfahrung von den Schwierigkeiten hat, welche auch der weisesten Regierung nie gestatten werden das Gewollte vollständig auszuführen. Es ist ein in der Theorie schon längst allgemein anerkannter Grundsatz, der nur in der Praxis immer und immer wieder vergessen wird, der Grundsatz, daß durch gesetzlich zulässige Opposition der an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Betheiligten der wohlthätigste Läuterungsprozeß an allen Regierungsmaßregeln hervorgerufen wird und daß die Möglichkeit eines zeitweiligen Widerstandes überhaupt dem ganzen Volke allmählig die Gewohnheit giebt auf Gründe zu hören und nach Gründen zu handeln. Wie der einzelne Mensch, dem nie ein begründeter Widerspruch entgegentritt, unfehlbar in einer gewissen Beschränktheit der Anschauung befangen bleibt, so natürlich auch

die Regierung, welcher überall doch auch nur die Kräfte Einzelner zu Gebote stehen.

Tocqueville zeigt der Reihe nach an den Zuständen der verschiedenen Volksklassen in Frankreich, daß diese sich keineswegs übler befanden als die der anderen europäischen Staaten, ja daß sie in vieler Beziehung in sichtbarem Aufschwunge begriffen waren, und weist dann nach, warum trotz dem eine Revolution hier ausbrechen konnte und mußte, während es den anderen Staaten vergönnt war stufenweise, wenn auch nicht ohne zeitweilige Rückschritte, ohne Kampf und Streit, zu freieren Institutionen fortzuschreiten.

Der Bauer war, nach Tocqueville, im 18. Jahrhundert in Frankreich freier als in den meisten deutschen Staaten. Während er hier das Gut, zu dem er gehörte, nicht verlassen, kein anderes Gewerbe erwählen, keine Heirath ohne des Gutsherrn Einwilligung schließen durfte, während hier die Frohne noch in ihrer ganzen Ausdehnung bestand, nach welcher der Bauer die Gebäude des Herrn bauen, seine Gefälle zu Markte führen, als Bote für ihn wandern mußte; während er, wie noch die von Friedrich dem Großen entworfenen Gesetze vorschreiben, zwar Grundeigenthümer werden konnte, sein Feld aber unter Aufsicht des Gutsherrn bearbeiten mußte — war dergleichen in Frankreich bereits aufgehoben: Der Bauer durfte kommen und gehen, kaufen und verkaufen, handeln und arbeiten nach Gefallen. Die letzten Spuren der Dienstbarkeit zeigten sich nur noch in einigen östlichen, den eroberten Provinzen. Der französische Bauer war Grundeigenthümer. Man hat lange Zeit geglaubt, die Theilung des Grundbesitzes schreibe sich von der Revolution her. Zwanzig Jahre vor derselben beklagen sich Ackerbauvereine über die maßlose Zerstückelung des Bodens. Necker spricht später wiederholt von der unendlichen Menge kleiner Grundstücke in Frankreich. „Die Güter werden immer über ihren Werth verkauft“, sagt ein Zeitgenosse, „ein Zeichen der Vorliebe aller Bewohner für den Grundbesitz“. In Deutschland waren Eigenthümer dieser Art damals sehr wenig zahlreich und fanden sich vorzugsweise an Frankreichs Grenzen an den Ufern des Rheins, ein Umstand, der nicht wenig zu der lebendigen Theilnahme beitrug, welche die französischen Freiheitsideen in diesen Gegenden fanden.

Die Bauern in Frankreich waren also mehr als anderswo der Leitung ihrer Gutsherrn entzogen. Alle Gemeindeangelegenheiten wurden bereits von Beamten besorgt, welche entweder von dem Intendanten, dessen Stellung der unserer Gouverneure einigermaßen entspricht, oder von den Bauern

selbst gewählt, von der Regierung aber beaufsichtigt wurden. Der Gutsherr stand nur noch in dem Verhältniß eines Landbewohners, welchen seine Privilegien von den andern trennten, während er in Deutschland noch einen bedeutenden Theil an der Verwaltung hatte. Dem französischen Edelmann war von aller bisherigen Macht nur ein Theil der gutherrlichen Gerichtsbarkeit geblieben, welche jedoch mehr wie eine Einnahmequelle als wie eine wirkliche Macht angesehen wurde. Mit allen übrigen besonderen Rechten des Adels war es nicht anders: der politische Theil derselben war verschwunden, der pekuniäre geblieben und noch angewachsen. Die Gutsherren erheben Abgaben von den Jahr- und Wochenmärkten, genießen des ausschließlichen Jagdrechts, haben das alleinige Recht der Taubenzucht und nöthigen den Bauern auf ihrer Mühle zu mahlen und in ihrer Kelter zu kelteren. Dem Gutsherrn wird eine Steuer gezahlt, so oft ein Grundstück gekauft oder verkauft wird. Ueberall ist der Boden mit Gebühren belastet, welche sich auf keine Weise ablösen lassen. Die Kirche, welche außerdem den Zehnten erhebt, genießt dieselben Einnahmen aus denselben Quellen.

Die meisten dieser Feudalrechte bestanden freilich im 18. Jahrhundert auch in anderen Ländern, aber sie erschienen dort weniger unerträglich. Der französische Bauer war Grundeigentümer und in allen eignen Angelegenheiten der Leitung des Gutsherrn entzogen. Jene Abgaben erscheinen also in Frankreich vollkommen sinnlos, während dort, wo der Adel nicht nur Privilegien, sondern auch Macht besitzt, die Ansprüche desselben weniger ins Auge fallen, so viel ausgedehnter sie auch sein mögen. Indem man also einen Theil der mittelalterlichen Institutionen aufhob, ließ man den Rest derselben um so gehässiger erscheinen.

Schon vor der Revolution genoß der französische Bauer, wie wir gesehen haben, der bürgerlichen Freiheit und besaß einen Theil des Bodens; aber er war vollkommen getrennt von allen übrigen Gesellschaftsklassen.

Seit Heinrich IV. zog sich der Adel in die Städte, sobald es seine Vermögensumstände erlaubten. Die Bauern waren nicht mehr seine Unterthanen, wurden aber noch nicht als seine Mitbürger angesehen. Die Centralisation hat überall die Wirkung, die reiche und gebildete Bevölkerung dem Landleben zu entziehen. Der Geistliche, welcher durch sein Amt an den Ort gefesselt wurde, war oft weit und breit der einzige Gentleman.

Der Bürgerstand seinerseits war fast eben so scharf von dem sogenannten Volke, dem Bauernstande, getrennt, wie er von dem Adel durch

eine weite Kluft geschieden erscheint. Der Gutsherr zeigte noch eine gewisse vertrauliche Hineigung zu dem Bauern, während er dem Bürger mit wegwerfender Nichtachtung begegnete, weil er keinen Grund mehr hatte Diejenigen zu schonen, welche ehemals in den ständischen Versammlungen doch eine gewisse Gemeinschaft mit ihm gehabt und des möglichen Widerstandes wegen damals geschont werden mußten. Zum größten Nachtheil seiner Bedeutung zerfiel der Bürgerstand in eine große Anzahl gesonderter Körperschaften, welche ihre Privilegien eifersüchtig bewachten und sich ausschließlich mit ihren eignen Angelegenheiten beschäftigten. Die städtische Verwaltung war fast überall in den Händen einer kleinen Oligarchie von sogenannten Notabeln, d. h. von Bürgern erster Klasse, mit Ausschließung der Handwerker, Kleinhändler u. s. w.; diese Oligarchie aber war einzig der Centralgewalt untergeben. Die Wahlen der Magistratspersonen waren schon im Jahre 1692 aufgehoben worden, und die Stadämter wurden seitdem von dem Könige verkauft. Ludwig XIV. zog gewisse Privilegien der Städte siebenmal ein, um sie eben so oft wieder zu verkaufen. Keine Fabrik, kein Hospital, kein Dorf, keine Stadt in Frankreich hatte mehr das Recht die eignen Angelegenheiten zu besorgen; die Regierung war der allgemeine Vormund; sie wollte das Wohlergehen des Einzelnen wie der Gesamtheit schaffen. Es gab königliche Aufseher und Direktoren für jeden Zweig des Gewerbleißes, des Ackerbaus, des Handels, u. s. w. Die natürliche Folge dieser Ueberwachung war die Einsetzung einer zahllosen Menge von Beamten, welche in der großen Mehrzahl aus dem herzudrängenden Bürgerstande sich zu den verkäuflichen Stellen meldeten, die seit 1693 auf die Zahl von 40,000 gestiegen waren und ihren Inhabern Steuerfreiheit sicherten. Es war demnach die Zahl der Unbesteuerten im Bürgerstande fast größer als im Adel, und die Last, welche auf den Steuerpflichtigen ruhte, um so drückender.

Der Stand, welchen man in neuerer Zeit den Adel nennt, bildete noch keine Kaste, als das Lehnwesen sich in Europa befestigte; er umfaßte überhaupt die „Ersten“ der Nation, war also eine wahre Aristokratie. Erst später wurde die Geburt das unterscheidende Merkmal. Seitdem ist in ganz Europa der Adel eine Kaste geworden und nur in England zur Aristokratie zurückgekehrt. Edelleute und Bürgerliche treiben dort dieselben Geschäfte, verwalten dieselben Ämter und, was die größte Bedeutung hat, treten durch Heirathen in Familienverbindung mit einander. Bezeichnend für das Verhältniß ist, daß in England das Wort gentleman, gentleman, seinen Sinn vollkommen verändert hat.

Seitdem in Frankreich die Ständeversammlungen seltner geworden, die allgemeinen Freiheiten und nach ihnen die lokalen allmählig vernichtet worden waren, traten der Adel und der Bürgerstand aus aller Berührung im öffentlichen Leben. Sie werden immer unabhängiger von einander, entfremden sich aber auch mehr und mehr. Im achtzehnten Jahrhundert sind sie nicht mehr Nebenbuhler, sie sind Feinde. Als Mensch ist der Bürger der Neuzeit dem Bürger des 14ten Jahrhunderts weit überlegen, der Bürgerstand aber nahm im Mittelalter eine weit höhere Stufe in der Gesellschaft ein und die anderen Stände waren fortwährend in der Lage mit ihm unterhandeln zu müssen.

Mit der Befestigung der absoluten Regierungsform verliert auch der Adel immer vollständiger das Recht zu befehlen, aber die Edelleute werden ausschließlich berufen die ersten Diener des Herrschers zu sein. Noch unter Ludwig XIV. war es dem Bürgerlichen leichter Offizier zu werden als unter Ludwig XVI. Die Steuerfreiheit endlich bildet die gehässigste Scheidewand der Stände, weil bei jeder neuen Erhebung derselben die Privilegirten ein Interesse haben die Grenzen genau zu bezeichnen, welche sie von den Steuerpflichtigen trennen. Die Zahl der Steuerfreien wuchs unaufhörlich und ihre Privilegien wurden immer wichtiger. Als die sog. *taille* noch die einzige Steuer des gemeinen Mannes war, fiel die Ausnahmestellung des Adels und der Beamten wenig in die Augen; als aber die Zahl der Steuern unter den verschiedensten Namen sich unablässig vervielfältigte, erschien das Privilegium ungeheuer, ja es schien größer, als es in der That war, denn der Gutsherr wurde indirekt in seinem Pächter besteuert. Die Ungleichheit, welche in die Augen fällt, ist indessen überall schädlicher als jene, welche nur gefühlt wird.

Die Leichtigkeit durch Staatsdienste Adelsrechte zu erlangen wuchs bei der Verkäuflichkeit der Aemter mit der Geldnoth des Staats, führte aber unausbleiblich zur Herabsetzung des Adels. Nicht deshalb sind die mittleren Klassen in England, weit entfernt der Aristokratie feindlich gegenüber zu stehen, derselben vielmehr aufrichtig ergeben, weil diese Aristokratie offen steht, sondern weil ihre Grenzen unbekannt sind. Die Kluft dagegen, welche in Frankreich den Adel von den anderen Ständen trennte, war zwar auch nicht unübersteiglich, aber sie war desto sichtbarer. In England hat die Aristokratie die schwersten öffentlichen Lasten auf sich genommen um herrschen zu können; in Frankreich erhielt sie bis zuletzt die Steuerfreiheit aufrecht, um sich für den Verlust der Herrschaft zu entschädigen. Bis auf

Karl VII. galt der Grundsatz: „n'impose qui ne veut.“ Dieser König war der erste, welcher aus eigener Machtvollkommenheit eine Steuer ausschrieb, und der Adel dachte niedrig genug den dritten Stand besteuern zu lassen, wenn er selbst nur davon ausgenommen wäre. Die Verpflichtung zum unentgeltlichen Kriegsdienste befreite den Adel von der taille; im sebzehnten Jahrhundert aber wurde die Wehrpflicht dem Volke aufgelegt, welches die größte Abneigung gegen den Kriegsdienst hatte. Auch hier gab es fortan zahllose Ausnahmestellungen, z. B. die der Dienerschaft des Gutsherrn u. s. w. Man fand jetzt das Soldatenhandwerk zu schwer um einem andern als dem gemeinen Mann die Last aufzulegen. Eine besondere Steuer lastete auf den bürgerlichen Bestzern von Rittergütern und hinderte auch hier die Verschmelzung der Stände in Verhältnissen, welche sonst geeignet sind die Menschen am leichtesten einander gleich zu stellen, im Grundbesitz.

Es wird immer zu bedauern sein, daß man in Frankreich den Adel entwurzelt hat, statt ihn unter die Herrschaft des Gesetzes zu stellen. Ein Stand, welcher Jahrhunderte lang als der erste angesehen worden, hat ein gewisses Selbstvertrauen gewonnen, und in dem Bewußtsein, die Blicke der Nation auf sich gerichtet zu sehen, einen männlichen Stolz gefunden, welcher ihn zu der widerstandsfähigsten Körperschaft der bürgerlichen Gesellschaft macht.

Die Geistlichkeit bildete im achtzehnten Jahrhundert noch den unabhängigen Stand der Nation und den einzigen, dessen eigenthümliche Freiheiten man bis jetzt zu schonen genöthigt gewesen war. Der Grundbesitz hatte der Geistlichkeit die Ideen, die Bedürfnisse, ja oft die Leidenschaften des Staatsbürgers gegeben. Was sich überhaupt im ancien régime noch von Freiheiten erhalten hatte war eng an den Begriff von Vorrechten gebunden; dennoch bildeten sie, auch in dieser Gestalt noch, jene kräftigen Charaktere, welche die Revolution zum Gegenstande der Bewunderung wie des Schreckens der Nachwelt gemacht haben.

Der Kampf gegen die Religion war nur eine Episode jener gewaltigen Umwälzung. Das Christenthum hatte den gegen dasselbe ausbrechenden wüthenden Haß nicht durch seine Lehre erzeugt, sondern durch die politische Gestalt, welche es angenommen. Die Geistlichen wurden nicht angefeindet, weil sie die Dinge jener Welt als das Gebiet ihres Wirkens beanspruchten, sondern weil sie Grundeigenthümer, Gutsherrn, Steuereinnehmer, Verwalter in dieser Welt waren und weil die Kirche die stärkste und bevor-

zugestete Stellung in der alten Gesellschaft eingenommen hatte, welche man jetzt zu vernichten strebte. Nichts ist in dem Christenthume selbst dem Geiste der Demokratie entgegengesetzt, und die kräftigste Wurzel alles religiösen Lebens liegt in dem Herzen des Volks. Der Kampf gegen die Kirche hatte also keinen anderen Grund als jenes Uebermaß von Vorrechten, welche die Geistlichkeit im Mittelalter gewonnen und zum größten Theile bis in die neuere Zeit behalten hatte. Trotz vielfachen Mißbrauchs ihres großen Einflusses gab sie doch in Frankreich nicht mehr Anstoß als in den anderen katholischen Ländern. So hat man denn die Ursachen des allgemeinen Widerstandes viel weniger in dem Haß gegen die Religion selbst zu suchen als in der Unzufriedenheit mit der politischen Stellung der Kirche.

Nachdem Tocqueville die Sonderstellung der verschiedenen Stände behandelt hat, weist er darauf hin, wie durch die in immer weiteren Kreisen sich verbreitende Bildung die Einzelnen in den Mittelklassen wie im Adelsstande zu einer Gleichartigkeit des Wesens gekommen waren, welche die Ungleichheit der Verhältnisse immer mehr hervortreten ließ. Die Oberfläche der Sitten, welche man Manier nennt, war zwar noch verschieden, die Neigungen und Gewohnheiten aber waren bereits dieselben, während eine Anzahl kleinlicher Schranken aufgerichtet blieben und jeder der so gesonderten Gesellschaftskreise sich ausschließlich mit den eignen Angelegenheiten beschäftigte, ohne die geringste Gemeinschaft mit den übrigen zu haben. Sogar die Vermögensverhältnisse waren ähnlicher geworden, da sich der Adel durch das kostspielige Hofleben zu Grunde richtete, während der Bürger sich zu bereichern begann.

Die politische Freiheit hat die wunderbare Macht alle Staatsbürger mit einander in Berührung zu bringen, ohne sie einander ähnlich zu machen, während absolute Regierungen unfehlbar dazu führen, sie in eine gleichförmige Masse zu verschmelzen, deren Glieder nichts mehr mit einander zu schaffen haben.

Wir gehen endlich zu der im achtzehnten Jahrhundert bestehenden Form der französischen Staatsregierung über. Obgleich es zu Ende dieser Epoche an den äußersten Grenzen des Landes noch Provinzen gab, welche einen Schein von Selbstregierung beibehalten hatten, war doch in der That alle Macht in dem königlichen Rathe (conseil du Roi) centralisirt, welcher seinerseits vollkommen abhängig von dem Monarchen war. Der General-Controleur war fast der einzige Agent der inneren Angelegenheiten und handelte abwechselnd als Finanzminister, als Minister des Innern,

als Minister der öffentlichen Arbeiten und des Handels, während in den Provinzen der Intendant thatsächlich alle Macht in Händen hatte. Diese so mächtige Persönlichkeit wurde indessen vollständig von den Resten der alten Aristokratie in den Schatten gestellt, so daß man sie kaum sah, obgleich sich ihre Hand überall fühlbar machte. Der Adel umgab noch den Fürsten, befehligte die Armee und die Flotte, er war noch Träger alles dessen, was in die Augen fällt. Ein Glied des hohen Adels hätte es für eine Beleidigung genommen, wenn man ihm vorgeschlagen hätte Intendant zu werden.

Dieser war gewöhnlich aus den niederen oder mittleren Ständen emporgestiegen, in der Regel ein junger Mann, der sein Glück zu machen suchte und aus den untergeordneten Gliedern des Staatsraths gewählt wurde. Unter ihm und von ihm ernannt stand der Unter-Delegirte, immer ein Bürgerlicher.

Das königliche Conseil bestimmte alljährlich den Betrag der auszuhebenden Steuern und deren Vertheilung auf die Provinzen. Die Hauptsteuer (taille) steuerte sich unausgesetzt. Ebenso wurde die Wehrpflicht, welche jetzt ausschließlich auf den unteren Ständen lastete, mit der größten Willkür ausgebeutet. Von Zeit zu Zeit ließ man die Jugend der Landbevölkerung das Loos ziehen und hob eine gewisse Anzahl Rekruten aus. Das Conseil bestimmte die Anzahl derselben, der Intendant die Zahl, welche auf jedes Kirchspiel kam; der Subdelegirte hatte den Vorstz bei der Ziehung. Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe lag dem Corps der Polizeisoldaten (maréchaussée) ob, welches in kleinen Abtheilungen über das ganze Reich verbreitet war und dem Intendanten zu Gebote stand um die Aufstände, welche die Theuerung des Getreides unaufhörlich hervorrief, zu ersticken.

Das Corps der Brücken und Chausséen war allein mit der Leitung der öffentlichen Arbeiten betraut, und berechtigt die Frohne beizubehalten, welche indessen nur für den Bau und die Erhaltung der Landstraßen benutzt, für Dorfwege aber verweigert wurde. Die besten Arbeiter der Gemeinde mußten außerdem fortwährend gestellt werden, um das Gepäck der Truppen zu transportiren.

Die Masse der einzelnen Anordnungen, welche von den Ministern ausgehen, ist ungeheuer, die Zahl der erforderlichen Schriftstücke unglaublich und die daraus hervorgehende Langsamkeit des Verfahrens unvermeidlich. Die Centralisation hat außerdem überall eine große Vorliebe für

Statistik, wodurch des Schreibens vollends kein Ende wird. Die Regierung ist von einer erstaunlichen Thätigkeit. Nichts bleibt innerhalb ihrer Sphäre in Ruhe. Die neuen Vorschriften folgen einander mit einer solchen Geschwindigkeit, daß die Werkzeuge der Ausführung vor lauter Befehlen oft Mühe haben sich im Gehorchen zu orientiren. Das für politisches Gedeihen so unerläßliche Vertrauen auf die Dauer der Gesetze fehlt vollständig. Man kann sich kaum eine Vorstellung von der Nichtachtung machen, welcher dieselben nicht nur im Volke, sondern selbst in den Augen Derjenigen, von welchen sie ausgehen, verfallen sind. Die launenhafte Thätigkeit der Minister und ihrer Bureau's wird durch keine politische Versammlung mehr gemäßigt und gehemmt, durch keine öffentliche Meinung, keine freie Presse in Schranken gehalten. Ihre Befehle werden möglichst wenig befolgt und finden keine Spur von der Bereitwilligkeit, mit welcher man sich Gesetzen, zu deren Feststellung man selbst beigetragen, zu unterwerfen pflegt.

Jedermann fühlte sich täglich in seinem Besitze, in seiner Person, in seinem Selbstgefühl durch irgend ein veraltetes Gesetz, irgend ein sinnloses Privilegium gehemmt und sah doch kein Mittel sich zu helfen. Da die Regierung die einzige bestehende Macht im Staate war, mußte Jedermann sich an sie wenden. Eben deßhalb wurde sie aber auch von Allen angeklagt, denen sie nicht half oder helfen konnte. Es gab zwar für die Regierung keine Schranken mehr, doch waren mit diesen auch die Organe vernichtet, welche ihr hätten Beistand leisten können. Es war den letzten französischen Königen gelungen die Menschen einander zu entfremden um sie unbedingter beherrschen zu können; dadurch hatten sie sich aber auch jeder Stütze beraubt.

Die Verwaltungsbeamten, welche fast alle aus dem Bürgerstande hervorgegangen waren, bildeten bereits ein neue Aristokratie, welche einen eigenthümlichen Haß gegen Alle empfindet, welche sich außerhalb ihrer Gemeinschaft mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.

Im Gegensatz zur Vernichtung aller Selbstregierung war zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts erlaubt, allgemeine Theorien der Religion, der Philosophie, der Moral und selbst der Politik in Büchern sehr frei zu behandeln. Die Regierung duldete es, daß man die Grundlagen der öffentlichen Gesellschaft angriff; sie wählte, daß dergleichen sie nichts anginge, war aber desto mißtrauischer gegen die Journale, welche sie zu hindern suchte von Politik zu sprechen. Im Jahre 1761 hatte die Regierung

selbst die Redaction der Gazette de France übernommen und verlangte interessante Mittheilungen für dieselbe von den Intendanten, welche denn auch allerlei über Mißgeburten, Unglücksfälle u. s. w. berichteten.

Unterdessen war die französische Literatur längst die einflußreichste in Europa geworden; doch nahmen die Schriftsteller nicht, wie in England, täglichen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten. Sie hatten im Gegentheil nie entfernter von denselben gelebt und nahmen in einer schon von Beamten erfüllten Gesellschaft keine Art von amtlicher Stellung ein. Dennoch blieben sie der Politik nicht fremd, wie die Gelehrten Deutschlands; sie lebten nicht wie diese ausschließlich im Reiche der reinen Philosophie und der schönen Wissenschaften. Sie beschäftigten sich unablässig mit Gegenständen, welche mehr oder weniger mit der Regierungskunst zusammenhing, und diese Art abstracter Politik findet sich deshalb, wenn auch in ungleichen Dosen, in allen literarischen Werken dieser Zeit.

So fern sich die französischen Autoren auch von den Staatsgeschäften hielten, kamen sie doch in der Mehrzahl darin überein, daß einfache, aus der gesunden Vernunft und dem Naturrecht geschöpfte Grundsätze an die Stelle des künftigen Systems zu setzen wären, welches ihre Zeit beherrschte. Der Anblick so vieler mißbräuchlichen oder lächerlichen Privilegien rief die Ideen natürlicher Gleichheit hervor, welche bei der Entfernung der Schriftsteller vom öffentlichen Leben durch keine Erfahrung eingeschränkt und berichtigt werden konnten, bei der Menge aber offene Herzen und Ohren fand, weil hier die Unkenntniß in politischen Dingen noch allgemeiner und vollständiger war.

Nach dem Verluste aller übrigen Freiheiten hatten die Franzosen nur die Freiheit gerettet, fast ohne Zwang über die Urzustände der menschlichen Gesellschaft und über die ihr angeborenen Rechte zu philosophiren. Man wollte keine höhere Autorität mehr anerkennen als die Vernunft des Einzelnen, welche man als die allgemeine Vernunft vergötterte. Daher der Kampf gegen die Kirche, welche sich vorzugsweise auf die Ueberlieferung stützt; die Schriftsteller dieser reformbedürftigen Zeit aber legten die größte Verachtung für alle Institutionen der Vergangenheit an den Tag. Die Kirche erkennt eine über der Vernunft stehende höhere Autorität an; die Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts wollten der Vernunft allein gehorchen. Die Kirche gründet sich auf geistliche Rangordnung, diese wollten Verschmelzung aller Klassen. Das Streben nach Ausgleichung jeder Ver-

schiedenheit ist, wie schon gesagt, die Hauptursache des Kampfes gegen die Kirche, welche man nur als Autorität angriff.

Die Schriften der sogenannten Oekonomisten zeigen dieses Streben nach Gleichheit am deutlichsten; sie geht ihnen über die Freiheit und scheint ihnen selbst um den Preis der Dienstbarkeit nicht zu theuer erkauft. Alles Contractliche stößt ihnen wenig Achtung ein; sie kennen keine Rücksicht für Privatrechte. In ihren Augen gilt nichts, als die allgemeine Nützlichkeit. Die Vergangenheit ist für sie der Gegenstand äußerster Nichtachtung. Selbst als die Freiheitsliebe der Franzosen erwachte, hatten sie, was die Regierung betraf, schon eine Anzahl von Grundsätzen angenommen, welche allen freien Institutionen zuwiderlaufen; sie hatten als Ideal der politischen Gesellschaft ein Volk aufgestellt ohne andere Aristokraten als die der Regierungsbeamten, und eine einförmige, aber allmächtige Verwaltung als Vormünderin des Einzelnen. Die Centralisation ist deßhalb das Einzige, was aus der Verfassung des ancien régime die Revolution überlebt hat, und wenn sie in derselben nicht vernichtet wurde, so war es nur, weil sie selbst schon der Anfang einer Revolution war. Sobald ein Volk alle ständische Gliederung aufgehoben hat, geht es unaufhaltsam der Centralisation entgegen.

Der Adel, welcher durch die Schriftsteller von der Leitung der öffentlichen Meinung verdrängt worden war, hielt die neuen Lehren für stumme Spiele des Geistes und nahm gerne Theil an denselben, ohne deren Gefahr für sich zu ahnen; denn freie Institutionen sind nicht weniger erforderlich um den obersten Staatsbürgern ihre Gefahr zu verkündigen als den Untersten ihre Rechte. Die kleinen Erschütterungen, welche die politische Freiheit selbst der auf den sichersten Grundlagen ruhenden Gesellschaft unaufhörlich fühlbar macht, erinnern täglich an die Möglichkeit eines Umsturzes und erhalten deßhalb die Klugheit wach; aber in der französischen Welt des achtzehnten Jahrhunderts, welche im Begriff war in den Abgrund zu stürzen, war noch keine Warnung vernommen worden.

Es ist für die höheren Klassen immer überaus schwer sich eine richtige Vorstellung von dem zu machen, was in der Seele des Volkes vorgeht. Da dieses sich seit 140 Jahren nicht mehr an den öffentlichen Angelegenheiten betheiligte hatte, hielt man diese Betheiligung auch für die Zukunft für unmöglich und sprach von seiner Natur und seinen Bedürfnissen so unverholen, als wäre es gar nicht mehr da um zu hören und zu lesen. Die Schriftsteller erfüllten das Volk mit Ingrimm, indem sie die Uebel,

unter welchen es litt, mit oder ohne Uebertreibung besprachen, und die Regierung stimmte in den Ton ein, ja sie trug bedeutend dazu bei, den Ideen Eingang zu verschaffen, welche man seitdem revolutionair genannt hat, indem sie in ihren Erlassen „das arme gedrückte Volk“ in sentimentalster Weise bemitleidete.

Der Abstand der volkfreundlichsten Theorien gegen die rücksichtsloseste Gewaltthätigkeit der Maßregeln, welche unter der Regierung Ludwig XVI. so auffallend war und zugleich einer der sonderbarsten Züge der Revolution ist, wird niemand Wunder nehmen, der bedenkt, daß sie von den gebildeten Klassen verbreitet, von den rohesten aber ausgeführt wurden.

Man unterscheidet in der Revolution zwei ganz verschiedene Hauptsachen. In der ersten wollte man alles zerstören, was in der Vergangenheit wurzelte, denn es schien, als müsse man entweder Alles ertragen oder Alles vernichten; in der zweiten suchte man einen Theil von dem andern hervor, was sich aus der Vergangenheit noch erhalten hatte. In der ersten theilten sich die Herzen zwischen der Liebe zur Gleichheit und der Sehnsucht nach Freiheit, und ungeachtet aller Verirrungen dieser Zeit wird die Erinnerung an dieselbe immer den Schlämmer Derjenigen fördern, die die Völker zu unterdrücken streben; in der zweiten Phase vergessen die Franzosen die Freiheit und wollen nur noch die sich gleichstehenden Diener eines Gebieters der Welt sein, eines Herrn, welcher alle Regierungsgewalt in seiner Person vereinigt und von der Freiheit nichts als den Namen übrig läßt.

Diese Neigung ist auch auf unsere Generation übergegangen: es soll alle Aristokratie aufgehoben werden. Man vergißt, daß bei wachsender Gleichförmigkeit der Volksmasse der Despotismus das leichteste Spiel hat. Wenn die Menschen durch kein Band des Standes, der Corporation u. s. w. mehr aneinander geknüpft sind, werden sie sich nur zu geeignet zeigen, sich einzig mit Privatinteressen zu beschäftigen. Die Sucht sich zu bereichern und die Liebe zu materiellen Genüssen sind die unausbleibliche Folge davon. Die Freiheit allein läßt die Staatsbürger aus ihrer Vereinzelung treten und verbindet sie durch die Nothwendigkeit sich zu verständigen. Mirabeau schreibt dem Könige, als er sich im zweiten Jahre der Revolution zu einer Annäherung neigte, „die Idee, nur eine Klasse von Staatsbürgern zu bilden habe Richelieu gefallen; mehrere Menschenalter absoluter Regierung hätten dem königlichen Ansehen nicht so wirksam vorgearbeitet als dieses eine Revolutionsjahr.“

Die Revolution ist im Grunde nur der plötzlich eingetretene Abschluß eines Werkes, an welchem zehn Generationen gearbeitet haben, das Aufgeben des sogenannten Feudalsystems und die Einführung eines Zustandes, welcher Gleichheit der Stände zur Grundlage hat.

Im achtzehnten Jahrhundert war in ganz Europa der Feudalismus bereits vernichtet. Wo die Provinzial-Ständeversammlungen sich unverändert erhalten hatten, waren sie den Fortschritten der Civilisation eher hinderlich als förderlich. Auch hatte sich das Herz des Volkes längst von ihnen zu den Fürsten gewandt, und die Beamtenwelt mehr und mehr die Stelle des Adels eingenommen. In England allein hatte man die alten Formen zum Theil erhalten können, weil man sie mit neuen Ideen belebte. Stände, welche sich vermischen, ein Geburtsadel, welcher in den Hintergrund tritt, eine offenstehende Aristokratie, Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichheit der allgemeinen Lasten, Freiheit der Presse und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, das sind jene Forderungen unserer Zeit, deren Berechtigung das Mittelalter nicht kannte.

Diesen Ideen, welche sie im Anfange leiteten, verdankt es die Revolution, daß sie allen Nationalitäten ein geistiges Vaterland öffnete. Wir finden diese Erscheinungen sonst nur in einigen religiösen Revolutionen; hier aber flöste auch die politische Bewegung die Leidenschaft der Proselytenmacherei ein, weil sie sich mit dem Menschen an sich beschäftigte. Dieses Bedürfnis war den heidnischen Religionen, welche mehr oder weniger national sind, fremd; das Christenthum brach die Schranken, weil es alle nationalen Besonderheiten abgestreift hatte. Dasselbe that die Revolution in politischer Hinsicht, sie betrachtete den Staatsbürger an sich und untersuchte die allgemeinen politischen Pflichten und Rechte. Dadurch hat sie eine leidenschaftliche Theilnahme geweckt, welche bis dahin keine politische Revolution hervorbringen konnte.

Der Ausbruch der Revolution unter der reformsfreundlichen Regierung Ludwigs XVI. bestätigt nur, was die Geschichte in zahlreichen Beispielen zu allen Zeiten gezeigt hat. Das Uebel, welches man geduldig trägt, so lange man es für unvermeidlich anseht, wird unerträglich, sobald man die Möglichkeit erfahet, es abzuschütteln zu können. Die rasch nach einander von der Regierung ausgeführten Reformen ließen in dem Verhältniß zu den Unterthanen viele Beziehungen nur als zufällig erscheinen. Die schon eingeführten Verbesserungen machten die noch bestehenden Uebelstände um so lästiger, und man verlangte mit Ungestüm in allen Zweigen der Ver-

waltung, zunächst aber im Finanzsystem, eine vollständige Umgestaltung, ohne zu bedenken, daß man, indem man diesen Theil des Regierungsorganismus erschütterte, zugleich alles Uebrige umwarf.

Die Fehler des Finanzsystems waren freilich der allerdrückendsten Art. Seitdem man bei der Steuererhebung den Grundsatz befolgte: nicht von denjenigen am meisten zu verlangen, die am meisten geben konnten, sondern von denen, die sich dessen zu erwehren am wenigsten im Stande waren — kam man bald zu der unsinnigen Praxis, den Reichen zu schonen und den Armen allein zu belasten. So wird auch die mildeste Regierung, wenn sie unumschränkt ist und keiner Steuerbewilligung bedarf, durch Geldnoth zu den gewaltthätigsten Maßregeln getrieben.

Der Betrag der Hauptsteuer (taille) wurde für jedes Kirchspiel durch den Einnehmer alljährlich festgestellt. Dieser war ein Bauer, welcher auf Gerathewohl aus der Menge erwählt wurde und sich nur mit Widerwillen zu diesem Geschäfte brauchen ließ. Sein Gerechtigkeitsgefühl wurde durch Vorliebe für Verwandte und Freunde, durch Haß und Rachsucht gegen Feinde und durch Furcht den Reichen zu mißfallen auf eine harte Probe gestellt. Für die Steuerpflichtigen andererseits galt es sich möglichst elend zu stellen, für die sogenannten Exempten aber, diese ihre privilegierte Stellung immer aufs Neue zu beweisen. Ludwig XVI. hatte zwar zwei allgemeine Steuern auferlegt: die Kopfsteuer und den Zwanzigsten; aber man war sehr bemüht dieselben durch eine verschiedenartige Eintreibung für die Einen nachsichtig und ehrenvoll, für die Andern hart und erniedrigend erscheinen zu lassen.

Handel und Industrie wurden im achtzehnten Jahrhundert in ganz Frankreich, besonders aber in Paris auf alle Weise gefördert. Ludwig XVI. noch erhöhte die Privilegien der Fabriken in Paris, besonders aber die der Vorstadt St. Antoine um ein Bedeutendes, ohne die Gefahr zu ahnen, welche einst der Zusammenfluß so vieler Arbeiter, neben der schon durch die Centralisation bewirkten Bedeutung der Hauptstadt, für die Regierung haben konnte. Paris ist seitdem Frankreich selbst geworden; daher die rasche Entscheidung, aber auch der erleichterte Ausbruch jeder Revolution.

Neben den schon aufgezählten Ursachen jener ersten großen Bewegung ist eines wichtigen Umstandes nicht zu vergessen, dessen in den meisten Schilderungen jener Zeit kaum Erwähnung geschieht. Noch bevor das

Geringste in der Regierungsreform geändert wurde, war die Mehrzahl der sekundären Gesetze abgeschafft und eine große, wenn auch nicht geräuschvolle Revolution in der Verwaltung war der politischen vorausgegangen. Die erste englische Revolution dagegen, welche die ganze Staatsverfassung umwarf, berührte die Gesetze zweiter Ordnung nur sehr oberflächlich und änderte fast nichts in den Gewohnheiten. Die englische Gesellschaft wurde zwar in ihren Spizen erschüttert, blieb aber in ihrer Grundlage ungestört. Selbst in Frankreich haben seit 1798 mehrere Revolutionen das ganze Gebäude der Regierung umgestaltet, während die Bewirung im allgemeinen, ja dem größten Theile der Nation kaum fühlbar wurde, weil die Verwaltungsform sich erhielt, während die Staatsverfassung umgestürzt wurde. Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts dagegen fühlte sich Jedermann in seinen Verhältnissen erschüttert, in seinem Gewerbe gehemmt oder in seinen Gewohnheiten gestört. Daher die allgemeine Sehnsucht und endlich das stürmische Verlangen nach besseren Zuständen, bei aller Unklarheit über die Ziele, denen man zueilte.

Tocqueville schließt diesen ersten Theil seines nur im Entwurf vollendeten Werkes, indem er noch einmal auf die schon betrachteten Ursachen der Revolution von 1789 zurückweist und dann hinzufügt: „Ohne die genannten Ursachen hätte Frankreich nie eine Revolution erlebt; aber es ist eben so gewiß, daß dieselben auch nur in Frankreich eine solche Wirkung haben konnten, denn nie hat es eine Nation gegeben, welche so voll von Gegensätzen und so sehr zum Aeußersten in jeder Handlungsweise geneigt, so vollständig von Gefühlen und so wenig von Grundsätzen bestimmt gewesen wäre als die französische, diese Nation, welche immer schlimmer oder besser erscheint, als man es erwartete, die entweder unter dem gewöhnlichen Maßstabe der Menschheit bleibt oder über denselben hinaus geht; ein Volk, welches, so unsüßsam von Temperament, sich doch besser in die Gewaltherrschaft eines Fürsten fügt als in eine regelmäßige, durch eine Versammlung freier Staatsbürger unterstützte constitutionelle Regierung; ein Volk, welches heute allem Gehorsam Feind ist und morgen sich mit Leidenschaft dienstbar zeigt, welches Fähigkeiten zu Allem hat, und sich doch nur im Kriege auszeichnet; ein Volk, welches dem Zufall, der Stärke, dem Glanz und Geräusch mehr huldigt als dem wahren Ruhm, welches mehr Genie als gesunde Vernunft hat, und deßhalb geeigneter ist große Entwürfe zu machen, als große Unternehmungen auszuführen; die glänzendste und gefährlichste der europäischen Nationen, welche abwechselnd der Gegenstand

der Bewunderung, des Mitleids, des Schreckens, aber niemals der Gleichgültigkeit werden kann.“

So weit Tocqueville. Wir können dieser Zusammenstellung der Grundideen seines interessanten Werkes nur noch den Wunsch hinzufügen, es möchte uns gelungen sein zu der weiteren Verbreitung desselben beigetragen zu haben.

Johanna Conradi.

Die Sprachwissenschaft in Rußland.

Schon im vorigen Hefte der Balt. Monatschr. (p. 398) wurde die von der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg herausgegebene „Historische Uebersicht der Arbeiten der Akademie der Wissenschaften zum Nutzen Rußlands im vergangenen und laufenden Jahrhundert“ erwähnt. Das dieser akademischen Rede zu Grunde liegende Motiv ist nicht zu verkennen: es ist eine oratio pro domo gegenüber gewissen leidenschaftlichen Angriffen, welche die Akademie, mündlich und gedruckt, zu erleiden gehabt hat. Zweierlei wirft man ihr vor: erstens eine „deutsche Colonie“ zu sein, und zweitens in todten Abstractionen, außerhalb der Grenzen des praktischen Lebens, sich zu bewegen. Der letztere Vorwurf kann natürlich nur von Leuten ausgehen, die weder von der Wissenschaft noch von der Art ihres Zusammenhanges mit dem Leben etwas verstehen, und es ist kein gutes Zeichen, daß man ihm oft genug in der russischen Gesellschaft begegnet. Was aber das andere Argument betrifft, so wird gewiß zuzugeben sein, daß Rußland berechtigt ist, eine wahrhaft nationale Akademie, und die auch alle oder fast alle ihre Schriften in russischer Sprache herausgabe, zu haben — wenn nur Rußland schon soweit wäre. Es ist eben eine Frage der Zeit. Im Laufe des ganzen vorigen Jahrhunderts zählte die Akademie nur sehr sporadisch ächte Russen zu ihren Mitgliedern, darunter den eben darum über sonstige Gebühr gefeierten Lomonossow; jetzt trägt etwa die Hälfte der Akademiker Namen untadelhaft slavischen Klanges. Aber es giebt Heißsporne

der nationalen wie der politischen Entwicklung, und auch solche hat es gegeben, welche zu sagen und zu drücken sich nicht entblödeten, daß diejenigen Wissenschaften, für welche man keine ächt-nationalen Vertreter aufzuzählen könne, in Rußland auch nicht kultivirt zu werden brauchten.

Aber die Absicht ist hier gar nicht auf die fatale „Rationalitätenfrage“, sei es mit oder ohne Anwendung auf die Akademie der Wissenschaften, einzugehen: was hier folgt, ist eine in harmlos-wissenschaftlichem Interesse unternommene Uebersetzung eines Theils der oben erwähnten „Historischen Uebersicht“ zc., desjenigen Theils nämlich, welcher die Leistungen der Akademie auf dem Gebiete der Sprachwissenschaft betrifft. Es ist gerade dasjenige Gebiet, auf welchem fast nichts ohne die Akademie gethan ist und wo also die Leistungen der Akademie so ziemlich mit denen Rußlands überhaupt zusammenfallen — was zur Rechtfertigung des diesem Aussatz übergeschriebenen Titels gesagt sein mag.

Bekanntlich hat es lange gedauert bis die Naturwissenschaften sich aus der niedrigen Stellung, welche sie im Dienste der Heilkunde einnahmen, befreiten. Aber schon längst hatte die Naturforschung einen Standpunkt errungen, von welchem aus sie die einzelnen Gebilde der organischen wie anorganischen Schöpfung als gleich berechtigte Gegenstände der Untersuchung erkennen mußte, von welchem aus die Sporen der Kryptogamen und die Infusionsthierchen sich einer ebenso aufmerksamen Betrachtung erfreuten als die imposantesten Erscheinungen der Pflanzen- und Thierwelt. Auf das edelste Erzeugniß des menschlichen Geistes — die Sprache — sah man vornehm herab oder begnügte sich höchstens mit den Fragen nach ihrem Ursprung statt sich einer eingehenden Untersuchung über die Natur der Sprache hinzugeben. Erst nach und nach konnte das Bewußtsein erwachen, daß die Sprache als solche selbst Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung werden, daß es eine Wissenschaft der Sprache geben könne. Dieses Bewußtsein konnte aber erst erwachen, nachdem man durch Erforschung nicht allein mehrerer Sprachen und Sprachgebiete, sondern auch einer und derselben Sprache nach ihren verschiedenen Entwicklungsstufen eine Einsicht in die Geseze gewonnen hatte, nach denen die verschiedenen lautlichen und grammatischen Veränderungen stattzufinden pflegen. Es konnte bei der Betrachtung der Sprachen kein genügendes Resultat erreicht werden, so lange man sogar die beiden classischen Sprachen nicht als gleichberechtigte Zweige eines Stammes aufgefaßt hatte. Erst die Bekanntschaft

mit dem Sanskrit machte es möglich das Verhältniß der verschiedenen Sprachen, welche man jetzt unter dem Namen der indogermanischen oder indoeuropäischen zusammenfaßt, richtig zu beurtheilen. Man erkannte, daß die verschiedenen Zweige des Sprachstammes auf eine einzige Sprache zurückführen, welche in ihrer Urgestalt schwerlich genau reconstruirt werden kann, daß aber durch Vergleichung der abgeleiteten Sprachen sowohl eine Geschichte der einzelnen lautlichen und formellen Erscheinungen als auch eine Einsicht in die Gesetze, nach denen die verschiedenen Veränderungen stattgefunden haben, zu erzielen sei. Man erkannte, daß einzelne Sprachen dieses Stammes in einem nähern Verhältniß zu einander stehen, aber je nach den geographischen und politischen u. a. Einflüssen im Laufe der Zeit eine verschiedenartige Entwicklung gehabt haben, daß eine ganze Reihe von Umgestaltungen nur durch Berührung mit fremden Elementen erklärt werden könne. Bei diesen Studien gelangte man zu dem unerwarteten Resultat, daß man bei genauer Beachtung der erweislich ältesten Wörter eine Einsicht in die älteren Zustände der einzelnen Völker, sowie Auskunft über ihre Beziehungen zu einander erlangen könne; es ergab sich daß da, wo alle geschichtlichen Denkmäler fehlen, nur noch die Sprache über entschwundene Zeiten Nachricht geben könne.

Frägt man nun, welche Rolle Rußland und namentlich die Akademie der Wissenschaften in der Geschichte der Sprachwissenschaft spiele, so finden wir, daß letztere schon seit den ersten Zeiten ihres Bestehens es sich angelegen sein ließ, verschiedene Materialien zu sprachlichen Forschungen zusammenzubringen. Die Reisenden des vorigen Jahrhunderts Messerschmidt, Joh. Eberh. Fischer, Gerh. Fried. Müller, Gmelin, Gölldenstädt, Pallas u. A. sammelten, freilich meist zu ethnographischen Zwecken, Wörter bei den verschiedenen Völkerschaften des europäischen wie auch des asiatischen Rußlands und im Kaukasus, allein diese Sammlungen führten doch unvermerkt dazu, wissenschaftlicher Forschung über die Sprachen den Weg zu bahnen. Im Zusammenhange damit stehen die Bemühungen der Kaiserin Katharina, welche den um die Wissenschaften so hoch verdienten Pallas vermochte die Herausgabe des großen vergleichenden Wörterbuchs zu überwachen. Erst auf Grundlage dieses Werks vermochte Klaproth seine *Asia polyglotta* herauszugeben, welche Arbeit, wenn sie auch weit davon entfernt ist, eine Einsicht in das Wesen der Sprachen, die es umfaßt, zu erschließen, dennoch vielfach zu späteren wissenschaftlichen Forschungen angeregt hat.

Bald nachdem die Forschungen von Bopp und Grimm zur historischen und vergleichenden Behandlung der indogermanischen Sprachen geführt hatten, ward auch an der Akademie von Graefe wiederholt das Sanskrit in seiner Wichtigkeit für die Sprachforschung erkannt. Durch die Durchsichtigkeit der meist in älterer Gestalt erhaltenen Formen hat diese gelehrte Sprache des alten Indiens die größte Bedeutung und durch das von ihr dargebotene reiche Material wird das meiste Licht auf die verwandten Sprachen Aftens, d. h. die sogenannten iranischen Sprachen, sowie auch auf die zu demselben Stamme gehörenden Sprachen Europa's: die beiden altclassischen sammt den keltischen und auf die germanisch-slavisch-litauische Gruppe geworfen. Es ist deßhalb eine vorzügliche Sorge der Akademie gewesen durch Herausgabe eines nach Möglichkeit vollständigen Sanskritwörterbuchs, das die sprachlichen Gebilde der verschiedensten Zeitalter kritisch behandelt, sowohl das vergleichende Studium der indogermanischen Sprachen als auch zugleich eine Kenntniß der reichhaltigen Literatur der Inder zu fördern. Nicht minder dringend war es durch eine sorgsame Behandlung der dem Sanskrit zunächst stehenden iranischen Sprachen zur Erforschung der älteren Gestalt derselben beizutragen. Dies geschah durch Arbeiten, welche dem Persischen und seinen Mundarten, namentlich dem Masanderanischen, dem Afghanischen, dem Kurdischen und endlich auch dem in den Kaukasus versprengten Ossetischen gewidmet waren. Auf diesem Gebiet der Sprachforschung nennen wir für das Sanskrit die Arbeiten Böhtlingk's, namentlich sein Wörterbuch, die Ausgaben der alten Grammatiker Panini und Bopadeva, der Unadi-Affixe, sowie die den Schatz indischer Weisheit und Poesie erschließenden „Indischen Sprüche“; für das Persische und Afghanische die Leistungen Dorn's, namentlich seine grammatischen Bemerkungen über das Pushtu, seine Pushtu-Chrestomathie, seine Beiträge für das Masanderanische; für das Kurdische Lerch's kurdische Texte und das dazu gehörige Wörterbuch, welche einen Theil seiner Forschungen über die Kurden ausmachen; ferner Jaba's kurdische Texte; für das Ossetische Sjögrens gründliche Grammatik der beiden Hauptmundarten dieser Sprache und seine den Lauten derselben gewidmeten Studien, in neuester Zeit Schiefner's ossetische Texte nebst einer Reihe sprachlicher Bemerkungen.

Alle diese Arbeiten betreffen die asiatischen Glieder des indogermanischen Sprachstammes; aber die Akademie hat ihr Augenmerk auch auf die Förderung der litauisch-slavischen Sprachstudien gelenkt und namentlich Prof.

Schleicher in Jena zu Untersuchungen über die älteste Gestalt dieser Sprachen aufgefordert. Als Vorläufer der von ihm zu erwartenden Arbeiten ist die im Druck befindliche neue kritische Ausgabe des litauischen Dichters Donaleitis zu betrachten. Außer der Wichtigkeit für die slavische Sprachforschung gewinnt das Litauische noch eine andere Bedeutung durch die Berührung, in welche die finnischen Sprachen mit ihm gerathen sind, und es wird hier noch mancher räthselhafte Punkt aufzuhellen sein.

Was die finnischen Sprachen betrifft, so ist der erste Anstoß zu einer wissenschaftlichen Behandlung derselben von dem dänischen Gelehrten Rask ausgegangen. Seiner Aufmunterung ist das Erwachen dieser Studien in Rußland zuzuschreiben. Zunächst bezog sich die wissenschaftliche Behandlung auf das eigentliche Finnische, an welches sich einerseits das Lappische, andererseits das Estnische und Livische anschließen. Sjögren, welcher die Wichtigkeit der finnischen Sprachforschung für die Geschichte Rußlands, namentlich seines Nordens, zuerst gründlich hervorgehoben hatte, gab zuerst genauere Nachricht über den Bau der finnischen Sprache und unterzog das Syrjänische seiner Forschung. Er war es auch, der — sowie Steller der Zoologie die Beschreibung der seitdem untergegangenen Seekuh — der Sprachwissenschaft die Kenntniß des im Aussterben begriffenen Livischen gebracht hat. Fortgesetzt und herausgegeben sind seine Forschungen über diese Sprache von Wiedemann, dem wir eine Grammatik des Syrjänischen, Botjakischen, Tscheremissischen und Nordwinischen verdanken. Außerdem hat derselbe auf mehrjährigen Reisen das Material zu einem demnächst dem Druck zu übergebenden ausführlichen, die verschiedenen Dialekte umfassenden estnischen Wörterbuche gesammelt, woran es bisher, ungeachtet der verhältnißmäßig umfangreichen Literatur der Sprache, noch gänzlich gefehlt hat, sowie auch zu einer estnischen Grammatik. Unter Leitung Sjögrens hat auch Sawwaitow seine Grammatik über das Syrjänische vervollkommen können, sowie unter Wiedemanns Leitung Rogow seine permische. Derselben Sprache widmete auch Castrén einen Theil seiner gelehrten Thätigkeit, nachdem er zuvor schon über den Accent im Lappischen geforscht hatte. Er ist als derjenige zu betrachten, der Sjögrens Arbeit zuerst mit aller Energie weiter zu führen gestrebt hat. Wie seine Bemühungen über das Tscheremissische sich neben die Arbeit Wiedemanns stellen, so hat er durch seine Erforschung der samojedischen Sprachen ein Gebiet betreten, das man vor ihm, so zu sagen, gar nicht kannte. Einen großen Theil seiner Thätigkeit wandte er der Erforschung von fünf mehr

oder minder von einander abweichenden Sprachen der Samojeden zu und erkannte gar bald, wie sehr einige derselben fremden Einflüssen, namentlich dem Einflusse des tatarischen Elements offengestanden hätten. Außer seiner großen samojedischen Sprachlehre und den samojedischen Wörterbüchern schenkte er uns ganz bedeutende Forschungen über die tatarischen Mundarten des südlichen Sibiriens, namentlich des minusskischen Kreises, welche er in seiner koibalischen und karagassischen Grammatik niedergelegt hat. Einen durch seine Geduld und seinen Eifer ausgezeichneten Fortsetzer solcher Studien gewann die Akademie an dem jungen Gelehrten Fr. W. Radloff, welcher reichliche Materialien aus den Sprachen der sibirischen Tataren aufgezeichnet und ein umfassendes Wörterbuch zu Stande gebracht hat. Eine tiefere Einsicht in den Bau der tatarischen Sprachen ermöglichte jedoch erst das Studium des Jakutischen, der am weitesten nach Osten gerückten und muselmanischem Einflusse ganz fremd gebliebenen tatarischen Sprache, welche jedoch eine starke Berührung mit mongolischen Elementen beurkundet. Dieser Sprache wandte Böttlinger seine Aufmerksamkeit zu, legte ihre ganze Wichtigkeit vor Augen und gab in seiner Jakutischen Sprachlehre ein Muster wissenschaftlicher Behandlung der tatarischen Sprachen.

Die mongolische Sprache erhielt zwar durch Schmidt eine Grammatik und auch das erste Wörterbuch; später eröffnete Castrén in seiner burjätischen Sprachlehre eine Einsicht in die Veränderungen des Mongolischen in den einzelnen Mundarten. Demselben Forscher verdanken wir auch die ersten Bemühungen um das Tungusische, das man bisher nur in einer Mundart, und zwar in der Schriftsprache der Mandchu, kannte.

Stehen diese Sprachen des europäischen und asiatischen Nordens in einer gewissen Beziehung zu einander, da sie theils durch ihren Bau, theils durch Berührung analoge Bildungen darbieten, so darf man es nicht außer Acht lassen, daß es auch noch andere Sprachen innerhalb des russischen Reichs giebt, für deren Zusammengehörigkeit mit andern noch keine genügenden Belege beigebracht worden sind. Auch solche sind mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gewesen. So namentlich das Jenissei-Osjakische und das mit ihm verwandte Kottische, welche Sprachen Castrén zuerst erforscht hat. Das Kottische traf er nur noch bei wenigen Individuen und es ist nun so gut wie erloschen. Ohne die Leistungen Castréns wäre uns keine Kunde über diese Sprache geworden. Ein ähnliches Schicksal droht dem Jakutischen, über dessen grammatischen Bau einiges von Schiefner ermittelt worden ist. Näher schließen sich die von Leopold

Nadloff unternommenen Forschungen über das Korjakische und die Sprache der Tschuktschen sowie seine vielfachen Bemühungen um die Sprachen des russischen Amerika, namentlich des Tschukit die Sprache der Koloschen Kinai und Ugalachmut.

Wie schon oben angedeutet wurde, hat das Studium dieser verschiedenen Sprachen außer der Bedeutung für die Sprachwissenschaft selbst, viel zu einer genaueren Einsicht in die ethnographischen Verhältnisse, namentlich auch in Bezug auf die Wanderungen der verschiedenen Völker beigetragen. Man ist erst durch die Kenntniß der Sprachen im Stande gewesen die einzelnen Ortsnamen und deren Bedeutung für die Geschichte der einzelnen Gegenden zu verstehen und aus ihnen Schlüsse über die älteren Wohnsitze der Völker zu ziehen. Auf eine höchst augenscheinliche Weise ist dies neulich auf dem Gebiete der kaukasischen Ethnographie geschehen. Es betrifft dies Gegenden, in denen auch die Sprachwissenschaft in der neuesten Zeit ganz neue Resultate erlebt hat. Man lernte hier Sprachen kennen, deren grammatischer Bau durchaus verschieden ist von dem der indoeuropäischen Sprachen, sowie auch des finnischen, tatarischen und mongolischen Nordens, und auf eine eigenthümliche, höchst alterthümliche Stufe der Sprachenentwicklung zurückweist. Bei dem Studium dieser Sprachen ergab es sich, daß man voreilig gehandelt habe, sich auf Classification der Sprachen einzulassen, bevor man eine größere Zahl der bisher unbekanntten Sprachen mit in die Untersuchung gezogen hatte. Durch Sjögrens Leistungen für das Ossetische ward der erste Anstoß gegeben außer dieser ursprünglich iranischen, aber im Kaukasus vielfach umgestalteten Sprache auch die übrigen Sprachen dieser Gegenden kennen zu lernen. Es trat zuerst das Tschur in die Behandlung, einige Zeit darauf auch das mit ihm zunächst verwandte Tschetschenzische; ferner das mit dem Tschetschenzischen in mannichfacher Berührung stehende Awarische und das zum richtigen Verständniß mancher Erscheinungen des Georgischen überaus wichtige Abchassische. Für das Tschur und das Tschetschenzische nennen wir die Veruche Schiefners, mit denen die dadurch erst hervorgerufenen linguistischen Arbeiten des Barons Uslar über das Tschetschenzische und Abchassische in nächster Beziehung stehen. Den Bemühungen Schiefners verdanken wir auch die erste eingehende Abhandlung über eine im Aussterben begriffene Sprache Transkaukasiens, nämlich die der Uden.

In mancher Beziehung auf gleicher Linie mit den Sprachen des Kaukasus steht eine Sprache Mittelasiens, welche jedoch zugleich eine bedeutend

größere Rolle in der Culturgeschichte gespielt hat, da sie nicht allein den Buddhismus sondern auch die Cultur Indiens auf weite Strecken Asiens verpflanzen half. Es ist dies das Tibetische, das in seinem Bau den übrigen Cultursprachen eigenthümlich gegenübertritt. Nach den Leistungen des Ungarn Csoma war es Schmidt, der diese Sprache zuerst in Europa zum Gegenstand seiner Forschung machte und außer einer Grammatik auch ein reichhaltiges Wörterbuch verfaßte, sowie auch den ersten tibetischen Text von größerem Umfange drucken ließ. Das eigentliche Wesen dieser Sprache wurde aber sowohl von Csoma als auch von Schmidt zu sehr nach dem Muster der lateinischen Grammatik beurtheilt und somit verkannt. Die ersten Schritte zu einer richtigen Auffassung der verschiedenen Eigenthümlichkeiten des Tibetischen sind von Schiefner versucht worden.

Bald werden es hundert Jahre, daß einer der tiefstinnigsten Denker unter denen, die über den Ursprung der Sprache geschrieben haben, Herder, eine Zeit lang innerhalb der Grenzen des russischen Reichs gelebt hat; es war dies freilich lange vor der Zeit, als man zum Bewußtsein kam, daß es eine Wissenschaft der Sprache geben müsse. Es sind über 90 Jahre her, seitdem seine Schrift erschien (1772). Ueberblicken wir, was seitdem an Material gesammelt und herbeigeschafft worden ist, um sowohl Auskunft über die einzelnen Sprachen als auch Einsicht in das Wesen der Sprache überhaupt zu erlangen, so dürfen wir nicht ohne Stolz behaupten, daß ein ganz bedeutender Theil davon auf die Akademie der Wissenschaften, sowohl auf die ihrer Mitte angehörigen als von ihr unterstützten und ausgerüsteten Gelehrten kommt; daß für die richtige Auffassung und Behandlung wichtiger Zweige des indoeuropäischen Sprachstammes, für die wissenschaftliche Behandlung der finnischen und tatarischen Sprachen, für die Kunde der Sprachen des Kaukasus sowie Sibiriens von ihr und unter ihren Auspicien eine Reihe der bleibendsten und erfolgreichsten Entdeckungen gemacht worden ist.

Und ist mit dem bisher Geleisteten schon genug geschehen? — Schwerlich. Denn abgesehen davon, daß die meisten der bisher durchforschten Sprachen einer wiederholten Betrachtung unterzogen werden müssen, um den verschiedenen im Laufe sprachlicher Forderungen auftauchenden neuen Fragen gerecht zu werden, sehen wir schon jetzt, daß erstlich die Sprachen der Wolga-Ginnen einer genaueren Untersuchung auch rückfichtlich ihres Sprachschazes unterworfen werden müssen, um zu ermitteln, welche Umgestaltungen dieselben durch slavische, tatarische und andere Ein-

flüsse erlitten haben, ferner sind die finnischen Sprachen jenseits des Urals namentlich das Ostjakische in seinen verwilderten Mundarten und das Bogulische fast durchweg auf's neue zu erforschen, da Castrén's Forschungen für das Ostjakische nur als Anfänge zu betrachten sind und Reguly's Arbeiten für das Bogulische zu wenig genügenden Resultaten geführt haben. Ebenfalls unerledigt ist noch das große Gebiet tungusscher Mundarten, von denen uns nur zwei durch Castrén bekannt geworden sind und zwar solche, welche kleineren, mit andern Völkern in Berührung stehenden Stämmen angehören. Auch die mongolischen Mundarten Sibiriens sind zum Theil nochmals zu untersuchen, sowohl die burjatischen als auch die kalmykischen, über welche letztere bisher noch keine umfassende Untersuchung stattgefunden hat, obwohl die Leistungen Bobrownikows einen guten Ausgangspunkt bilden. Noch immer nicht hinlänglich in seinen lautlichen wie grammatischen Erscheinungen erforscht ist das Tschuwassische, welchem Ahlquist einen Theil seiner Zeit gewidmet hat. Ein unendlich weites Gebiet der Forschung bieten die Sprachen des Kaukasus dar und es könnten reichlich einige Duzende von Sprachforschern dort auf Jahre lang Arbeit finden. Außer den obengenannten Sprachen sind fast alle andern daghestanischen völlig unbekannt, und was bisher über die Sprachen des westlichen Kaukasus geleistet worden ist, kann mit Ausnahme von Baron Uslars Arbeit über das Abchassische keinen Anspruch auf den Namen einer wissenschaftlichen Forschung machen. Es sind aber gerade die Sprachen des Kaukasus von der größten Wichtigkeit, um manche schwebende Frage in Betreff der frühern Bewohner des südlichen Rußlands ihrer Lösung näher zu bringen. Aehnliche Fragen stehen auch noch in andern Theilen unseres Vaterlandes ungelöst da. Von genauer Erforschung der littauischen Mundarten wird immer noch manches Licht zu hoffen sein für die frühere Geschichte dieses Volkes und seine Berührungen mit anderen, namentlich finnischen Elementen; die finnischen Sprachen des nordwestlichen Rußlands aber sind auch noch in ihren Beziehungen zu den Nachbarstämmen nicht gehörig durchforscht. Von den lappischen Mundarten ist eine, die der Terschen Lappen, noch ganz unbekannt. Eine gründliche Behandlung der lappischen Mundarten in steter Vergleichung mit den zunächst verwandten finnischen Sprachen und mit Berücksichtigung der zunächst angrenzenden fremden Sprachstämme wird sicherlich zu interessanten ethnographischen Resultaten führen.

Eine besondere Sorgfalt wird den Sprachen der im Aussterben be-

griffenen Völker zuzuwenden sein. Es kommen hier zunächst die sporadischen Sprachen Sibiriens in Betracht. Das Jenissei-Ostjakische muß auch nach Castrén wiederum vorgenommen werden; das Kurilische, die Sprache der Ainu, auch nach den Arbeiten Pfizmaiers; das Tugagirische steht nach dem bisher Bekanntgewordenen höchst räthselhaft da; ebenso ist das Gilyakische an der Amurmündung nur nach einigen Wörterverzeichnissen bekannt geworden; in den Bau der Sprache fehlt jegliche Einsicht. Ebenso müssen die Sprachen des nordöstlichsten Theils von Asien, sowie die Sprachen der Inselbewohner und des russischen Amerika, für welche von Leopold Radloff ein guter Anfang gemacht worden ist, gründlich untersucht werden.

Wenn aber auch alle die vielen Sprachen der civilisirten Völker Rußlands ihre Grammatiken haben werden, bleibt noch eine große Arbeit übrig, nämlich vollständige Wörterbücher für diese Sprachen auszuarbeiten, da gerade an dem Sprachschatz die Stufe der Bildung eines Volkes und seine Berührungen mit andern Völkern erkannt werden können. Aus guten Grammatiken und Wörterbüchern kann man die Geschichte eines unhistorischen Volkes schreiben, die oft zuverlässiger sein wird als die aus historischen Documenten construirte.

Die rechtgläubige Kirche in Livland.

Es ist doch wunderbar! Bis jetzt hat die lutherische Kirche der Ostsee-provinzen sich für den in seinen Rechten geschädigten Theil, für eine ecclesia pressa gehalten, und plötzlich wird der Spieß umgekehrt: wir, die Lutheraner, sollen nun auf einmal die Intoleranten, die Fanatiker, die Bedrücker und Verfolger der andern Religionspartei sein! Diese Wendung ist für uns in der That so überraschend und mit unserer ganzen bisherigen Vorstellungsweise so sehr im Widerspruch, daß man sie, als zuerst davon etwas in russischen Zeitungen erscholl, hier zu Lande gar nicht für ernst gemeint nehmen wollte. Die Haupt-Anklageacte selbst, aus der jene Zeitungen mit Wohlbehagen schöpften und zu schöpfen fortfahren werden, liegt uns jetzt vor und wir halten es für unsere Pflicht, das baltische Publikum damit bekannt zu machen.

Sie steht in einer kirchlichen, unter kirchlicher Censur in Moskau herausgegebenen Zeitschrift, betitelt Православное Обозрѣніе, d. i. „rechtgläubige Revue.“ Der Verfasser (unterzeichnet П. I. П.—въ) giebt sich als einen russischen Geistlichen, der in Livland lebt oder gelebt hat, zu erkennen. Er schreibt, nach allem Anschein, in gutem Glauben an die Wahrheit seiner Ansichten und Geschichten und ohne Anwendung jener Fechterkünste, von welchen wir in gewissen russischen Tagesblättern so schlimme Proben erlebt haben. Zu bedauern ist nur, daß seine Quellen nicht die besten gewesen. „Wie man mir erzählt hat“ und ähnliche Wendungen sind bei ihm überaus häufig, selbst wenn er von einem gerichtlichen

Berfahren spricht, wo die betreffenden Acten Ausweis geben könnten, oder wenn er etwas citirt, was in einer Zeitung gestanden haben soll und worüber die betreffende Nummer nachzusehen und anzuzeigen gewesen wäre. Er schreibt in allen diesen Fällen nach bloßen Gerüchten. Es sind im allgemeinen, außer wo er sich auf eigene Anschauung beruft, die Aussagen von Bauern, denen er nachzählt, und man begreift, daß mancher Vorerzähler dieser Klasse, bald merkend, mit welcher Sorte von Geschichten er dem fragenden geistlichen Herrn besonders dienen könne, die Grenzlinie der Wahrheit nicht eben besonders zu respectiren Grund in sich gefunden habe. Wer kennt nicht in dieser Beziehung die Art der niedern, noch nicht genug moralisirten Volksklassen in den meisten Ländern der Welt? Und von solchem Grunde aus erhebt der Verf. Anklagen, zu welchen jeder — wir wollen nicht sagen Geistliche — sondern überhaupt schon jeder rechtliche Mann nur bei sicherster Kenntniß des Thatbestandes sich entschließen sollte. Wir vergessen hiebei nicht, daß das Urtheil über die betreffenden Zustände bei einem Diener der „rechtgläubigen“ Kirche selbstverständlich ein anderes sein muß als das bei uns einheimische. Ueber das Urtheil ließe sich in würdiger Weise und zu beiderseitigem Nutzen streiten: aber niemanden kann es erlassen werden, daß seine Erzählung der Thatsachen, in einem so wichtigen Falle, ein wohlervogene und möglichst richtige sei. Durch die — wenn auch gewissenhafte Anwendung der Formeln: „wie man mir erzählt hat“ u. s. w. wird die Sache noch lange nicht gut gemacht; das Fragezeichen, welches der Verf. hiemit seinen Erzählungen beigelegt hat, wird von seinen Lesern und noch mehr von seinen Ausschreibern — übersehen werden.

Um die Unzuverlässigkeit dieser ganzen Darstellung zu erhärten, werden wir unsere Uebersetzung derselben mit einigen Randglossen versehen. Es ist aber begreiflich, daß wir bei weitem nicht im Stande sind alle vorkommenden Anekdoten aus verschiedenen Gegenden der Provinz auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen; daher mögen alle Betheiligten, insofern sie sich in irgend einer dieser Geschichten wiedererkennen sollten, sowie auch alle Diejenigen, welche dieselben nach wahrscheinlicher Analogie beurtheilen können, hiemit aufgefordert sein, eventuelle Berichtigungen in möglichst präciser, auch der Orts- und Zeitangaben nicht ermangelnder Form bei der Redaction der Balt. Monatschr. einzusenden. Es ist eine Sache von großer Wichtigkeit, unseren Anklägern zu zeigen, daß wir ein auch in das Einzelne dringendes Licht der Deffentlichkeit nicht zu scheuen brauchen.

Womit freilich nicht gesagt sein soll, daß wir etwa von der allseitigen Rechtfertigkeit unserer Landsleute schon a priori überzeugt seien. Ein solches Gegenstück zu der absoluten Parteilichkeit und Verdämmungssucht unserer Gegner aufzustellen, werden wir uns unter allen Umständen hüten. Wer weiß es? — vielleicht haben manche dieser Anekdoten, trotz ihrer unzureichenden Verbürgung, dennoch ungefähr so sich zutragen können, wie sie hier erzählt sind; vielleicht drückt doch die protestantische Majorität unseres Landes in einer ihr selbst nicht recht bewußten Weise auf die „rechtgläubige“ Minorität; vielleicht ist hier und da ein Einzelner auch, in Folge des seit den vierziger Jahren unter uns gepflanzten religiösen Gegensatzes zu einem wirklich intolerant oder inhuman zu nennenden Bewußtsein fortgeschritten. Wir wissen für's Erste nicht genau, ob dem so sei oder nicht; denn es ist eben ein ganz neues Thema, das uns zum Bedenken und Besprechen vorgelegt wird; bisher standen wir, wie schon erwähnt, in dem guten Glauben, gerade unsererseits die Geschädigten und von der Uebermacht Bedrängten zu sein. Der hier übersezte Artikel mag also ein Spiegel sein, in welchem Jeder von uns sich prüfe, ob er, über die Grenzlinie der gerechten Selbstvertheidigung hinausgehend, zu der fremden Kirche oder gar zu jenen Bedauernswerthen, die nur unwillig in ihr verharren, sich irgend fanatisch, ungerecht, unchristlich verhalten habe. Zu dieser Selbstbetrachtung anzuregen, ist eben der Hauptzweck unserer Uebersetzung; denn den Streit gegen die allen Gründen und aller Verständigung Unzugänglichen haben wir eigentlich schon aufgegeben. Die Balt. Monatschr. dient vorzugsweise der inneren Orientirung.

Lassen wir jetzt unsere Uebersetzung folgen.

Das russische Publikum hat noch keine zureichende Kenntniß der betreffenden Thatfachen, um sich eine deutliche Vorstellung von dem Zustande der rechtgläubigen Kirche in Livland zu machen. Die hier zu Lande, größtentheils in den Jahren 1845—47, zur Rechtgläubigkeit übergetretenen Bauern sind dazu durchaus nicht von der rechtgläubigen Geistlichkeit verführt worden, weder durch Verheißung weltlicher Vortheile, noch durch irgend eine andere Täuschung, wie hier fast von jedem Deutschen und ohne Ausnahme von jedem Pastor behauptet wird. Leider giebt es auch viele Russen, welche diese von den Deutschen bei jeder Gelegenheit ihnen vorgetragene, durchaus unrichtige und für die rechtgläubige Kirche beleidigende

Ansicht sich angeeignet haben. Wir glauben, daß es an der Zeit sei, dieselbe in das rechte Licht zu rücken.

Selbst bei der Befehung von Heiden hat die rechtgläubige Kirche das Mittel der Täuschung und Intrigue immer von sich fern gehalten: kann man glauben, daß sie hinsichtlich der Lutheraner, die, obgleich weit von der heiligen Wahrheit abirrend, immerhin Christen sind, ein anderes Verfahren gestattet habe? Livland war damals schon 130 Jahre unter russischer Herrschaft; es gab hier längst schon eine rechtgläubige Geistlichkeit: aber wo findet man Beispiele, daß letztere sich unlaunterer Mittel zur Befehung der hiesigen Lutheraner bedient habe? Und ist sie auf eine solche Befehung überhaupt auch nur ausgegangen? Bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt hatten wir nicht einmal eine Uebersetzung der heiligen Liturgie in die lettische und estnische Sprache; ein gedrucktes Ritual erschien erst nach der Errichtung der Rigaschen Eparchie: offenbar also hatte man an Befehung der Livländer früher gar nicht gedacht.

Die russische Regierung ist so tolerant, daß sie den Katholiken und Protestanten, den Juden und Muhammedanern, sogar den Heiden volle Freiheit läßt, ihrem Glauben und Geseze nachzuleben. In einigen Beziehungen giebt sie sogar den Christen anderer Confessionen den Vorzug vor den Rechtgläubigen. So z. B. wird die andersgläubige Geistlichkeit höher salarirt als die rechtgläubige; man vergleiche die Einnahme eines katholischen oder lutherischen Pfarrers mit dem Gehalte eines rechtgläubigen Priesters, und man wird den Unterschied erkennen. Das russische Volk selbst ist geneigt mit den Andersgläubigen Freundschaft zu halten und ihnen sogar in ihren Kirchenangelegenheiten hülfreich zu sein; ein Beispiel dafür aus neuester Zeit sind jene Bewohner von Perm, welche den Lutheranern eine Kirche zu bauen halfen. Und in Livland ist es nicht anders gewesen; nicht nur haben hier die rechtgläubigen Geistlichen keine Proselyten unter den Lutheranern zu machen gesucht, sondern es giebt auch Beispiele, daß Kinder aus gemischten Ehen, welche der rechtgläubigen Kirche zufallen mußten, in Ermangelung eines Priesters dieser Kirche lutherisch getauft wurden oder daß Personen, welche während ihres Militärdienstes zur rechtgläubigen Kirche übergetreten waren, nach ihrer Heimkehr sich wieder der lutherischen anschlossen und von den Predigern in die lutherischen Gemeinden aufgenommen wurden.

Um das Jahr 1840 war in Livland ein allgemeiner Mißwachs und Hungersnoth unter den Bauern. Wie man erzählt, hatte die Provinz

zialobrigkeit, um sich von dem hungrigen Volke und das Volk vom Hunger zu befreien, in den Zeitungen und vielleicht sogar in den lutherischen Kirchen bekannt gemacht, daß wer von den Bauern es wünsche, fortan nach Südrußland auswandern dürfe. Es fand sich eine solche Menge von Auswanderungslustigen, daß die Obrigkeit und insbesondere der Adel erschrocken. Bei einer Verminderung der Landesbevölkerung konnte der Arbeitslohn den Gutsbesitzern zu theuer werden; deshalb wollte man die Auswanderung aufhalten. Sehr möglich ist es auch, daß man den Bauern vorgestellt hat, wie es in Rußland keine lutherischen Kirchen und Prediger gäbe und sie dort russisch (d. h. rechtgläubig) werden müßten. Die Bauern, in ihrer von den Gutsbesitzern und Pastoren so abhängigen Lage, bekamen nun Lust, um nur von ihnen loszukommen und nach Rußland gehen zu können, auch den Glauben der Pastoren und Gutsbesitzer aufzugeben. Die diesen Wunsch Hegenden wandten sich an den Bischof von Riga. Die Sache zog sich mehr als fünf Jahre hin. Man gestattete ihnen rechtgläubig zu werden, wofür indessen viele zu leiden bekamen; die allzueifrigen Aspiranten der Rechtgläubigkeit wurden sogar, so sagt man, auf mehrere Jahre ins Gefängniß gesperrt*).

Es fand sich eine solche Menge von Uebertretenwollenden, daß die wenigen vorhandenen Priester nicht im Stande waren alle vorzulassen und ihre Anmeldungen zu verschreiben; deshalb kam es bei sehr Vielen nicht zum Uebertritt. Die Lutheraner machten nun geltend, daß die Bauern unüberlegter Weise übergingen, daß der Uebertritt bei ihnen zu einer Art Schwindel geworden wäre, daß sie nicht wüßten, was sie thäten, und nicht nach dem Glauben, sondern nach eigenem Grundbesitz oder nach Befreiung

*) Die in Obigem gesperrt gedruckten Worte: „wie man erzählt“ (какъ рассказы-ваютъ), „vielleicht sogar“ (едва ли не), „sehr möglich ist es auch“ (очень можетъ быть), „so sagt man“ (говорятъ) — lassen die Unsicherheit dieser historischen Grundlage, auf welcher der Verf. seine ganze Darstellung aufbaut, in die Augen springen. Es gehört in der That ein besonderer Leichtsinm dazu, um das, was die Provinzialobrigkeit in den Zeitungen und Kirchen bekannt gemacht haben soll, mit einem „wie man erzählt“ und „vielleicht sogar,“ statt mit einem genauem Citat der betreffenden Zeitungsnummern oder des betreffenden Regierungs-Patents, einzuleiten — und dann mit einem „sehr möglich ist es auch“ weiter zu pragmatifiren. Alle diese Prämissen aber sind falsch, und insbesondere ist das obrigkeitliche Auswanderungs-Proclam rein erdichtet. Es waren vielmehr aus unbekannter Quelle stammende Gerüchte, welche unseren Bauern, falls sie wollten, und namentlich falls sie zur Rechtgläubigkeit überträten, freien Grundbesitz und andere Vortheile in einem „warmen Lande“ vorpiegelten. D. Hed.

von der allerdings drückenden Frohne verlangten. In Folge dieser Vorstellungen erging gleich bei dem Anfange der Bewegung der Allerhöchste Befehl, die sich Meldenden nicht sofort in die rechtgläubige Kirche aufzunehmen, sondern zunächst nur von einem Polizeibeamten (gewöhnlich lutherischer Confession) anschreiben und erst 6 Monate später wirklich übertreten zu lassen, damit sie alles wohl bedenken und noch vor dem Uebertritt mit der rechtgläubigen Lehre sich bekannt machen könnten. In Gegenwart des erwähnten Beamten hatte der Priester selbst den sich zum Uebertritt Meldenden zu erklären, daß sie keine weltlichen Vortheile davon haben würden und namentlich dem Hofe nach wie vor alle Arbeiten und Abgaben zu leisten verpflichtet blieben. Falls der sich Anmeldende äußerte, daß er irgend einen Abgabenerlaß oder irgend ein Privilegium zu erlangen hoffe, so wurde er in das Verzeichniß nicht aufgenommen. Die Eiferer für das Luthertum gaben es den Uebergetretenen auch bitter genug zu empfinden, daß sie in der That keine Vortheile, sondern nur Verfolgung zu erwarten hätten.

Man wirft die Frage auf: woher denn den lettischen und estnischen Bauern die Lust angekommen sei, den ihnen von Kindheit an bekannten und mit ihrem Wesen gleichsam verwachsenen Glauben ihrer Väter zu verlassen, um die ihnen völlig unbekannt und fremdartige Rechtgläubigkeit anzunehmen? — Der Gedanke aber, daß die Letten und Esten bloß für das Luthertum und nicht für die rechtgläubige Lehre geschaffen seien, wird doch nicht erst im Ernste zu widerlegen sein. Die Gründe, weshalb sie das Luthertum verließen und so leicht zur Rechtgläubigkeit übergingen, bestehen nach unserer Meinung in Folgendem.

1) Das Luthertum, nach seiner Wesenheit selbst, ist eine Religion, die mehr den Verstand als das Herz nährt und darum die geistigen Bedürfnisse eines nach der Verstandesseite wenig entwickelten Bauern nicht vollständig befriedigen kann. Daher wenden sich lutherische Bauern sogar jetzt noch, trotz aller Bemühungen der Pastoren sie von der Rechtgläubigkeit fern zu halten, an die rechtgläubigen Priester mit dem Ersuchen, für sie zu beten. Dieses geschieht in allen besonderen Nöthen, bei schwerer Krankheit, bei einer Hausweihe und bei Erkrankung des Viehes, und die Pastoren selbst geben hiezu Veranlassung, indem sie das Gebet für die Thiere verweigern oder sogar — wenn den betreffenden Erzählungen zu trauen ist — die Bauern direct zu den rechtgläubigen Priestern schicken, weil es bei ihnen selbst ein solches Gebet nicht gebe. Ueberhaupt haben

die hiesigen Bauern die Ueberzeugung, daß die Rechtgläubigkeit ein starker Glaube und das rechtgläubige Gebet ein kräftiges Gebet sei, und diese Ueberzeugung wird durch viele Beispiele segensvoller Hülfe nach dem rechtgläubigen Gebet genährt. Das Vorhandensein einer so bedeutenden Anzahl von Herrnhutern in Livland, die sich, neben dem Besuch der lutherischen Kirchen, auch noch in besondern Bethäusern versammeln, beweist ebenfalls, daß die lutherische Kirche dem Gebete zu wenig Raum giebt und dem religiösen Gefühl einfacher Seelen nicht Genüge leistet.

2) Die lutherischen Kirchspiele in Livland sind zu groß; es giebt deren, die gegen 10,000 und sogar gegen 15,000 Seelen enthalten (das Rujensche und Konneburgsche). Daher fiel es den Pastoren zu schwer, ein wachsames Auge über allen ihren Gemeindegliedern zu haben und zu wissen, ob ein jedes derselben seinen Glauben wohl innehatte. Zu dieser Schwierigkeit der Aufgabe kam nun noch der andere Umstand, daß alle Pastoren mit einem Ueberfluß von zeitlichen Gütern gesegnet und manche inmitten ihres Ueberflusses — wie einer von ihnen gesagt hat — eingeschlafen waren. Darum fanden sich denn auch unter den zur Rechtgläubigkeit übertretenden Bauern sehr viele, die nicht lesen konnten*), und noch mehr solche, die die rechtgläubige und die lutherische Lehre durchaus nicht zu unterscheiden verstanden.

3) Zwischen den Bauern ohne Landeigenthum und den Gutsbesitzern besteht eine wechselseitige Mißgunst, welche besonders dann gesteigert wird, wenn der Gutsherr oder Arrendator dem Bauern sein Gesinde nimmt, was er als voller Eigenthümer aller Grundstücke und Gebäude seines Gutes zu jeder Zeit thun kann. Dergleichen Vorkommnisse erbitterten die Bauern, so daß der größte Theil derselben bei der ersten sich anbietenden Gelegenheit den Gutsbesitzern Valet sagte und nach Südrussland auszuwandern bereit war. Als aber dieses verboten wurde, entschlossen sie sich die Rechtgläubigkeit anzunehmen. Da die Pastoren in Livland ebenfalls eine Art Gutsbesitzer sind, so wollten die Bauern auf ihre Abmahnungen nicht hören. Das Interesse der Pastoren stellte sie auf die Seite der Gutsbesitzer, und bei den Bauern wurde dadurch Mißtrauen auch gegen die Pastoren erzeugt.

4) Die Behauptung, daß die rechtgläubige Kirche den Letten und Esten vorher ganz unbekannt gewesen, ist unrichtig. In Riga, Mitau,

*) Das Verhältniß der nicht lesen Könnenden wird eben unter den Ubertretenden stärker gewesen sein als unter den lutherisch Bleibenden. D. Red.

Jakobstadt, Lemsal, Dorpat, Pernau, Arensburg, Werro, Rappin und Rossu (?) bestanden seit Alters rechtgläubige Kirchen; in der ältesten Zeit, vor den Deutschen, lebten schon rechtgläubige Fürsten mit ihren Gefolgschaften in Uexküll*) und Kokenhusen. Dort also konnten die livländischen Bauern mit der Rechtgläubigkeit bekannt werden. Besonders hat die Jakobstädtische Kirche immer eine bedeutende Anzahl von lutherischen Letten als Gebetgänger angezogen, und sie übt diese Anziehungskraft auch jetzt noch aus. Daher kam es denn auch ohne Zweifel, daß in der Umgegend von Jakobstadt die Zahl der Uebertretenden besonders stark war (gegen 10,000). Der rechtgläubige Gottesdienst an und für sich zog die Bauern durch seine Pracht an; ein Lette erzählte mir, daß er, bei der Einweihung der Wendischen Kirche zum ersten Male dem hochpriesterlichen Ritus beivohnend, in Entzücken gerathen sei und ausgerufen habe: „das ist der Hut und das Gewand Arons.“ Die Wasserweihe am heiligen Dreikönigstage hat immer eine große Menge Lutheraner angezogen, die sich gerne des gesegneten Wassers bedienten, wie sehr auch die Pastoren diesem Gebrauche sich entgegensetzten. — Dazu kommt noch, daß unter den Letten und Esten nicht wenige rechtgläubige Russen leben, welche die Sprache dieser Völker zu reden verstehen. Die Anschauung des Lebens dieser Leute, sowie deren Mittheilungen konnten das Ihrige dazu beitragen, die Einheimischen mit der Rechtgläubigkeit bekannt zu machen, besonders wenn auch Ehen zwischen den Angehörigen beider Nationalitäten geschlossen wurden, wo denn der lutherische Theil selten bei seinem Glauben zu verbleiben pflegte. Von allen Andern konnten die dem Pleskauschen Gouvernement benachbarten Letten und Esten mit der Rechtgläubigkeit bekannt sein, da sie soviel Verkehr mit den Russen haben und oft nach Pleskau, Petschory und andern russischen Ortschaften kommen. In dem an das Pleskausche Gouvernement anstoßenden Theile Livlands gab es schon in alten Zeiten rechtgläubige Kirchen, so z. B. in dem Dorfe Tobbina; in Dorpat, dem alten Jurjew, waren zwei russische Kirchen.

5) Obgleich das Lutherthum in vielen Stücken von der wahren Lehre Christi abgewichen ist, so stimmt es doch wenigstens in den Grundwahrheiten des Glaubens mit der Rechtgläubigkeit überein. In unserem Glau-

*) In Uexküll nicht! Soweit waren die polozkischen Eroberungsversuche nicht gelangt. D. Reb.

bensbekenntniß giebt es kaum etwas, was nicht auch jeder Lutheraner, insbesondere wenn er Bauer ist, anerkenne*). Die Lutheraner selbst gebrauchen das apostolische Glaubensbekenntniß. Daher geschah es denn auch, daß die Uebertretenden, als man sie das rechtgläubige Glaubensbekenntniß lernen ließ, darin ihr altes (nur hie und da erweitertes) wieder erkannten und dasselbe um so lieber annehmen konnten. Bei den Lutheranern ist es Sitte, beim Morgengebet sich zu bekreuzigen, was ihnen sogar in ihrem symbolischen Buche (dem großen Katechismus Luthers) vorgeschrieben ist. Also war auch der bei den Rechtgläubigen so häufige Gebrauch des Kreuzzeichens den Lutheranern nicht fremd.

Wer nun alle diese Umstände, zusammen genommen, in Erwägung zieht, wird es begreiflich finden, wie die Letten und Esten, auch ohne die vorausgesetzten Vorspiegelungen, zur Rechtgläubigkeit übergehen konnten.

Aber, sagt man, wenn die Iivländischen Bauern freiwillig übergetreten sind — warum wünschen den jetzt manche von ihnen wieder zum Lutherthum zurückzukehren? und warum wünschen Eltern, von denen der eine Theil rechtgläubig ist, ihre Kinder lutherisch zu erziehen? Das sind Erscheinungen, die allerdings Jedem bekremden müssen, der nicht in Iivland gelebt hat und nicht näher mit der Lage der hiesigen rechtgläubigen Bauern bekannt ist; aber man ziehe das von den Eiferern des Lutherthums hier zu Lande geübte Verfahren in Betracht, und man wird Alles erklärlich finden; denn die Lage der Rechtgläubigen in Iivland ist eine in vielen Beziehungen äußerst bedrängte.

Die Rechtgläubigen in Iivland bilden kaum den fünften Theil der ganzen Bevölkerung, und dieser kleine Bruchtheil besteht fast ganz aus Bauern, einem armen und schwachen Volkstheile, der rings von Lutheranern umgeben ist, zu welchen letzteren alle reichen und mächtigen Leute — die Richter, Gutsbesitzer, Arrendatoren, Gutsverwalter, Gemeindefchreiber — gehören. Zwar giebt es unter den Gemeinderichtern auch Rechtgläubige, aber ihre Wahl ist von der überwiegenden Majorität der Lutheraner und noch mehr von den Gutsverwaltungen abhängig, die wenigstens keinen seiner Kirche wahrhaft ergebenen und mit Energie für das Interesse seiner Glaubensgenossen eintretenden Rechtgläubigen zum Richteramt gelangen lassen. So sind denn die rechtgläubigen Gemeinderichter lauter Leute, die entweder schweigen, wo sie ihre Stimme erheben sollten, oder

*) Die eigenthümliche Clause: „insbesondere wenn er Bauer ist,“ ist nicht im Original, sondern nur in unserer Uebersetzung durch gesperrten Druck hervorgehoben. D. Red.

sogar Hand in Hand mit der lutherischen Partei gehen. Dazu kommt noch, daß alle Kenntniß und Auslegung der Gesetze in den Händen von Lutheranern ist; die Gutsverwalter, sowie die Beamten verschiedener Provinzialbehörden, werden immer im Stande sein, auch den eifrigsten bauerlichen Vorkämpfer der Rechtgläubigkeit durch Vorweisung von Gesetzesstellen zu verwirren und zum Schweigen zu bringen.

Dieser mächtigen lutherischen Majorität, inmitten welcher die Rechtgläubigen leben, sind die letzteren unliebsam, ja verhaßt. Die Hauptgegner der Rechtgläubigkeit sind natürlich die Pastoren, deren geistliches wie materielles Interesse durch den Abfall ihrer Gemeindeglieder bedeutend gefährdet wird. Wie könnte es dem Pastor gleichgültig sein, ob die Lämmer, die er zu hüten hatte, in eine fremde Heerde übergehen? In der lutherischen Kirche erhält der Pastor nicht nur eine bestimmte Gebühr für jede Amtshandlung, sondern auch eine gesetzliche Abgabe in Geld oder Korn, die entweder per Seele oder von dem Grund und Boden erhoben wird. So ist es begreiflich, daß die lutherischen Prediger mit allen Mitteln der Ausbreitung der Rechtgläubigkeit sich widersetzen müssen. Da ihnen aber ein persönliches Auftreten gegen die rechtgläubige Kirche nicht immer passend wäre, so bedienen sie sich zu diesem Zwecke der ihnen untergebenen Schulmeister, Kirchenvormünder und Anderer, die sich auch als brauchbare Werkzeuge zu erweisen pflegen.

Die livländischen Pastoren genießen ein besonderes Ansehen in der Gesellschaft und haben einen großen Einfluß auf dieselbe, was sie theils ihrer Bildung, theils ihrer vollkommen gesicherten ökonomischen Lage verdanken. Der am schlechtesten gestellte Pastor in Livland soll eine Einnahme von 3000 Rub. haben *). Gewöhnlich hat der Pastor ein Pastoratsgut, zu dessen Bauern er sich verhält wie jeder Gutsbesitzer zu den seinigen. Außer den Pastoratsbauern muß aber auch noch die ganze Gemeinde für den Pastor arbeiten; sogar für die Instandhaltung seiner Hofgebäude braucht er nicht zu sorgen; er hat nur zu sagen oder zu schreiben, daß auf seinem Hofe Dieses oder Jenes reparirt oder neugebaut werde, und

*) Ungeheuer übertrieben! Nach einer aus den officiellen Dienstlisten der livländischen Geistlichkeit gezogenen Notiz giebt es unter den 109 Landpastoren dieser Provinz: 29 mit einer Einnahme unter 1000 Rub.; 47 mit einer Einnahme von 1000—1500 R.; 17 mit einer Einnahme von 1500—2000 Rub.; 4, deren Einkommen etwas mehr als 2000 Rub. beträgt, und nur 2, deren Einkommen auf 3000 Rub. und darüber sich erhebt. Einen Theil dieser Einnahme hat mancher Prediger seinem Abjuncten abzugeben. D. Red.

die Kirchenvorsteher (gewöhnlich Gutsbesitzer) treffen sofort Anordnungen zur Erfüllung seines Wunsches. Gewöhnlich sind es die Pastoren, welche die Mächtigen und Einflußreichen unter den Lutheranern zur Feindseligkeit gegen die rechtgläubige Kirche inspiriren, wozu übrigens die Gutsbesitzer, Verwalter und Andere auch von selbst geneigt sind. Schon der Umstand allein, daß die Bauern den Glauben, der auch der ihrige ist, verlassen, macht die letzteren zu Gegnern der rechtgläubigen Kirche. Bei den Gutsbesitzern kommt dazu noch das Motiv des wirthschaftlichen Interesses, insofern dieses durch die Ausbreitung der Rechtgläubigkeit geschädigt wird. In Livland nämlich werden alle Abgaben und Leistungen, darunter auch die zum Besten der Kirchen und Pastoren, nach dem Werthe der Grundstücke oder nach der Hakenzahl repartirt; mit dem Religionswechsel der Bauern ändert sich der Güterwerth nicht, während die zur Rechtgläubigkeit Uebertretenden von allen Leistungen für die lutherische Kirche befreit werden, so daß die Güter mit vermindertem Bestande der lutherischen Bauernschaft durch die gleiche Last in Bezug auf die Kirchen und Pastoren zu tragen haben. Zwar wäre es nun billig, das Uebermaß der ein bestimmtes Gut betreffenden Leistungen auf das ganze Kirchspiel zu repartiren, mit Umrechnung von den Haken auf die Seelen; aber diese Einrichtung ist noch nicht getroffen worden und wäre auch im Widerspruch mit der ganzen überlieferten Ordnung der livländischen Wirthschaft und Administration; vor allem aber — eine solche Einrichtung würde dem Lutherthum zum Schaden gereichen, und darum ist die Rechtgläubigkeit, welche diese überlieferte Ordnung zerstört, hier zu Lande so verhaßt.

Wenn die Gutsbesitzer, Verwalter und Richter und besonders die Glaubenswächter des Lutherthums Motive zu einem unfreundlichen Verhalten haben, so ist dasselbe auch bei vielen lutherischen Bauern, besonders Gesehwirthen, der Fall. Sie beneiden die rechtgläubigen Gemeindegenossen, weil letztere ihren Geistlichen für die sie betreffenden Amtshandlungen nichts zu zahlen haben und von allen Abgaben und Arbeiten für die Kirche frei sind, während sie, die Lutheraner, für Kirche und Pastor jetzt mehr zu arbeiten bekommen, als wenn die ganze Gemeinde lutherisch geblieben wäre. Bei ihren nächsten Verwandten selbst stoßen die Rechtgläubigen auf den leidenschaftlichen Gegensatz des Lutherthums; ja, die rechtgläubigen Männer nicht selten bei ihren Frauen. Daraus entspringt in den rechtgläubigen Familien Unfriede und Uneinigkeit, die von den

Pastoren kräftig genährt werden, besonders weil die Kinder aus gemischten Ehen rechtgläubig getauft werden müssen.

So drückt also die ganze lutherische Masse mit schwerem Gewicht auf die Rechtgläubigen, und wie sehr haben die letzteren zu leiden! Hier nennt man die rechtgläubige Kirche nicht einmal rechtgläubig, sondern „russisch“, und die übergetretenen Letten einfach „Russen“. Sogar in officiellen Papieren schreiben die Pastoren und Gemeinderichter entweder: „russische Religion“ oder höchstens „rechtgläubig-russische Religion“^{*)}. Einem rechtgläubigen Geistlichen wurde aus einer Behörde geschrieben, daß im Kirchspiel so und so viel „russischen Glaubens“ seien. Die Benennung „Russe“ gilt als erniedrigend, sogar als Schimpfwort; „ach du Russe“ wird einem rechtgläubigen Letten zugerufen, so oft er etwas Ungeschicktes oder Arges gethan hat^{**}). Wie die Rechtgläubigkeit geschmäht und verspottet wird, weiß hier jeder Rechtgläubige, so daß ich in Livland keinen rechtgläubigen Bauern gefunden zu haben mich erinnere, der, wenn man ihn fragte, das Factum nicht bestätigt hätte. Und oft genug sind Klagen über Verspottung der rechtgläubigen Kirche und ihrer Gebräuche auch gerichtlich anhängig geworden. Noch als human hat hier zu Lande die Aeußerung zu gelten, daß die Rechtgläubigkeit eine Religion der Ungebildeten sei; so aber reden hier die achtbarsten und gebildetsten unter den Deutschen. Andere sagen einfach, die Rechtgläubigkeit sei eine Hundereligion und ein über-tünchter Götzendienst. Der russische Gott (das Heiligenbild), heißt es, sei dummer als eine Kaze; die Kaze werde sich aus einem brennenden Hause flüchten, der russische Gott verbrenne mit. Bei den Russen sei auch ein Vogel Gott (Der heilige Geist als Taube). In den russischen Kirchen, sagen die Lutheraner, wird Zauberei getrieben; dort sei eine Unsauberkeit, ärger als im Viehstall; die Russen küßten dort den Fußboden und stießen mit den Köpfen gegen einander wie die Ochsen (durch ihre Verbeugungen). In Bezug auf das Crucifix sagen sie: die Russen würden auch das Beil anbeten, falls man unserem Heilande das Haupt mit einem Beile abgeschlagen hätte. Die Wasserweihe nennen sie einen Aberglauben. Von dem heiligen Abendmahl sagen sie, die Russen tauchten dabei das Brod in den Wein, ein angefeuchtetes Stück des Brodes aber habe der Herr dem Judas

^{*)} Wenigstens in deutschen Ausfertigungen nicht; für diese ist der Gebrauch des Wortes „rechtgläubig“ obrigkeitlich vorgeschrieben. Für das Verständniß des Letten und Esten ist der Zusatz „russisch“ unentbehrlich. D. Red.

^{**}) D. h. wiederum etwa auf Lettisch, von den Bauern unter einander. D. Red.

gegeben; ferner, indem die Russen, unvernünftigen Kindern das Abendmahl reicheten, handelten sie nicht besser, als wenn sie es den Hunden gäben; Kinder am Abendmahl Theil nehmen lassen, heiße das Heilige den Hunden vorwerfen. Man zweifelt auch nicht, daß die rechtgläubig getauften Kinder der Hölle verfallen sind. Und alles dieses sagt man nicht nur privatim, sondern auch öffentlich *) und man druckt es sogar; wenigstens von der Wasserweihe als einem Aberglauben war in der lettischen Zeitung gedruckt zu lesen **), sowie auch davon, wie ein Pastor, der noch dazu bald darnach Propst wurde, von der Kanzel herab die Rechtgläubigkeit eine Hundereligion genannt habe. Hierüber kam es zu einer gerichtlichen Untersuchung, und wie man mir sagte, sollen die Zeugen ausgesagt haben, daß der Pastor in der That die rechtgläubige Lehre so genannt habe; durch Allerhöchsten Gnadenact, wenn ich nicht irre, wurde diese Sache niedergeschlagen ***).

Man wird verstehen, wie schwer es den hiesigen Rechtgläubigen, die noch Neulinge in ihrem Glauben sind, werden muß, dergleichen Spott und Vorwürfe zu ertragen. Nicht nur Bauern, sondern auch Gebildete geben zu, daß es für den Russen schwer sei unter Deutschen zu leben, wo er auf jedem Schritte einer herabwürdigenden Beurtheilung alles Russischen, insbesondere aber der rechtgläubigen Kirche begegne. Die Priester dieser Kirche denkt man sich hier als bäurisch rohe Ignoranten. So z. B. fragte einmal ein Kirchspielsgerichts-Adjunct einen Kirchendiener, der ihm ein officielles Schreiben des rechtgläubigen Geistlichen überbrachte: „verstehst dein Priester außer Lesen und Schreiben noch etwas? — als ich in Ruß-

*) Der öffentliche Ort, wo dergleichen Reden vorkommen mögen, ist etwa ein Krug. Zum Theil mögen solche Mittheilungen für ihre Sphäre wahr sein; sehr nahe liegt es aber auch, wie schon in unserer Vorbemerkung gesagt wurde, bei den befragten Bauern allerlei übertreibende oder lügnerische Antworten anzunehmen. Und das ist die „zureichende Kenntniß“, die dem russischen Publikum geboten wird. D. Red.

**) In welcher lettischen Zeitung? Wir haben deren zwei. Und auch Jahr und Nummer wüßte man gern. D. Red.

***) Diese wiederum auf „wie man mir sagte“ und „wenn ich nicht irre“ begründete Angabe ist so entstellt, daß wir — obgleich alle Fälle, wo lutherische Geistliche wegen ihres Verhaltens zur „rechtgläubigen“ Kirche in Anklage gekommen sind, wohl im Gedächtniß habend — doch fast in Verlegenheit sind, mit Bestimmtheit zu sagen, welcher derselben hier gemeint sei. Von demjenigen, auf welchen denn doch, nach Erwägung aller Umstände, allein. yj. rathyn. is., werden wir weiter unten, in einem besondern Aufsatz, einen angemessenen Bericht mittheilen. D. Red.

land lebte, habe ich schon selbst manches Pfäfflein dieser Art unter die Soldaten gesteckt und könnte es auch hier thun". (Es handelte sich nämlich darum, einen Kirchendiener von der Rekrutenpflichtigkeit zu befreien, wie die lutherischen Kirchendiener immer davon ausgenommen sind). — Ein anderer Kirchspielsrichter klagte einmal bei dem Gouverneur über einen rechtgläubigen Geistlichen und berichtete über denselben, wie er mit einem Stocke in der Hand vor seiner Hausthür gestanden und jeden Hineindringenden abzuprügeln gedroht habe. Die gerichtliche Zeugenaussage ergab, daß dem nicht so gewesen.

Das alles ist aber noch nicht das Schlimmste: man nennt hier die rechtgläubigen Geistlichen geradezu „falsche Propheten“ (mit Beziehung auf 2. Petr. 2) welche nach den Worten der Schrift „zu Euch kommen werden“ u. s. w. (B. 1) — als ob die Priester der rechtgläubigen Kirche so gethan hätten, wie dort gesagt ist. Hinsichtlich der von den Rechtgläubigen zu genießenden Fastenspeisen sagte einmal ein Pastor von der Kanzel: „die armen Russen (d. h. Rechtgläubigen)! man nöthigt sie jenes Del zu verspeisen, welches sonst nur zur Farbe gebraucht wird und der Gesundheit so schädlich ist.“ — Um die Rechtgläubigen von der Aufrichtigkeit gegen ihre Priester, namentlich in der Beichte, abzuschrecken, verbreitet man das Gerücht, daß ein gewisser Priester einen Diebstahl angezeigt habe, der ihm durch die Beichte bekannt geworden, und daß der reuige Dieb darnach schrecklich bestraft worden sei. — Ueberall sagt man den Uebergetretenen, daß sie fürchtbar gesündigt hätten, den Glauben ihrer Väter zu verlassen, dessen Forderungen sie erfüllen konnten, und einen Glauben anzunehmen, den sie nicht verstehen und dem sie nicht gerecht zu werden vermögen. „Zum Beispiel — heißt es — die Russen beten die Heiligenbilder an und fasten; aber ihr, thut ihr das? und könnt ihr das thun?“ Oder man sagt ihnen auch: „die Russen sind ungebildet und glauben gar keines Unterrichts zu bedürfen“ (wobei man auf die hier lebenden Rationalrussen hinweist); „seht nun, zu was für Leuten ihr übergegangen seid; ihr seid ganz verloren (d. h. verdammt)“. — Natürlicher Weise müssen dergleichen Reden allen Uebergetretenen, insbesondere aber denjenigen von ihnen, welche es mit den Vorschriften ihres heiligen Glaubens ernst nehmen, höchst empfindlich sein. Hierbei ist noch zu bemerken, daß es Pastoren von hinreißender Redegabe giebt und daß mancher von ihnen mit Thränen der Rührung den Uebergetretenen ins Gewissen redet. Gelegenheit dazu findet sich häufig genug: die rechtgläubigen Bauern haben bei dem Pastor für sich oder

ihre Verwandten kirchliche Atteste auszunehmen oder sonst in Sachen ihrer lutherischen Verwandten dort etwas zu besorgen; oder sie gehen sogar in die lutherische Kirche, sei es weil dieselbe nahe und die rechtgläubige entfernt von ihrem Wohnort ist, oder sei es auf Einladung zu einer Hochzeit, Taufe, Beerdigung.

Bei so bewandten Umständen ist es natürlich, daß die den rechtgläubigen Priestern obliegende Vertheidigung nicht ebenso kräftig und wirksam sein kann als der Angriff. Unsere Priester stehen an Bildung weit hinter den Pastoren zurück und können nicht so kühn und entschieden sein wie diese. Im Geiste des Friedens und der Liebe hat der Eparchial-Vorstand den Priestern sogar den Rath gegeben, bei Auseinandersetzungen über die rechtgläubige Lehre und ihren Unterschied von der lutherischen niemals von „Lutheranern“, sondern statt dessen nur von „Andersgläubigen“ (иновѣрцы = ετεροδοκος. Der Uebers.) zu reden *). Dieses geschah in der Absicht, daß die Lutheraner keine Ursache haben sollten, sich über Herabsetzung oder Schmähung ihres Bekenntnisses zu beklagen. Und in der That habe ich keine einzige Klage dieser Art von lutherischer Seite zu hören bekommen, weder über die rechtgläubigen Priester noch auch über die rechtgläubigen Bauern **). Die Absicht der erwähnten Maßregel ging freilich zugleich dahin, daß die Pastoren auch ihrerseits dadurch veranlaßt werden sollten, das jede Schmähung der rechtgläubigen Kirche verbietende Gesetz um so williger zu beobachten; aber manche von ihnen haben den Rechtgläubigen nicht Liebe mit Liebe vergolten. Die rechtgläubigen Bauern, welche so scharfe Ausfälle gegen ihre Kirche und gar keine ähnlichen Urtheile über

*) Wenn ich recht unterrichtet bin, so wurde auf Vorschlag unseres Erzbischofs ein besonderes Comité zur Herstellung des Friedens zwischen der rechtgläubigen und lutherischen Geistlichkeit berufen und von diesem angeordnet, daß bei Klagen des einen Theils über den andern, noch vor Anhängigmachung der Sache, Priester und Pastor sich persönlich gegen einander aussprechen sollten. Leider haben einige Pastoren den betreffenden Priester bei sich gar nicht empfangen mögen, oder sie haben ihn nur bis in ihr Vorzimmer gelangen lassen, und nur wenige Pastoren sind zu dem Priester gefahren, während gewöhnlich der Pastor dem Priester nicht einmal den Besuch erwidert, welchen der letztere bei seiner Installation, aus Höflichkeit und um persönliche Bekanntschaft anzuknüpfen, bei dem ersteren zu machen pflegt.

***) Als ich einst, im Gespräch mit einem lutherischen Pastor, diese Thatsache hervorhob, erhielt ich von ihm zur Antwort, daß doch auch der lutherische Glaube von den Rechtgläubigen getadelt werde. — „Wie so?“ fragte ich. — „Nun! man bringt vor, daß es nicht der Glaube des Kaisers sei“. — Das also ist alles, was von rechtgläubiger Seite dem Lutherthum zu Leide gethan wird.

das Lutherthum zu hören bekamen, konnten nun leicht an dem Vorzuge der ersteren zu zweifeln anfangen. Die rechtgläubige Geistlichkeit hatte guten Grund sich zu dem Lutherthum milde zu verhalten, weil nämlich viele Rechtgläubige ihre nächsten Verwandten — Vater, Mutter, Geschwister u. s. w. — unter den Lutheranern haben und also durch Herabsetzung ihrer Religion Lieblosigkeit oder Unfriede zwischen Blutsverwandten gesät werden könnte. Welcher Lohn wurde uns dafür? Von lutherischer Seite nahm man solche Rücksichten nicht und man brachte es dahin, daß z. B. eine Frau lutherischer Confession, deren Mann rechtgläubig ist, sagte: „mein Kind gebe ich nicht zur Firmelung, eher kann man mir den Kopf abschlagen“ — oder auch: „eher möge mein Kind ungetauft sterben, aber von dem rechtgläubigen Priester lasse ich es nicht taufen“. (Uebrigens bloße Rodomontaden, die diesen Personen von den Pastoren eingeblasen sind. Als den Müttern von der Regierung befohlen wurde, ihre Kinder zum rechtgläubigen Priester zu tragen, thaten sie es und behielten ihre Köpfe).

Es mag noch bemerkt werden, daß es auch ungeschicklich wäre, allzu freche Angriffe auf die rechtgläubige Lehre ernstlich oder gar von dem kirchlichen Rednerstuhl aus widerlegen zu wollen; wie sollte man an letzterem Orte z. B. einen solchen Frevel gegen die rechtgläubige Religion, daß jemand sie einen Hundeglauben genannt habe, auch nur anführen können? Hieße das nicht wider die Heiligkeit des Tempels Gottes verstoßen?

Endlich aber ist noch in Betracht zu ziehen, daß nicht alles Schlimme, was die Pastoren in Privatgesprächen mit den Bauern oder auch öffentlich in der Kirche von der Rechtgläubigkeit gesagt haben, zur Kenntniß unserer Priester gelangen mochte und die Widerlegung daher unmöglich war.

Man wird uns nun vielleicht sagen: warum klagten die Priester nicht über eine so freche Verhöhnung der rechtgläubigen Kirche? — In vielen Fällen wäre auch eine gerichtliche Klage vergebens. Da kommen z. B. zum Pastor ein rechtgläubiger Bräutigam und eine lutherische Braut; die letztere wegen der Brautlehre; der Pastor führt die Braut in ein besonderes Zimmer und sagt ihr, der russische Glaube sei nicht besser als ein heidnischer und ihre rechtgläubig getauften Kinder würden der Hölle angehören; die Braut erzählt davon auf dem Heimwege dem Bräutigam und dieser sagt es dem rechtgläubigen Priester: ist nun anzunehmen, daß die Braut gegen den Pastor vor Gericht aussagen und was er ihr heimlich gesagt, anzeigen werde? — und selbst wenn sie es thäte und wenn der Pastor

das unter vier Augen Gesagte ablegnet, so wird die Folge wahrscheinlich nur eine Bestrafung für falsche Anklage sein.

Nehmen wir ein anderes Beispiel! — Ein Pastor sagt in seiner Predigt, daß im Alterthum Völker, die noch in Finsterniß wandelten, zu Götzenbildern beteten und sie verehrten; aber siehe! auch unter euch giebt es einen fremden Glauben, dessen Anhänger Heiligenbilder verehren, wie jene alten Völker die Götzenbilder; denn auch die Heiligenbilder haben Mäuler und reden nicht, Augen und sehen nicht, Ohren und hören nicht und es ist kein Odem in ihrem Munde (Ps. 135, 16—17). Nun mache der rechtgläubige Priester eine betreffende Anzeige: der Pastor wird sagen, daß er nur von Heiden geredet habe, wird sogar seine Predigt schriftlich eingeben und wird auch bei der darauf erfolgenden gerichtlichen Untersuchung — wie man aus mehreren notorischen Beispielen dieser Art abnehmen kann — von dem aus Lutheranern bestehenden Gerichte freigesprochen werden. Demjenigen aber, von dem der Priester die Sache erfahren hat, wird es schlecht ergehen, und man wird auch verlangen, daß der Priester für seine falsche Denunciation gestraft werde. — Es ergibt sich also, daß die Priester selten etwas Anderes thun können als ihren Gemeindegliedern auseinandersetzen, wie die Angriffe der Lutheraner bloße Verleumdungen sind, daß sie aber im Uebrigen den Schmerz über eine solche Kränkung der rechtgläubigen Kirche in ihrem Herzen zu verschließen haben.

Aber die Verspottung und Schmähung der rechtgläubigen Kirche ist nur die eine Seite der Sache; wir kommen jetzt zu der andern.

In Livland besitzen die Bauern kein eigenes Land, sondern alles, auch die Häuser der Bauern, gehören den Gutsbesitzern, und diese haben das Recht, die Gesinde (Häuser und Land) zu verpachten, wem sie wollen. Man kann sich nun schon denken, daß rechtgläubige Pächter bei ihnen nicht beliebt sind; und in der That, wenn ein solcher sich meldet, erhält er gewöhnlich die Antwort: „wir brauchen keine Russen“, oder einfach: „dein Gesicht gefällt mir nicht“. Und auch die schon vorhandenen Gesindewirthe rechtgläubiger Confession sucht man allmählig zu verdrängen. Es wäre interessant zu erfahren, wieviel rechtgläubige Bauern bereits ihre Pachtstellen verloren haben, oder auch von Haus und Hof verjagt wurden, nachdem man sie zuvor zu Grunde gerichtet hatte. Thatsache ist es, daß die Zahl der rechtgläubigen Wirthe jährlich abnimmt, während sie in Folge des Gesetzes über die gemischten Ehen doch wachsen müßte. Unter einigen Duzend Kirchspielen, die ich kenne, sind nur drei, in denen die Anzahl

der rechtgläubigen Wirthe ein wenig zugenommen hat, während sie in allen übrigen bedeutend abgenommen hat. In zweien derselben gab es früher je 26 rechtgläubige Wirthe; jetzt sind davon übrig in dem einen 6, in dem andern nur 4. In drei andern fiel die Zahl der rechtgläubigen Wirthe von 36 auf 12, von 11 auf 6, von 88 auf 57. In einem recht großen Kirchspiele giebt es gegenwärtig nur noch einen rechtgläubigen Gesindeswirth, und auch dieser hält sich nur weil er Pächter auf einem Kron Gute ist; früher aber sollen dort gegen 30 oder 40 rechtgläubige Wirthe gewesen sein *). In demselben Kirchspiel wurde das Gesinde eines sehr ordentlichen Wirths rechtgläubiger Confession, der dazu noch Kirchenvorsteher war, ohne sein Vorwissen verkauft, so daß er ausziehen mußte, obgleich er sein Haus eben erst neu eingerichtet hatte. Jetzt ist er nicht mehr unter den Lebenden; sein Schwiegersohn aber, ein ebenso tüchtiger Wirth, hält sich kaum noch in seinem Gesinde, welches ihm nur deshalb gegeben wurde, weil es in einem so deteriorirten Zustande war, daß, trotz der Publication in drei Kirchen, kein lutherischer Pächter sich fand. Der gegenwärtige rechtgläubige Inhaber hat das Gesinde sehr herausgebracht, und da es zu Kauf ausgedoten wird, so hätte er es gern selbst gekauft; aber der Gutsherr erwiderte ihm: „du bist in allen Beziehungen ein vortrefflicher Mensch, aber du bist ein Russe (d. h. Rechtgläubiger) und deshalb werde ich dir das Gesinde für keinen Preis verkaufen; mache dich bereit dasselbe bald zu verlassen, denn ich werde es einem Andern verkaufen.“

Gewiß haben auch manche rechtgläubige Wirthe den Verlust ihrer Gesinde durch schlechte Wirthschaft und Leistungsunfähigkeit verschuldet; aber die Mehrzahl derselben hatte nur wegen ihrer Religion zu leiden. Was man einem Lutheraner nachsieht oder vergiebt, das ist bei dem Rechtgläubigen Grund zu der strengsten Behandlung: wegen einer geringen Schuld versteigert man sein Hab und Gut und richtet ihn unwiederbringlich zu Grunde. Aber auch wenn er nichts dem Hofe schuldet — bloß um der Recht-

*) Wir haben vorläufig kein Recht an der Richtigkeit der hier gemachten Zahlenangaben zu zweifeln. Sie treffen aber nur einzelne Kirchspiele. Wenn man die ganze Provinz in Betracht zieht, so ist es eine officiell verbürgte Thatsache (s. Rig. Stg. Nr. 145), daß das Verhältniß der „rechtgläubigen“ Wirthe zu der Gesamtzahl der Bevölkerung dieser Confession kaum ungünstiger ist als das entsprechende auf lutherischer Seite. Es läßt sich nicht behaupten, daß im Ganzen die Zahl der rechtgläubigen Wirthe jährlich abnehme, wohl aber, daß eine allmähliche Ansammlung derselben auf einzelnen Gütern und in einzelnen Kirchspielen, verbunden mit einer Ausscheidung aus anderen stattfindet. D. Red.

gläubigkeit willen, wird ihm seine Pachtstelle leicht gekündigt. Wohin nun soll er mit seinem Vieh und seinen übrigen Habseligkeiten? Er muß sich ein neues Gefinde suchen; aber dem von einem Gute vertriebenen Rechtgläubigen wird es sehr schwer auf einem andern eine Pachtstelle zu finden. Ein solcher erzählte mir einst, daß er, seines Gefindes beraubt, sein Pferd zu Schanden geritten habe, um ein neues zu suchen, und weil er für sein Vieh und seine Habseligkeiten kein Unterkommen gefunden, bedeutenden Schaden erlitten habe. Wenn aber ein ausgefetzter rechtgläubiger Wirth auch eine neue Pachtstelle auf einem andern Gute findet, so wird sie ihm doch nur unter den drückendsten, oft ruinirenden Bedingungen zugestanden. Kürzlich nahm ein Rechtgläubiger ein Gefinde in Pacht; da er aber der einzige rechtgläubige Wirth des Gutes war, so wollten ihn die Lutheraner steinigen. Auf solchen Gütern, wo die Rechtgläubigen in bedeutenderer Anzahl sich finden, ist ihre Lage noch ziemlich erträglich; wo aber ihrer nur wenige sind, da haben sie von allen Seiten die unglaublichsten Verfolgungen zu erdulden.

Manchmal versuchen die Rechtgläubigen auch den Rechtsweg gegen ihre Feinde; aber vor einer lutherischen Behörde erhält ein Rechtgläubiger selten Recht, zumal dem Gutsbesitzer gegenüber. Einem rechtgläubigen Pastoratsbauern wurde sein Gefinde genommen, obgleich er nichts dem Hofe schuldete und dieselbe Pacht zahlen wollte wie der Lutheraner, der das von ihm erbaute Haus einnahm. Der Pastor wollte ihn nicht behalten, bloß weil er rechtgläubig war. Der Bauer erhob eine gerichtliche Klage, und was geschah? — man trieb ihn mit Gewalt von Haus und Hof. Er ist darnach an eine höhere Instanz gegangen, aber schwerlich ist zu erwarten, daß er dort Recht erhalten werde, und unterdessen wird er völlig ruiniert.

Damit die Anzahl der lutherischen Wirthe größer und die der rechtgläubigen kleiner werde, zwingen die Gutsverwaltungen die letzteren, die von ihnen besessenen Gefinde auf den Namen irgend eines lutherischen Verwandten zu übertragen. So weiß ich z. B., daß ein Gefinde nominal auf den noch nicht vierzehnjährigen, aber lutherisch gebliebenen Sohn des wirklichen, aber rechtgläubigen Wirths übertragen wurde. Ich weiß ferner, daß ein bejahrter lutherischer Wirth auf einem Krongut sein Gefinde einem rechtgläubigen Verwandten überlassen wollte, aber Gutsverwaltung und Bezirksbehörde es ihm nicht gestatteten; man sagte ihm geradezu, wo ein lutherischer Wirth sei, dort müsse auch immer wieder ein Lutheraner

Wirth werden. Ich kenne auch noch folgenden Fall: ein rechtgläubiger Wirth hatte drei Söhne; der älteste und jüngste waren rechtgläubig, der mittlere lutherisch; der letzte wurde Wirth.

Durch die am 25. April 1845 Allerhöchst bestätigte Ergänzung zu der Instruction des Rigaschen Bischofs wurden die Rechtgläubigen von allen Leistungen und Abgaben für die lutherische Kirche befreit; dasselbe steht deutlich im baltischen Provinzialgesetzbuch § 587, 588, 590 (Ausg. von 1862). Ist es doch auch von selbst einleuchtend, daß die lutherischen Pastoren, die bei den Rechtgläubigen gar keine Amtshandlungen zu verrichten haben, auch keine Remuneration von ihnen beanspruchen können. Aber ich kenne kein Kirchspiel, wo die angeführten Gesetze strict beobachtet würden; fast überall belastet man die Rechtgläubigen nach wie vor zum Besten der lutherischen Kirche. Zuweilen werden diese widergesetzlichen Leistungen geradezu in die Pachtcontracte aufgenommen, ohne daß die Kirchspielsgerichte denselben ihre Bestätigung verweigerten; in den meisten Fällen aber werden sie ohne Eintragung in die Contracte aufrecht erhalten; manchmal auch werden sie in den Contracten als „besondere Leistungen zum Besten des Hofes“ bezeichnet, während sie in der That der lutherischen Kirche und dem Pastor zugut kommen. Manche Gutsbesitzer belassen den rechtgläubigen Wirthen ihre Gefinde nur unter der Bedingung, daß sie alle den Lutheranern obliegenden Leistungen für die lutherische Kirche, lutherische Schule und den Pastor ebenfalls auf sich nehmen; andere Gutsbesitzer aber lassen sie ohne alle Abmachung für die ihnen fremde Kirche arbeiten oder zahlen, besonders so oft ein bedeutenderes Bauunternehmen auszuführen ist. Wenn der rechtgläubige Priester davon erfährt, so pflegen die rechtgläubigen Bauern ihn zu bitten, daß er darüber keine Beschwerde erheben möge; sonst würden sie ihre Gefinde verlieren. Zwar ist es hier und da auch zur Beschwerdeführung gekommen, aber die Sache hat immer damit geendet, daß die rechtgläubigen Bauern aus eigenem Antriebe und freiem Willen gearbeitet haben sollten, oder daß die rechtgläubigen Wirthen ja doch lutherische Knechte hätten, oder daß der Hof diese Leute zur Kirchenarbeit geschickt und ihnen dieselbe als Hofsgesordh angerechnet habe; das Hauptargument aber ist, daß in Livland alle bäuerlichen Prästandten an dem Grund und Boden haften, so daß, wer auch immer ein Grundstück pachte, alle damit verknüpften Leistungen zu erfüllen habe*). Woraus

*) Das war allerdings bis vor wenigen Jahren das auf keiner Seite durchbrochene Princip des livländischen Steuerwesens, und zwar nicht bloß für die Bauern und Pächter,

herborgeht, daß Gesetze hier zu Lande nicht befolgt zu werden brauchen. Auf den Kron Gütern ist in diesem Jahre die Oberverwaltung der Domainen selbst eingeschritten, so daß dort die rechtgläubigen Bauern von allen ungesetzlichen Leistungen zum Besten der lutherischen Kirchen, Schulen und Pastoren wirklich frei sein sollen. Indessen ist wenigstens über die Abgaben in Geld oder Getreide kaum etwas Gewisses in Erfahrung zu bringen, da alle bäuerlichen Geldabgaben gewöhnlich zu der Kopfsteuer hinzugeschlagen und auch die Auflagen in Getreide zu den verschiedensten Zwecken (für die Gemeinderichter, den Gemeindefschreiber und die Armen) nur summarisch erhoben werden. Das Nähere darüber ist höchstens der Gutsverwaltung und dem Gemeindefschreiber bekannt, welches letztere Amt nicht selten von dem lutherischen Schulmeister und Küster versehen wird. Wenn über die ungesetzliche Besteuerung der Rechtgläubigen zum Besten der lutherischen Kirche und Geistlichkeit bei der Gouvernements-Regierung geklagt wird, so antwortet die letztere, daß dergleichen allerdings ungesetzlich sei, man habe aber darüber beim Kirchspielsgericht zu klagen, d. h. bei derjenigen Behörde, welche selbst jene ungesetzlichen Contracte bestätigt hat und von welcher sogar in Privatbriefen an die Gutsbesitzer — wie ein Gutsbesitzer selbst mir erzählt hat — diesen Rath gegeben wird, die rechtgläubigen Bauern von dieser oder jener Arbeit zum Besten der lutherischen Kirche nicht auszunehmen. Die Gutsbesitzer überlassen die Repartition solcher Arbeiten dem Gemeindegericht, und die Gemeinderichter, meistens Lutheraner, verfügen unterschiedslos über die Arbeitskraft des ganzen Gebietes, so daß die Rechtgläubigen ebensowol als die Lutheraner zur Arbeit bestellt werden. Es kam z. B. vor, daß auf zwei Gütern die rechtgläubigen Bauern für die lutherische Schule zu arbeiten genöthigt wurden; der Ortsgeistliche beschwert sich darüber schriftlich bei dem Gemeindegericht des

sondern auch die Höfe und Eigenthümer Unangefochten ist auch dieses Princip, gegenüber der hier zu Lande herrschenden lutherischen Kirche, noch für die Gutsbesitzer: ein „rechtgläubiger,“ katholischer und überhaupt nicht-lutherischer Gutsbesitzer ist für seine Hofswirtschaft der lutherischen Kirche pro rata verpflichtet, wie er auch andererseits, unangesehen seiner eigenen Religion, die seinem Gute anhängenden kirchlichen Rechte ausübt, z. B. lutherischer Kirchenpatron sein und als solcher den Pastor ernennen kann. Für die Bauern ist das jetzt freilich gesetzlich anders; aber dieses neue Gesetz wird auch befolgt, (wenigstens weit besser als so viele alte und neue Gesetze in anderen russischen Gouvernements), außer wo etwa die „rechtgläubigen“ Bauern selbst — dergleichen Fälle sind notorischer Weise vorgekommen — die ihnen gewährte Vergünstigung ablehnten und z. B. von der Bethheiligung an lutherischen Kirchenbauten sich durchaus nicht abweisen ließen. D. Neb.

einen dieser Güter; aber der Gutsfasci kommt darnach doch noch zu einem der rechtgläubigen Wirthe, ihn zum dritten Male zur Arbeit für die lutherische Schule citirend, indem er ihm anzeigt, daß von dem rechtgläubigen Priester ein Schreiben bei dem Gemeindegerecht eingelaufen sei, laut dessen alle Bauern die betreffende Arbeit zu leisten hätten. Zwei Gutsverwaltungen nöthigten durch Drohungen ihre rechtgläubigen Wirthe bei der Anfuhr von Baumaterialien für eine lutherische Kirche sich zu betheiligen. Auf einem Gute verweigerten die rechtgläubigen Bauern entschieden den Getreidebeitrag für den lutherischen Pastor; aber das Gemeindegerecht, instruirt von seinem Schreiber (in diesem Falle dem lutherischen Schulmeister) fand die Auskunft, diese Getreideabgabe, bestehend in Roggen, Gerste und Hafer, für die Gemeinde-Armen zu erheben — auch Hafer für die Armen!

Wir haben bereits erwähnt, daß die meisten Gerichtspersonen in Livland Lutheraner sind; nur in den Unterbehörden giebt es auch Rechtgläubige, die aber ihre Glaubensgenossen nicht nach Gebühr zu schützen vermögen. Gewöhnlich stehen auch sie unter dem Einfluß der Lutheraner. Daher geschieht den Rechtgläubigen vor Gericht viel Unrecht, besonders in allen Fällen, wo das Interesse der lutherischen Kirche ins Spiel kommt. Dem Rechtgläubigen wird nicht gestattet, an solchen Feiertagen seiner Kirche, die nicht zugleich lutherisch sind, sich der Hofes- oder Gesundearbeit zu entziehen; den Feiertag nach dem Gebote Gottes ohne Arbeit verbringen zu wollen, würde in diesem Falle für Widerseßlichkeit angesehen und bestraft werden. Ein Rechtgläubiger gegen einen Lutheraner wird vor Gericht selten Recht bekommen; wenn aber der Rechtshandel irgendwie den Gegensatz der beiden Kirchen betrifft, z. B. wenn der Rechtgläubige über eine Verspottung seiner Kirche klagt, so ist zuversichtlich anzunehmen, daß er keine Genugthuung erlangen werde. Unlängst verklagte ein Rechtgläubiger einen Lutheraner, daß dieser die Rechtgläubigen Böcke genannt habe, welche mit ihrem Blute die lutherischen Schafe befudelten, und daß er gedroht habe, das Weib des Klägers an den Haaren aus der Badstube hinauszurwerfen. In dem darüber aufgenommenen Protokoll wurde verzeichnet, der rechtgläubige Bauer habe den Lutheraner verklagt, weil letzterer ihm verwehrt habe, zusammen mit seinem Weibe und andern Frauenzimmern in die Badstube zu gehen; die Schmähung der Rechtgläubigkeit aber wurde gar nicht erwähnt. Auf Grund von § 1102 der livländischen Bauergesetze, wornach das gemeinsame Baden der Männer und Weiber verboten

wird, wurde der Kläger zu einer Strafe von 15 Ruthenhieben verurtheilt, obgleich in dem angeführten Gesetze keine Körperstrafe auf dieses Vergehen gesetzt ist und obgleich der Kläger sich desselben gar nicht schuldig gemacht hatte, da die Weiber erst in die Badstube kamen, als die Männer, darunter auch der Kläger, schon mit ihrem Bade fertig waren und da erstere auch sofort wieder durch den nach ihnen kommenden Beklagten hinausgetrieben wurden. Der rechtgläubige Kläger war mit dem Urtheil nicht zufrieden, verlangte Copie des Protokolls zum Behufe der Apellation und entzog sich der Züchtigung; dafür wurden ihm noch fünf Hiebe zugelegt; und zwar wurde die Strafe vollzogen am Mittwoch der Osterwoche. Bitterlich weinend kam er darauf zu dem Priester gelaufen. Aber was kann der Priester in solchen Fällen thun? Meistens wird er den Schmerz über diese Verfolgungen der Rechtgläubigkeit mitten in einem rechtgläubigen Reiche in sich verschließen müssen und seinem Pfarrfinde nur sagen können: „leide, Bruder, um Christi willen, auch der Herr hat gelitten“. Zwar kann der Priester auch seinem kirchlichen Vorstande berichten; aber die betreffende gerichtliche Untersuchung wird jedenfalls in die Hände lutherischer Richter kommen. Sogar in Glaubenssachen wird die gerichtliche Untersuchung hier zu Lande oft ohne Hinzuziehung von **Delegirten** der Geistlichkeit geführt.

Jede sich darbietende Gelegenheit wird von den Lutheranern dazu benutzt, die rechtgläubigen zu verspotten oder zu hincaniren, besonders in allen Fällen wo das Interesse der rechtgläubigen Kirche mit dem des Lutherthums in Conflict kommt. So wird bei einer Rekrutirung jeder Lutheraner davon ausgenommen, bei dem sich nur ein irgend erheblicher Vorwand finden läßt, während man dem Rechtgläubigen gegenüber keine Milde kennt, ja manchmal auch das Gesetz zu seinem Nachtheil verlegt. Die lutherischen Küster (Glockenläuter oder Kirchendiener) werden gewöhnlich von der Rekrutenpflichtigkeit eximirt; als aber ein rechtgläubiger Priester einmal, mit Genehmigung seiner kirchlichen Obrigkeit, einen Diener für seine Kirche und seinen Kirchhof angenommen und darüber auch an das Gemeinde- sowie an das Kirchspielsgericht geschrieben hatte, wurde das betreffende Subject doch der Rekrutirung unterworfen, und man zog für ihn bei der Losung die erste Nummer. In einem Kirchspiele waren ein Jahr vor der Rekrutirung zwei Bauern in dem Amte als Dorfschullehrer durch den Erzbischof bestätigt worden; der Vorschrift des Consistoriums gemäß benachrichtigte der rechtgläubige Propst davon auch die resp.

Gutsverwaltungen; das Gesetz exemirt dergleichen Personen entschieden von der Rekrutenpflichtigkeit; aber ungeachtet der Fürsprache des Ortsgeistlichen, der die gedruckten Vorschriften für die rechtgläubigen Schulen in Livland vorwies, verweigerte der Kirchspielsrichter die Exemption aus diesem Grunde. Die beiden Schullehrer wurden nur darum nicht Soldaten, weil der eine von ihnen zwei Kinder hatte und der andere bei der Lösung glücklicher Weise eine der letzten Nummern zog.

Viel haben die Rechtgläubigen bei der Schließung gemischter Ehen zu leiden, und um ihrer willen auch diejenigen Lutheraner, welche mit ihnen Ehen eingehen. Ein Rechtgläubiger hatte sich mit einer Lutheranerin, die bei ihrer verheiratheten Schwester lebte, verlobt; die Mutter der Braut und die Braut selbst wollten diese Heirath, aber ihre Verwandten, besonders der Schwager der Braut waren dagegen. „Auf keinen Fall, sagte der Schwager, soll meine Schwägerin einen Russen (Rechtgläubigen) heirathen“, und als der Bräutigam seine Braut zu besuchen kam, wies Jener ihn fort, indem er ihm zurief, daß die Heirath nicht sein könne und die Braut selbst ihn nicht wolle. Die Braut aber öffnete das Fenster und rief, daß sie ihn allerdings heirathen wolle. Der Ortsgeistliche schrieb darauf an das Gemeindegerecht, daß es der Willkür dieses Verwandten der Braut Einhalt thue, da derselbe kein Recht habe, ihr die Ehe mit einem Rechtgläubigen zu verbieten; aber als Antwort kam die Mittheilung des Pastors, die Braut habe dem Bräutigam abgesagt. Ueberhaupt sind es die Pastoren, die sich den gemischten Ehen besonders eifrig widersetzen. Manche Pastoren verpflichten, wie man sagt, ihre sechs- bis achtzehnjährigen Confirmanden durch einen Eid*), weder ihren Glauben zu verlassen (d. h. rechtgläubig zu werden), noch mit Andersgläubigen (Rechtgläubigen) eine Ehe einzugehen. Daher ist es zu erklären, wenn mehrere junge Leute eines Kirchspiels aus dem Grunde zum Lutherthum überzutreten wünschten, weil diejenigen lutherischen Mädchen, die ihnen gefielen, sie nicht heirathen wollten. Wenige Pastoren lassen Personen lutherischen Glaubens, welche sich mit Rechtgläubigen verheirathen wollen, sofort bei sich vor; gewöhnlich lassen sie sagen, daß sie gerade keine Zeit hätten, man möge ein ander Mal wiederkommen; oder sie sagen auch: „geh“, überlege nochmals was du thun willst“; und falls sich nur das geringste rechtliche Hinderniß gegen die Ehe darbietet, so verweigern sie das Aufgebot in ihrer

*) Bei dieser Angabe müssen wir denn doch annehmen, daß der gute Glaube des Verf. an das, was er sagt, ein Ende habe.

Kirche. Es ist auch vorgekommen, daß ein Pastor dem rechtgläubigen Priester auf seine Anzeige über eine beabsichtigte Mischehe antwortete: „nach unseren Gesetzen, die unser allergnädigster Kaiser uns gegeben hat, darf dieses Paar sich nicht heirathen; den Grund, warum es ihm nicht gestattet ist, kann ich Ihnen dieses Mal nicht angeben; wenn meine Vorgesetzten mich darum fragen sollten, so werde ich ihnen antworten“. Der Priester schreibt darauf an den dem Pastor vorgesetzten Propst und bittet ihn ergehenst von dem ersteren zu erfragen, warum die betreffenden Personen keine Ehe mit einander eingehen könnten, und ihn, den Priester, davon in Kenntniß zu setzen. Der Propst antwortet: „wenn ein Prediger, der ja einen Amtseid geleistet hat, unter Nummer und Kirchenstempel schreibt, so muß man ihm glauben und damit zufrieden sein; wie man aber aus Ihrem Schreiben ersieht, glauben Sie, daß ein lutherischer Prediger die lutherischen Kirchengesetze nicht kennt und Sie dieselben besser kennen“.

Es ist vorgekommen, daß selbst Lutheraner sowohl beim Propst als auch in Riga über ihre Pastoren geklagt haben, weil diese ihnen die Schließung einer gemischten Ehe verwehrt; aber wieviel Zeit, Mühe und Kosten haben sie dabei gehabt! Und es wäre interessant zu erfahren, zu welchem Erfolge dergleichen Klagen geführt haben mögen.

Zwei benachbarte Gutsbesitzer erfanden folgendes Manoeuvre gegen die Rechtgläubigen. Sie verboten ihren Wirthen rechtgläubige Knechte und Mägde aus andern Gemeinden zu nehmen; wenn aber einen von ihnen die äußerste Noth zwänge, einen rechtgläubigen Arbeiter aus einem fremden Gebiet zu nehmen, so solle er, bei 10 Rub. Pön, verpflichtet sein darauf zu achten, daß das in seinem Dienst stehende rechtgläubige Individuum sich nicht mit einem lutherischen verheirathe. Als Caution mußte der Wirth sofort 10 Rub. bei der Gutsverwaltung deponiren. Drei Wirthe haben gegen diese Einrichtung protestirt und darüber geklagt; es ist noch unbekannt, wie das Gericht entscheiden wird. — Nicht wahr? das ist eine unglaubliche Geschichte. Ich selbst würde sie nicht glauben, wenn ich nicht in Livland gelebt und den Fall genau gekannt hätte.

Außer der Verspottung, welcher die Rechtgläubigkeit in Livland ausgesetzt ist, und außer der Verfolgung, welche hier die rechtgläubigen Bauern zu leiden haben, giebt es für die letzteren noch einen dritten Grund die Rückkehr zum Lutherthum zu wünschen: — das ist der traurige Zustand der rechtgläubigen Kirchen und Schulen in der Rigaschen Eparchie.

Es war besonders in den Jahren 1845 und 1846, daß die Rechtgläubigkeit in Livland sich ausbreitete; aber in den seitdem verflossenen 18 Jahren ist kaum der vierte Theil der erforderlich gewordenen Kirchen auf dem flachen Lande aufgebaut worden. Die lutherischen Kirchen dagegen sind alle in gutem Stande, und wo eine neue gebaut werden muß, da legen die Lutheraner sofort Hand an's Werk. Den existirenden rechtgläubigen Kirchen fehlt es auch an Mitteln zu ihrer Erhaltung; von den zur jährlichen Remonte der Kirchen- und Priesterwohnungen ausgeworfenen 85 Rub. bleibt sehr wenig für diesen ihren eigentlichen Zweck übrig; in Ermangelung anderer Einkünfte gehen dieselben meist für Weibrauch, Wein, geweihtes Brod und Lichter auf. Immerhin aber ist es ein großes Glück für ein rechtgläubiges Kirchspiel, wenn es eine wirkliche Kirche hat, sei es auch nur eine von Holz gebaute und für die Größe des Kirchspiels viel zu kleine; sonst wird die Kirche provisorisch in einem halbverfallenen Militairquartierhause, einer Scheune oder einem andern, meist sehr engen Hofgebäude untergebracht. Ein gewisses rechtgläubiges Bethaus befindet sich sogar in einer Branntweinsbrennerei. Zum Bau wirklicher Kirchen fehlen die Mittel, und bessere Räumlichkeiten sind im Umfange des Kirchspiels nicht ausfindig zu machen. Die Glocken dieser provisorischen Kirchen hängen an schwachen Querbalken über dünnen Pfosten. Manche Kirchen sind sogar erst kürzlich mit Glocken versehen worden. Diese armen Kirchen sind gewöhnlich auch sehr arm an den gottesdienstlichen Geräthen *).

Wegen eines solchen Zustandes der Kirchen haben die rechtgläubigen Bauern nicht selten scharfe Hohnreden auszuhalten. „Warst du heute in der Branntweinsküche?“ — so fragt mancher Lutheraner am Sonntag den Rechtgläubigen. Bitter und fast im Tone des Vorwurfs sagten mir die Bauern eines aus mehr als 2500 Seelen bestehenden Kirchspiels, daß sie in ihrem Betzimmer erstickten und die Weiber in Ohnmacht fallen: schon seit mehr als 15 Jahren hätten sie auf die ihnen versprochene Kirche gewartet und sie noch immer nicht bekommen. (Gott sei Dank, im vorigen Jahre wurde diese Kirche zur großen Freude der Gemeinde eingeweiht). Es kann also nicht Wunder nehmen, wenn die Schwachen unter den zur Rechtgläubigkeit Uebergetretenen Lust bekommen, unseren ärmlichen Kirchen, in welchen sie nicht einmal Platz finden, ganz den Rücken zu kehren.

Die Lutheraner wenden alle Mittel an, die Rechtgläubigen an der

*) Ich überspringe eine halbe Seite enthaltend die genauere Schilderung des Mangels an Crucifixen, Ikonostasen, heiligen Gefäßen und Gewändern u. s. w. Der Uebers.

Errichtung ihrer Kirchen zu hindern. Oft verweigern sie die Hergabe von Localen für die provisorischen Kirchen und Priesterwohnungen oder kündigen auch wieder die bereits dazu eingeräumten. Ein Gutsbesitzer vertrieb kurzweg die Priesterschaft des Ortes mit ihrer Kirche aus dem bisher benutzten Local, und jetzt lebt diese Priesterschaft in einem fremden Kirchspiel, von dem größten Theile ihrer Gemeinde 30 Werst weit entfernt. Die betreffende Gemeinde hat seit mehr als zwei Jahren keine eigene Kirche und keinen geistlichen Hirten. Für die Instandhaltung derjenigen Militärquartierhäuser, welche als rechtgläubige Kirchen dienen, thun die Höfe nicht nur nichts, sondern manchmal verbieten sie sogar den rechtgläubigen Bauern Stroh für die Ausbesserung des Daches herzugeben. Aber welche Schwierigkeiten verursacht erst die Erlangung eines Platzes zum Bau einer wirklichen Kirche und zur Einrichtung eines Kirchhofs! In einem gewissen Kirchspiel, wo kein Local für eine provisorische Kirche aufzutreiben war, ziehen sich die Verhandlungen über die Beschaffung eines Platzes für den Kirchenbau schon 10 Jahre lang hin und sind noch immer nicht geschlossen. Nachdem man die Unterhandlung mit einem Gutsbesitzer wegen eines im Mittelpunkt der Gemeinde liegenden Grundstückes abgebrochen hatte, weil die Abtretung desselben entschieden verweigert wurde, entschloß man sich den Kirchenbau auf einem der Stadt Riga gehörigen Gute vorzunehmen, indem zugleich die Grenzen einiger Kirchspiele eine entsprechende Veränderung erleiden sollten. Wozu doch alles einige livländische Gutsbesitzer den rechtgläubigen Eparchialvorstand nöthigen können! Auf dem Stadtgute nun, dachten die Rechtgläubigen, werde die Abtretung eines Grundstücks für Kirche und Kirchhof keine Schwierigkeiten haben. Aber weit gefehlt! Bereits zum vierten Male hat sich die betreffende Commission an Ort und Stelle versammelt, und jedesmal hat der Bevollmächtigte des Rigaschen Rathes gegen die Abtretung der gewünschten Plätze protestirt. Den Platz für die Kirche, sagte jener Bevollmächtigte, könne man deshalb nicht abtreten, weil die Hofesfelder alle vermessen seien und nach Ausscheidung jenes 1200 Quadrat-Saschen großen Platzes eine neue Vermessung nothwendig würde, welche mit bedeutenden Unkosten verbunden wäre; das Grundstück für den Kirchhof aber könne man nicht hergeben, weil er als Grantgrube für die Wegereparaturen und ein Theil desselben auch als Weideplatz für das Hofesvieh diene. Und doch ist da, wie man mir schreibt, gar kein Grant, sondern nur Sand*).

*) Zu dieser auf das Gut Wilkenhof im Lemsalischen Kirchspiel sich beziehenden Erzäh-

Ein Gutsbesitzer forderte für eine Dessätine unbenutzbaren und eine halbe Dessätine urbaren Landes 1000 Rub., während die Taxationscommission das Grundstück auf 470 Rub. geschätzt hatte; auf die besondere Bitte des geistlichen Delegirten aber, diese kleinen Parcellen doch für den von der Commission angelegten hohen Kaufpreis abzutreten, antwortete der Gutsbesitzer: „Nur dann werde ich sie abtreten, wenn der Kaiser Truppen herschickt und sie mir mit Gewalt abnehmen läßt.“ — Die Civilobrigkeit trat ins Mittel und bewies vor ungefähr sieben Jahren dem Priester einen Platz für Kirche und Kirchhof, nach welchem letzteren ein dringendes Bedürfniß da war. Der Priester fing also an den Kirchhof einzurichten, und er war schon auf eine bedeutende Strecke mit Graben und Wall umgeben, als der Gutsbesitzer die Arbeit sistiren und sogar das schon Gemachte wieder zerstören ließ. Das vor 16 Jahren errichtete Kirchspiel hat noch immer keine Begräbnißstätte für seine Todten und ist genöthigt, sie auf dem rechtgläubigen Kirchhof eines andern Kirchspiels zu beerdigen. Die ganze Verhandlung über die Abtretung eines Platzes für Kirche und Kirchhof schleppt sich hier schon 12 Jahre lang hin.

Ein anderer Gutsbesitzer erwiderte auf die Bitte des Ordnungsrichters, ein Grundstück für den rechtgläubigen Kirchhof gegen Bezahlung abzutreten: „auch für eine Million thue ich das nicht.“

Alle diese Schwierigkeiten, die von lutherischer Seite der Herstellung guter rechtgläubigen Kirchen entgegengestellt werden, wirken ungünstig auf die Rechtgläubigen zurück, und um sie noch mehr zu kränken, sagen ihnen die Lutheraner gern, daß man für sie niemals Kirchen bauen werde.

lung sind wir im Stande folgende aus den Acten geschöpfte Berichtigungen zu geben: 1) Nicht vier, sondern nur zwei betreffende Commissionsitzungen (am 14. Mai 1864 und 26. April 1865) hat die Stadt Riga zu beschicken gehabt. 2) Nicht weil eine neue „Vermessung,“ sondern weil eine neue Rotation der Felder nothwendig würde, ist gegen die Einräumung eines Theils der Hofesfelder zum Kirchenbau protestirt worden. 3) Das von der rechtgläubigen Geistlichkeit begehrte Kirchhofterrain enthält allerdings Grant und nicht, wie man dem Verf. „schreibt,“ Sand; es ist sogar innerhalb eines weiten Umkreises, und nicht bloß für die Willkühliche Gemeinde, der einzige Fundort jenes für die Wegereparatur nothwendigen Materials. 4) Wegen die Verminderung der Hofesfelder hat zunächst der Arentador dieses Stadtgutes, gegen die Entziehung der Grantgrube zunächst die Bauerngemeinde protestirt, und der Bevollmächtigte des Rigaschen Rathes hat sich diesen Protesten erst in zweiter Linie angeschlossen. — Es verdient noch aufgeklärt zu werden, warum die rechtgläubige Geistlichkeit in einem Lande, wo es so viele unbebaute Strecken giebt, gern Kirchenbauplätze inmitten der Hofesfelder wählt. Sollte der Grund nicht in dem bei der Priesterwohnung einzurichtenden Garten zu suchen sein? D. Red.

Nicht geringere Schwierigkeiten hat es oft mit der Unterbringung der Schule. Wo das als Priesterwohnung dienende Local eng ist, da ist das der Schule noch enger. Es kommt vor, daß ein Zimmer als Wohnung zweier Geistlichen und zugleich als Schule zu dienen hat; ganz gewöhnlich aber ist es bei den provisorischen Kirchen, für die Geistlichen und die Schule ein Local von nur zwei Zimmern zu haben. In eine Schule mit solchem Local kann natürlich keine große Anzahl von Schülern aufgenommen werden, und daher ist man in größern Kirchspielen leicht gezwungen einen Theil der Lernenwollenden zurückzuweisen. In einigen Kirchenhäusern hat man es mit einem andern Uebelstande zu thun — mit einer für die Schulkinder unerträglichen Kälte; und wenige Gutsbesitzer geben Holz für die rechtgläubige Schule.

Die Locale der Hülfschulen sind noch ungenügender. Gewöhnlich finden sie sich in demselben Hause, in welchem der Wirth des Gefindes lebt, und nur selten ist ihnen ein besonderes Zimmer dieses Hauses eingeräumt. In dem noch so schlechten Locale der Hülfschule hat nun auch der Priester zu fungiren, so oft er in ein Gefinde kommt, um die zu Hause lernenden Kinder zu überhören, Sterbenden das Abendmahl zu geben oder andere Amtshandlungen zu verrichten. Manchmal aber sind nicht einmal solche Locale zu erlangen, weil die Gutsbesitzer es verbieten. Auf einem Gute war die Eröffnung einer Hülfschule dringend erforderlich; der Priester fand ein nach Möglichkeit geeignetes Local dafür im Hause eines Gefindewirths, welcher dasselbe für eine jährlich Miethe von 15 Rub. hergeben wollte, falls der Gutsherr nicht dagegen wäre; letzterer aber verweigerte seine Einwilligung unter dem Vorwande, daß die Ueberfüllung eines Hauses mit Bewohnern Krankheiten erzeugen könne. Er sagte zu dem Priester: „wie Ihr, Batjuscha, für die Seelen Eurer Pfarrkinder zu sorgen habt, so wir für die Leiber, also für die Gesundheit unserer Leute.“ Vergeblich erwiderte der Priester, daß diese Aengstlichkeit wenigstens verfrüht sei, daß man keine übermäßige Anzahl von Schülern aufnehmen und die Schule schließen werde, sobald sich eine Krankheit zeige: es blieb dabei, der Gutsbesitzer gestattete nicht die rechtgläubige Schule zu eröffnen, und man mußte hier bei dem bloßen Hausunterricht verbleiben. Dieser Hausunterricht aber ist sowohl überhaupt als auch insbesondere hinsichtlich der Religionslehre ungenügend; ist doch die Mutter eines rechtgläubigen Kindes oft eine Lutheranerin; und wenn die Eltern selbst nicht zu lesen verstehen, so können sie es auch dem Kinde nicht beibringen.

Ganz anders steht es bei den Lutheranern, die mit Eifer fast in jeder Gutsgemeinde wirkliche Schulen errichten, wobei man auch die rechtgläubigen Bauern bauen zu helfen nöthigt — freilich mit der Absicht, daß auch sie ihre Kinder in diese Schulen schicken sollen. Einige Pastoren und Gutsbesitzer haben sogar offen bei den rechtgläubigen Priestern um ihre Einwilligung zu dieser Gemeinsamkeit der Schule nachgesucht. In der That aber kann man es den Kindern der rechtgläubigen Bauern nicht verwehren, die lutherischen Schulen zu besuchen, so lange man keine eigenen hat. Wäre es doch auch schwierig genug für den Priester zu erfahren, ob dieses oder jenes Kind die lutherische Schule besucht oder nicht; und wenn er den Eltern einen solchen Schulbesuch verbieten wollte, so könnte er damit bei ihnen eine nur desto größere Unzufriedenheit erregen. Bei dem ungenügenden Stande des rechtgläubigen Schulwesens finden die Lutheraner um so eher Grund, uns ungebildet, unwissend und „verloren“ zu nennen; wie also sollten die hiesigen Bauern nicht veranlaßt sein, für sich und ihre Kinder nach dem angeblichen Lichte des Lutherthums zu begehren?

Der Gedanke einer einstigen Rückkehr der übergetretenen Letten und Esten ist nicht neu bei den lutherischen Eiferern, insbesondere bei den Pastoren; vielleicht sogar ist er ebenso alt als jener Uebertritt selbst. Aber früher erschien seine Verwirklichung auch den entschiedensten Vorkämpfern des Lutherthums als sehr schwierig; erst in der letzten Zeit haben sie angefangen dieselbe für denkbar zu halten, und mit desto größerem Eifer — man kann sagen, mit desto größerer Frechheit gehen sie jetzt ans Werk. Früher war ihre ganze Bemühung darauf gerichtet, die noch nicht übergetretenen Bauern im Lutherthum festzuhalten; jetzt sind sie darauf aus, die schon rechtgläubig gewordenen wieder zu Lutheranern zu machen. Einigen rechtgläubigen Bauern, die sich allmählig ihrer Kirche entzogen hatten und über deren Zugehörigkeit der Sparchialvorstand keine vollständigen und unzweifelhaften Belege aufweisen konnte, wurde der Rücktritt zum Lutherthum gestattet; das aber ist es eben gewesen, was den Lutheranern die Sache überhaupt als thunlich erscheinen ließ. Je milder man gegen sie war, desto dreister und anspruchsvoller wurden sie. Es ist so weit gekommen, daß sie russische Provinzen nicht nur zu nicht-rechtgläubigen, sondern auch zu nicht-russischen, d. h. deutschen oder germanischen machen wollen.

Um bei den Uebergetretenen die Vorstellung von der Unmöglichkeit ihres Rücktritts zu erschüttern, hat man verschiedene falsche Gerüchte in

Umlauf gebracht; so namentlich bei Gelegenheit des eben erwähnten Falles, da einigen Personen wegen mangelnder Beweise für den von ihnen vollzogenen Uebertritt erlaubt wurde sich zum Luthertum zu halten. Damals wurde das Gerücht von der gesetzlichen Zulässigkeit des Rücktritts so allgemein, daß die Regierung noch vor 3 oder 4 Jahren sich veranlaßt sah eine Bekanntmachung über die Grundlosigkeit dieser Ansicht zu erlassen. Aber diese Bekanntmachung blieb auf dem Papier, ging in die Behörden und nicht weiter; die Bauern haben schwerlich etwas davon erfahren. Freilich konnten die Bauern auch von den rechtgläubigen Priestern hören, daß jenes Gerücht falsch sei; aber ihre Erklärungen hatten weniger Gewicht, weil sie nicht in der Kirche gemacht wurden, wo die Letten und Esten alle sie betreffenden obrigkeitlichen Bekanntmachungen zu hören gewohnt sind. Keine andere Mittheilungen als die in der Kirche oder der Zeitung halten sie für triftig und unzweifelhaft *). Unterdessen aber trug man lutherischerseits Sorge, das erwähnte falsche Gerücht nicht verstummen zu lassen, und da sich wiederum andere Personen fanden, welche sich ungesetzlicher Weise der rechtgläubigen Kirche entzogen hatten, so gebrauchte man diese wieder als Beispiele für die Möglichkeit eines Rücktritts zum Luthertum und erschütterte so immer mehr den Glauben an die gegentheiligen Erklärungen der Priester. In der letzten Zeit hat dasselbe falsche Gerücht ganz besonders überhand genommen; man sagt sich **), auch in den Zeitungen stehe schon von der Zulässigkeit des Ueberganges zum Luthertum; der Kaiser selbst habe es gestattet, der Kaiser habe früher gar nicht gewußt, daß es in Livland Rechtgläubige gebe, und habe das erst bei seiner neulichen Anwesenheit in Segewold und Kremon erfahren,

ja sogar, der Kaiser habe den Rechtgläubigen befohlen wieder Lutheraner zu werden. Die Pastoren und andere Eiferer des Luthertums lassen es sich angelegen sein, dergleichen Gerüchte zu nähren. Wie man mir erzählte, haben einige Pastoren sogar in der Kirche verkündigt, daß der Uebertritt von der Rechtgläubigkeit zum Luthertum jetzt erlaubt sei.

*) Diese in das Volksbewußtsein übergegangene Garantie der Gesetzlichkeit ist doch ein Stückchen Civilisation, welches, wenn wir nicht irren, dem russischen Bauern noch fehlt. Obiges Anerkenntniß von Seiten eines Gegners kann uns also nur freuen. D. Red.

**) Wer sagt? — Offenbar ist die Meinung, daß die Bauern unter sich oder die Bauern den Priestern dergleichen sagen. Wenigstens sind die nachfolgenden Sätze ächte Bauerreden. Ein besonders alberner darunter ist von uns unterdrückt worden. D. Red.

Alle diese Gerüchte schaden nun der Sache der rechtgläubigen Kirche sehr; denn die noch nicht in der Rechtgläubigkeit befestigten und dabei von den Lutheranern so schlimm bedrückten Bauern bemühen sich um so weniger die rechtgläubige Lehre zu fassen und in ihr fest zu werden, je mehr sie die Hoffnung nähren, dereinst zum Lutherthum zurückkehren zu können. Vielmehr erkalten sie immer mehr gegen die Kirche, der sie angehören. Zu demselben Zwecke bringt man den Rechtgläubigen die Meinung bei, daß diejenigen von ihnen, welche als Kinder von ihren Eltern der rechtgläubigen Kirche zugeführt wurden, durchaus nicht verpflichtet seien, in derselben zu verharren, da ihnen ohne ihren Willen und ihr Wissen so geschehen sei. Ebenso belehrt man die in mündigem Alter Uebergetretenen, der von ihnen geleistete Eid, bis zum Tode der Rechtgläubigkeit treu zu bleiben, sei nicht verbindend, weil derselbe nur durch eine Täuschung von Seiten der Priester zu Wege gebracht sei; letztere nämlich, so wird vorgegeben, hätten den Uebertretenden irdische Vortheile als Lohn des Uebertritts versprochen, und solche wären ihnen doch nicht zu Theil geworden. Einige Pastoren haben bereits diejenigen rechtgläubigen Bauern, welche zum Lutherthum überzugehen wünschen sollten, aufgefordert sich bei ihnen zu melden, und sie haben deren Namen auch notirt. Andere schicken ihre Vormünder in den Gemeinden herum, um den Rechtgläubigen anzuzeigen, daß der Kaiser ihnen den Uebertritt schon gestattet habe oder doch bald gestatten werde und daß sie ihren bezüglichen Wunsch beim Pastor könnten verschreiben lassen. Damit die Zahl der sich zum Uebertritt Meldenden möglichst groß werde, zeigte ein Kirchenvormund an, daß man eilen solle sich anschreiben zu lassen, später werde es nicht mehr gestattet werden, und es würden doch auch alle Uebrigen übergehen. Viele Bauern antworteten ihm: „wenn Alle übergehen werden, dann werden auch wir es thun,“ worauf hin er sie sofort als zum Lutherthum übertreten Wollende anschrieb. Er nahm aber in seine Liste auch solche auf, welche er gar nicht gesehen noch befragt hatte.

Auch die obrigkeitlichen Personen in Livland, begünstigen die Verführung der rechtgläubigen Bauern zum Lutherthum, wie man es z. B. von dem Wendenschen Ordnungsrichter behaupten kann. Von jenen durch den erwähnten Vormund notirten Candidaten des Lutherthums ließen sich einige, die den Uebertritt wirklich wünschten am Mittwoch vor Ostern von jenem Kirchenvormund zum Wendenschen Ordnungsrichter führen und baten ihn, ein Gesuch wegen Gestattung des Rücktritts zum Lutherthum

anzunehmen. Der Ordnungsrichter erklärte: in seiner Wohnung sei er nicht im Amte, sie möchten in die Behörde kommen. Hier aber, im Ordnungsgericht läßt man sie vor, nimmt ihren Wunsch zu Protokoll und schickt Copie davon nach Riga zum Gouverneur; die heimkehrenden Bauern verbreiten in ihrer Gemeinde die Kunde, daß man im Ordnungsgericht Gesuche wegen Uebertritts zum Lutherthum entgegennehme. Genau zu derselben Zeit aber kam eine Vorschrift vom Kirchspielsgericht ein Verzeichniß aller Rechtgläubigen und Lutheraner in der Gemeinde aufzunehmen, womit nämlich die von dem Kirchenvormund vorgenommene ungesetzhche Anschreibung verdeckt werden sollte*); denn von dieser hatte der rechtgläubige Ortsgeistliche erfahren, seiner Obrigkeit berichtet und auch das Gemeindegerecht ersucht, dem Vormund dergleichen zu verbieten. Die Gutsverwaltung beauftragte nun einen Gemeinderichter und diesen nämlich Kirchenvormund mit der Ausnahme des vom Kirchspielsgericht verlangten Verzeichnisses. Zwar hatte man auch einen rechtgläubigen Kirchenvormund dazu berufen; aber seine Ankunft nicht abwartend, ging man ohne ihn ans Werk. Indem also jener lutherische Vormund die ganze Gemeinde umwandern mußte, ermangelte er nicht überall die Rechtgläubigen zu beteden, daß sie ins Ordnungsgericht gingen, um sich zum Lutherthum anschreiben zu lassen. Am Sonnabend vor Ostern erschienen denn auch wirklich 30 Bauern im Ordnungsgerichte, mit dem Begehren, aus der rechtgläubigen Kirche austreten zu dürfen. Der Wendische rechtgläubige Propst war unterdessen seinerseits im Ordnungsgericht erschienen und hatte gegen die dort vollzogene Protokollirung protestirt, weil dieselbe zur Abwendigmachung der Bauern von der Rechtgläubigkeit gereiche, eine solche Abwendigmachung aber ein Criminalvergehen sei. Der Ordnungsrichter berücksichtigte diesen Protest nicht, indem er den Bauern vielmehr erklärte: er habe Befehl sie vorzulassen; zwar gebe es für jetzt kein Gesetz, nach welchem es ihnen gestattet werden könne, von der Rechtgläubigkeit zum Lutherthum überzugehen; aber was in Zukunft sein werde,

*) Eine abscheuliche Insinuation, welche nicht von unserem Verf. ausgedacht, sondern schon früher in officieller Weise geltend gemacht ist. Das betreffende Kirchspielsgericht hat mit Entrüstung geantwortet, daß ihm damals, wie schon sonst (seit 1862) und wie auch allen übrigen Kirchspielsgerichten, von Seiten des Generalgouvernements eine Zählung der männlichen Bevölkerung nach ihrer Confession aufgetragen gewesen sei. Es hat zugleich auf Bestrafung desjenigen rechtgläubigen Geistlichen, von welchem diese Insinuation ausgegangen war, angetragen: wir wissen nicht mit welchem Erfolge. D. Red.

sei — unbekannt. Dem russischen Propst hatte er sogar gesagt, daß nach seiner Meinung Denjenigen, welche als unmündige Kinder, also ohne eigene Willensbestimmung, der rechtgläubigen Kirche zugeführt wären, der Rücktritt frei stehe. Zwar telegraphirte er auch nach Riga, um sich Verhaltensregeln auszubitten; aber er erhielt von dort solche, die ihn keineswegs hinderten, auch fernerhin die den Rücktritt zum Lutherthum begehrenden Bauern vorzulassen, ihren Wunsch zu Protokoll zu nehmen und zwei Copien davon nach Riga zu schicken. Vom 21. bis zum 28. April wurde auf diese Weise fortgefahren *). Gerade um dieselbe Zeit waren die Gemeinderichter vieler Güter des Kreises in Sachen des Wegebauens ins Ordnungsgericht berufen worden; sie verbreiteten natürlich überall die Nachricht, daß im Wendenschen Ordnungsgericht Anmeldungen zum Austritt aus der Rechtgläubigkeit angenommen würden. Um die Sache noch besser in Fluß zu bringen, sprengte man aus, daß, wer sich nicht im Laufe des April melde, später keine Gelegenheit mehr haben werde sich von der Rechtgläubigkeit loszumachen. Auf einigen Gütern sollen die Gemeinderichter und die Hofesboten (Kasack) von Haus zu Haus gegangen sein und den Bauern angezeigt haben, daß die Rechtgläubigen unter ihnen nach Wenden zu gehen und sich dort wegen des Uebertritts zum Lutherthum anschreiben zu lassen hätten.

Als unser Erzbischof eine Rundreise durch das Land machte, um die Kirchen seiner Eparchie zu revidiren, soll den rechtgläubigen Bauern, und

*) Das Verfahren des Wendenschen Ordnungsgerichts wurde durch einen Befehl des Generalgouverneurs inhibirt; daß dieser Befehl nicht schneller kam, lag nur an der Abwesenheit des Generalgouverneurs, der gerade in Petersburg war — ein Umstand, den wol auch unser Verf. gekannt, aber dem russischen Publikum mitzutheilen — vergessen hat. Wenn wir nicht irren, wurde dem Ordnungsrichter sogar eine amtliche Rüge (замечание) zu Theil. Daß seine bei dieser Gelegenheit entwickelte Ansicht, die Behörde habe jedes beliebige Anstinnen zu hören und zu verschreiben, falsch sei, wollen auch wir zugeben; wir fragen aber: woher stammt die ganze Idee des „Sich-Anschreibens“ zum massenhaften Uebertritt von der einen Confession zur andern? wer hat diese agitatorische Maßregel zuerst in Scene gesetzt, die lutherische oder die „rechtgläubige“ Kirche? ist es nicht begreiflich genug, warum dieselbe dem Vorstellungsvermögen unserer Bauern, einschließlich der Kirchenwörter, so geläufig geworden? und ist nicht selbst eine livländische Behörde zu entschuldigen, wenn sie zeitweilig dieses „Sich-Anschreiben“ zu einer irgend beliebigen Willensrichtung, so zu sagen, als eines der Grundrechte der livländischen Bauern angesehen hat? Alles was hier von Agitation zu Gunsten des Lutherthums erzählt wird — wenn es auch völlig wahr wäre — ist nur ein schwaches Abbild dessen, was die vierziger Jahre in entgegengekehrter Richtung geleistet haben.

insbesondere denjenigen von ihnen, die schwach im Glauben waren, von den Gutsverwaltungen und Gemeindegewalten unter Androhung von Strafe befohlen worden sein, vor dem hohen Kirchenhirten zu erscheinen, indem man ihnen gesagt hat, daß der Erzbischof gerade dazu gekommen sei, den Rechtgläubigen die Erlaubniß zum Rücktritt zu geben; nur hätten Diejenigen, welche Lutherisch zu werden wünschten, recht fest in ihrem Entschlusse zu sein. An einem der Orte, wo der Erzbischof verweilte, erschien etwa eine Stunde vor seiner Ankunft der Lutherische Pastor; und wie mir einige rechtgläubige Bauern erzählten, hat er dort unter der versammelten Menge die dem Lutherthum Geneigten zur Beständigkeit in dieser Richtung ermahnt*). Bei der von uns geschilderten Verspottung, Bedrückung, ja Verfolgung der Rechtgläubigen, sowie bei der in vieler Hinsicht allerdings mangelhaften Einrichtung der hier zu Lande noch neuen Kirche kann es nicht Wunder nehmen, wenn manche Rechtgläubige, von den Lutheranern dazu instigirt, vor dem Erzbischof wirklich verlautbarten, zum Lutherthum zurückkehren zu wollen. Hierbei erklärten diejenigen von ihnen, welche nach der Anschreibung im Ordnungsgericht auch mit dem rechtgläubigen Priester geredet hatten, daß sie gar nichts gegen die rechtgläubige Lehre hätten, sondern nur deshalb zum Lutherthum übergehen wollten, weil man als Rechtgläubiger es hier zu Lande so schwer habe. Andere sagten: wenn der Austritt aus der rechtgläubigen Kirche ungesetzlich wäre, so hätte doch das Wendensche Ordnungsgericht die betreffende Anschreibung nicht machen können!

Hiermit schließt der von uns übersetzte Artikel. Aus den so eben mitgetheilten Schlüssätzen aber scheint das eigentliche Motiv der Veröffentlichung dieses Aufsatzes hervorzuleuchten: so nämlich, daß es dem Verf. insbesondere darum zu thun gewesen wäre, die livländische rechtgläubige Geistlichkeit wegen ihres unzureichenden Einflusses auf ihre Gemeinden zu entschuldigen. Wir acceptiren aus dieser Darstellung zu unserem Nutzen

*) Wir haben nichts, weder zur Bestätigung noch Widerlegung dieser Geschichte erfahren; aber wir können ihr eine andere zur Seite stellen. Als einige Zeit vor dem Erzbischof der Generaladjutant Graf Bobrinski ebenfalls eine Rundreise durch Livland machte, und zwar in Allerhöchstem Auftrage, um die kirchlichen Zustände unter den Bauern dieser Provinz zu untersuchen, da ließ es sich ein rechtgläubiger Küster angelegen sein, das an einer gewissen Stelle in Erwartung des Grafen versammelte Volk zu überreden, es dürften keine Bitten in Glaubenssachen, sondern nur Klagen über Gutsbesitzer und Behörden dem General vorgetragen werden. D. Red.

das offene Eingeständniß der Thatfache, daß der Drang zum Wiederaustritt aus der „rechtgläubigen“ Kirche unter unseren übergetretenen Bauern fast allgemein geworden ist. Die Angaben des Verf. über eine in religiösen Dingen ungebührliche Agitation von Seiten der „Mächtigen und Einflußreichen“ unter den Lutheranern haben wir zum Theil widerlegt und hoffen, daß das Material zu weiteren Widerlegungen uns nächstens zu Gebote stehen werde. Wir könnten nun auch mit verschiedenen und zwar weit besser begründeten Gegenanklagen antworten — z. B. wie ungefähr um dieselbe Zeit, da die oben erwähnte Geschichte im Wendenschen Obergericht vorging, ein rechtgläubiger Priester in seiner Kirche verkündigte, daß er der Gemeinde einen erhaltenen höhern Befehl mitzutheilen habe und daher eine beliebige Anzahl von Angehörigen derselben sich am nächsten Donnerstage in seiner Wohnung versammeln möge; wie er darnach, an dem angezeigten Tage, den dieser Aufforderung Folge leistenden Bauern zuvörderst die gnädige Gefinnung Sr. Eminenz des Erzbischofs von Riga vermeldete, unmittelbar darauf aber zu einem Verhör über die Wünsche der Bauern in Betreff ihrer ökonomischen Verhältnisse übergehend, ihnen namentlich die Frage vorlegte, ob sie, wie bisher, den Gutsbesitzern oder lieber der Krone ihre Pacht entrichten wollten, mit Hinzufügung der perfiden Bemerkung, daß sie nicht darauf rechnen könnten, ihre Gesinde ganz umsonst zu bekommen; — wie ferner ein anderer Priester in einer von jenem ersteren weit entlegenen Gegend, aber um eben dieselbe Zeit, auch seinerseits mittelst öffentlicher Aufforderung in der Kirche eine Menge rechtgläubiger Bauern in seine Wohnung berief und durch einen bei ihm gastirenden Schüler des Rigaschen Priester-Seminars ihnen verschiedene Fragen vorlegen ließ, welche wiederum nur auf die Frohn- und Pachtverhältnisse der Bauern sich bezogen und bei ihnen Unzufriedenheit mit den Dingen dieser Welt zu erregen überaus geeignet waren; — wie in beiden Fällen, um der Scene einen desto officielleren Anschein zu geben, die Antworten der Bauern niedergeschrieben wurden oder man doch wenigstens so that, als ob man sie niederschreibe, und wie auch in noch anderen wohl constatirten Fällen die rechtgläubige Geistlichkeit die vorhandene Bewegung von dem religiösen auf das ökonomische und politische Gebiet hinüberzuspielen gesucht und also gerade ihrerseits der ungebührlichen Agitation sich schuldig gemacht hat.

Diese und ähnliche Recriminationen könnten wir also geltend machen; wir begnügen uns aber, nur ein Weniges davon angedeutet zu haben,

weil wir sowohl durch innere als auch äußere Gründe veranlaßt sind, zunächst bei der bloßen Defensivität stehen zu bleiben. Nur mag hier in Bezug auf den einen der so eben erwähnten Agitationsversuche noch eines Zwischenfalles gedacht werden, welcher eine passende Moral für unsern Autor in der „rechtgläubigen Kerne“ abgiebt. Aus jenem, die Bauern über ihre Frohn- und Pachtverhältnisse katechisirenden Seminaristen nämlich wurde in der Umgegend, d. h. zunächst in der Phantastie solcher Bauern, welche nicht selbst der Versammlung beigewohnt hatten — ein Mann in Militairuniform. Diese, während einer Weile weit und breit in der Provinz geglaubte Angabe erwies sich bei der gerichtlichen Untersuchung als falsch: welsch gravirendes Moment aber würde die angemessene Militairuniform abgeben, falls jemand auch lutherischerseits, nach dem Vorbilde jenes rechtgläubigen Autors eine betreffende Geschichtsdarstellung aus Bauerngerüchten schreiben wollte!

Wir schließen jetzt diesen Artikel, um zu dem oben, pag. 485, versprochenen überzugehen.

Die Landgerichtsſitzung in Selteln.

Ein livländiſcher Criminalfall aus dem Jahre 1848.

Das Jahr 1844 war für Livland von folgenreicher Bedeutung. Durch Mißwachs herrſchte Noth und Theurung; auch im nächſtfolgenden Jahre fehlten Saaten und Nahrungsmittel. Zur erſten Abhülfe hatte die Staatsregierung zwar Kornvorſchüſſe geliefert, aber dieſe mußten ſpäter mit Procenten zurückerſtattet werden, und die Pflicht der Rückzahlung übertrug an vielen Orten den Nothſtand auch auf die kommenden Jahre. Die ſchlimme Lage der Frohnbauern konnte dabei nicht wohl mehr verdeckt bleiben; es gab ganze Diſtrichte, in welchen die Leute Raffbrod als einzige Nahrung conſumirten. Die Noth erzeugte eine dumpfe Gährung und brachte das ſeit einigen Jahren entſtandene Auswanderungsgelüſte der Letzten zur Reife. Das Landvolk verſammelte ſich, berieth, petitionirte, ſand aber kein Gehör; man wußte eben nichts von jenem unbekanntem „warmen Lande“ (ſilta ſemme), welches den Unverſtändigen vorſchwebte, von jenem Utopien, in welchem alles ohne oder mit wenig Arbeit erlangt werden könne und in welchem es keine Herren gebe. Gutsbeſitzer und Localregierung legten der Auswanderungsluſt Hinderniſſe in den Weg. Nunmehr brachen bereits offene Unruhen aus, welche mit Waffengewalt unterdrückt wurden; eine Commiſſion durchzog das Land und executirte öffentlich harte Strafurtheile.

Die Gährung ſchien erſtict — als plötzlich die Flammen an einer andern Stelle unvermuthet hervorschlügen und ſich raſch über das ganze Land verbreiteten. Umlaufende Gerüchte erzählten, daß in Riga eine An-

zahl Herrnhuter in Oppoſition wider einen lutheriſchen Prediger und weil man ihre Conventikel nicht gewähren laſſe, zur griechiſch-orthodoxen Kirche übertreten wollten, ſowie auch, daß aus dem Uebertritt zu dieſer Kirche beſondere Vortheile erwächſen: es würden nämlich den bäuerlichen Landinhabern ihre Grundſtücke unentgeltlich als Eigenthum zuſallen, den Schuldnern der Kronſkornſchuld aber dieſe Schuld erlaſſen werden.

Die herrſchende Noth hieß unſere Letten und Eſten dieſem Gerüchte Glauben ſchenken. Es begann eine ſchaarenweiſe Wanderung derſelben nach Riga, dem Sitze des Generalgouvernements, damals durch den General Solowin repräſentirt. Die Straßen und Plätze Riga's waren bald mit ſolchen Zuwanderern angefüllt, der Strom riß immer größere Maſſen mit ſich fort: was ſo Viele der Stammgenossen für recht und zeitgemäß hielten und durchſehen wollten, hethörte auch die Beſonneneren, indem auch der Reiz, den deutſchen Herren mit Erfolg entgegentreten zu können, nicht wenig wirkte. Alle Mahnungen der Gutsherren und Landprediger waren nicht nur erfolglos, ſondern meiſtens ſogar ein verſtärkender Anlaß der Oppoſitionsluſt, wobei es denn nicht ſelten laut wurde: der Glaube des Herrn und Kaiſers müſſe denn doch wohl der rechte ſein."

Das Generalgouvernement gerieth aber durch dieſe Zusammenrottungen und Demonſtrationen auch ſeinerſeits in Verlegenheit. Es erging deshalb die Ordre: die Leute ſollten ſich nach Hauſe begeben, man werde erforderliche Anordnungen treffen, daß lokale, ſogenannte fliegende Kirchen in Livland organiſirt würden, welche die Uebertrittsgeluche entgegennehmen, verzeichnen und demnächſt, in Aſſiſtenz der Lokalbehörden, die Firmelung vornehmen ſollten. Zugleich ergingen Publikationen, welche zu allgemeiner Kenntniß brachten, daß keine weltlichen Vortheile mit dem Uebertritt verbunden ſeien, daß zwiſchen der Meldung zum Uebertritt und der Firmelung ſelbſt eine gewiſſe Friſt einzuhalten ſei u. d. m. Inzwiſchen waren aber bereits viele Letten der griechiſch-orthodoxen Kirche einverleibt worden; und die umgehenden Gerüchte erzählten im Widerſpruch mit jenen amtlichen Publicationen von allerlei lockenden Verheiſungen. Alsbald erſchienen denn auch in allen Kirchſpielen Livlands die verſprochenen Kirchencomiſſionen, welche in hergerichteten Privatlokalen ſich niederließen, im Beiſein der Polizeibehörden die Notirungen vollzogen, dabei gottesdienſtliche Ceremonien abhielten und viel von ſich reden machten. Das Zuſtrömen der Maſſen kam jetzt erſt recht zum Durchbruch.

Nachdem auf dieſe Weiſe die erſten 1000 Letten vom Lutherthum ab-

gefallen, folgten — besonders im estnischen Theile Livlands — weitere Tausende. Die Spaltungen innerhalb des Gemeinde- und Familienlebens nahmen täglich zu, und es gab nicht Wenige im Lande, welche den völligen Untergang des Lutherthums schon vor sich sahen, so daß sie allem Widerstande zu entsagen riefen. Die lutherische Geistlichkeit aber beharrte mit mannhafter Standhaftigkeit bei ihrer Ansicht. Von allen Seiten wurden erschallte der gleiche Ruf zur Treue am Glauben, die Warnung vor böser Verführung und vor Glaubensabfall ohne dazu treibende innere Ueberzeugung. Gegen viele Pastoren ward deßhalb gerichtliche Untersuchung verhängt; es kamen Remotionen vom Amte vor; nichts destoweniger zeigten alle Unerblichkeit und Amtstreue.

Derjenige lutherische Prediger aber, welcher am eifrigsten wider den überzeugunglosen Glaubensabfall austrat und selbst in fremden Gemeinden erschien, um seinen Einfluß auch über die Grenzen seines Kirchspiels hinaus geltend zu machen, war der damalige Pastor zu Wolmar. Alle Mahnungen zur Vorsicht, welche ihm zukamen, ließ er gänzlich unbeachtet, und wie er in seiner Gemeinde keinen Abfall vom Glauben erlebte, obgleich auch in Wolmar eine fliegende Kirche aufgeschlagen worden war, so wollte er auch seinen unglücklichen Amtsbrüdern stets zu Hülfe eilen.

Eine dieser Hülfsreisen hatte ihn nach Fehkeln, einem Gute in der Nähe Kokenhusens, geführt; er hatte daselbst eine Kirchhofspredigt gehalten, in welcher er die große Gemeinde über die wahre Sachlage belehrte und dieselbe ernstlich an ihre Pflicht vermahnte. Bald nach diesem Vorgange aber ward er angeklagt, bei dieser Gelegenheit die griechisch-orthodoxe Kirche geschmäht und auf ungebührliche Weise angegriffen zu haben.

Die Anklage beruhte auf einer Anzeige des in der Nähe Fehkelns situirten rechtgläubigen Geistlichen, eines geborenen Letten, welcher als einer der Ersten übergetreten war und, zum Priester geweiht, sich besonders eifrig für die Conversion gezeigt hatte.

Der Bericht dieses rechtgläubigen Geistlichen war von drei Zeugen begleitet, welche sich dem Rigaschen Erzbischof gestellt und die Anklage durch ihre Aussagen unterstützt hatten. Der Generalgouverneur, welchem diese Anzeige zur weiteren Anordnung vorgestellt worden, ordnete nach damaligem Modus, eine Untersuchungs-Commission an, welche aus einem Gensdarmen-Obristen, einem Kirchspielsrichter und dem Fiskal des betreffenden Kreises bestand.

Ohne den angeklagten Pastor dabei besonders zu vernehmen, hatte

diese Commiſſion die drei von dem Kläger aufgestellten Zeugen abgehört und ſonſt aus der Fehkelnſchen Kirchengemeinde einzelne Perſonen vernommen. Das Verhörprotokoll aber, zuſammt dem Concluſo der Commiſſion, waren dahin ausgefallen, daß allerdings der angeklagte Paſtor der wider ihn zur Sprache gebrachten Vergehen überaus accuſirt erſcheine. Beim Bekanntwerden dieſer erſten Verhandlung ließen die Befürchtungen um: es möchte der Angeklagte, deſſen Tapferkeit man kannte, in der That übergriffen und ſich ſtraffällig gemacht haben; ſchon gab es nicht Wenige, welche es geradezu ausſprachen: der Paſtor von Wolmar gehe zu weit, ſei zu kühn, wer ſich in Gefahr begeben, müſſe darin umkommen, u. ſ. w.

Ueberhaupt gab es der gegenseitigen Beſchuldigungen und Angriffe damals die Fülle. Die lutheriſche Geiſtlichkeit hatte nicht nur den allgemeinen Vorwurf hinzunehmen, daß ſie durch ihre mangelhafte Seelſorge es verſchuldet habe, wenn die Gemeindeglieder wie Spreu abfielen, ſobald ſich ihnen dazu Anlaß und Gelegenheit geboten habe — die Gutsbeſitzer verurtheilten ſie noch inſbeſondere darum, daß ſie ſich zu wenig dem Volke angeſchloſſen, die vornehmen Gutsherren geſpielt und dadurch ſich der Macht über die Herzen des Volks begeben hätten. Aber wider die Gutsbeſitzer ſelbſt wurden nicht geringere Vorwürfe laut; ihnen ward zur Laſt gelegt, ihr Eigennuß habe die Bauern in Noth und Armuth verſetzt, ihr Hochmuth habe dieſelben den Deutſchen entfremdet, die ſo lange geübte Unterdrückung räche ſich nun an ihnen. Genug, der gegenseitigen Anklagen war kein Ende — wälzte man doch endlich ſogar alle Schuld auf die Amtsleute (Gutsverwalter) und Arrendatoren, welche den Bauern verhaßter ſeien, als die Gutsherrſchaft ſelbſt. Hatte man aber biſher der Geiſtlichkeit vorgeworfen, ſich dem Wohlleben hingegeben und dem Volke entfremdet zu haben, und konnte dieſe Anſchuldigung den Paſtor von Wolmar keinesfalls treffen: ſo kehrte ſich hier, bei ihm das Blatt um und wurde ihm gerade ſeine unermüdliche Thätigkeit und Hingebung zur Laſt gelegt. Er greiſe über, hieß es, und miſche ſich in Dinge, welche ihn nichts angingen, und ſo müſſe er auch die Folgen ſeiner Verwegenheit tragen.

Eine trübſelige Zeit war über Livland gekommen und die Wenigſten erkannten in dem Allen das Walten einer höhern Macht, deren Gedanken und Wege ſo hoch über den menſchlichen ſtehen wie der Himmel über der Erde.

Das beginnende Jahr 1848 brachte Livland eine überaus wichtige Neuigkeit: an Stelle des griſen Generals Golowin war der jugendkräftige

Fürst Suworow zum Generalgouverneur der Oſſeeprovinzen ernannt worden. Der ſchönſte Ruf ging ihm voran; man hoffte bei ihm ein beſſeres Verſtändniß der hieſigen Zuſtände als bei ſeinem Vorgänger zu finden; man erkannte in ſeiner Ernennung ein Zeichen beſonderer kaiſerlichen Gnade und fühlte, daß eine Wendung zum Beſſeren nahe ſein müſſe.

Bald nach dem Amtsantritt des Fürſten erhielt das Wendeniſche Landgericht den Auftrag, auf Grund der vorausgegangenen commiſſorialiſchen Unterſuchung das Criminalverfahren wider den Paſtor von Wolmar wegen Schmähung der griechiſch-orthodoxen Kirche aufzunehmen.

Das Landgericht — nach den bisherigen, nun einer totalen Umgeſtaltung entgegengehenden Einrichtungen die erſtanzliche Criminalbehörde für die Bewohner des flachen Landes in Livland — beſteht bekanntlich aus einem Landrichter, zwei Aſſeſſoren und einem Secretair, von denen die drei erſtgenannten dem indigenen Adelsſtande angehören müſſen. Zu der vorliegenden Unterſuchung, die wegen der Menge von Zeugen in loco auf dem Gute Fehkeln abzuhalten war, wurden von Seiten des Landgerichts ein Aſſeſſor und der Secretair abdelegirt. Außer ihnen hatte noch ein lutheriſcher Prediger als geiſtlicher Delegat zu fungiren.

In Fehkeln ankommend, fanden die beiden Delegirten des Landgerichts daſelbſt nicht nur den Angeklagten und die citirten Perſonen (etwa 20 an der Zahl) vor, ſondern auch mehrere benachbarte Gutsbeſitzer und eine große Anzahl von Bauern des Kirchſpiels. Der Beſitzer des Gutes Fehkeln theilte ihnen ſogleich mit, daß noch mehr Bauern im Anzuge ſeien und er ernſte Beſorgniſſe wegen möglicher Exceſſe hege; dieſe gerichtliche Verhandlung erzeuge das allgemeiſte Intereſſe; unter dem andrängenden Volke ſeien ſchon Neußerungen gehört worden, daß man den Paſtor von Wolmar vertheidigen und die Ankläger vertreiben wolle.

Während es hiernach nothwendig wurde, der Unterſuchung den raſcheſten Fortgang zu geben, lief die unangenehme Nachricht ein, daß paſtor delegatus unwohl ſei und der Unterſuchung nicht beiwohnen könne — was um ſo auffälliger ſcheinen mußte, als derſelbe ganz nahe von der Stadt Wenden, dem Sitze des Landgerichts, wohnte und ſeine Anzei- ge eher dorthin als nach dem ſo weit entlegenen Fehkeln hätte machen ſollen. Ein Aufenthalt von einigen Stunden wurde nun unvermeidlich, da ein anderer Repräſentant der Geiſtlichkeit per Eſtafette requirirt werden mußte. Bis derſelbe erſchien, hatte ſich der Gutshof ganz mit Menſchen geſüllt.

In dem großen Saale des herrſchaftlichen Wohngebäudes ward der Gerichtstisch aufgeſchlagen, und die Ankläger wurden vorbeſchieden.

Schon bei dem Verhör dieſer Perſonen ergab ſich eine weſentliche Abweichung von der Darſtellung, welche die Klageſchrift gegeben hatte; dennoch blieb genug übrig, um für den Fall der Begründung dieſer Ausſagen den angeklagten Paſtor um Mantel und Kragen zu bringen.

Die hauptſächlichſten Anklagepunkte waren folgende: 1) daß der Angeklagte in ſeiner in Fehkeln gehaltenen Kirchhofspredigt die griechiſch-orthodoxe Kirche eine heidniſche genannt habe;

2) daß er geſagt habe, die zu dieſer Kirche Uebertretenden ſeien Diebe, Mörder, Heiden;

3) daß er geſagt habe, es könnten dieſelben niemals ſelig werden.

In der Vorunterſuchung, welche durch die obenerwähnte Commiſſion gemacht worden war, hatten die vernommenen Zeugen lutheriſcher Confeſſion dieſen Angaben nicht widerſprochen: laut Acte hatten ſie im allgemeinen zugegeben, allerdings derartige Aeüßerungen, wie dem Angeklagten zur Laſt gelegt wurden, gehört zu haben. Die directen Ankläger aber, jene drei convertirten Letten, welche vor dem Rigaiſchen Erzbischof die Anklage erhoben hatten, ſprachen es nunmehr vor der Landgerichts-Delegation mit aller Zuverſicht aus, daß der Angeklagte gerade ſo und nicht anders die griechiſche Kirche geſchmäht, eine heidniſche genannt u. ſ. w., und verblieben bei dieſen ihren Angaben auch dann noch, als das Specialverhör in's Detail ging und ſie auf die Wichtigkeit und Folgen dieſer Ausſagen aufmerkſam machte. Beſondere Sicherheit bekundete aber die Anklägerin — das Weib eines der drei Accuſanten — welcher man äußere und innere Noth anſah. Alles beruhte nun weiter auf den Ausſagen der eigentlichen Zeugen, welche, wie erwähnt, in der Vorunterſuchung die Anklage inſoweit unterſtützt hatten, daß ſie wenigſtens nicht entſchieden widerſprochen und die Anklagepunkte zum Theil zugegeben hatten.

Das Verhör nahm nun etwa folgenden Gang: es ward dieſelbe Reihenfolge der Zeugen beobachtet, welche die Vorunterſuchung eingehalten, und dem hiernach vorbeſchiedenen erſten Zeugen ward ſeine in der Vorunterſuchung abgegebene Ausſage verlesen und derſelbe befragt, ob er bei dieſer Ausſage ſtehen bleibe? Die Antwort lautete: er habe das nicht ſo geſagt, wie es verſchrieben ſtehe, ſondern nur im allgemeinen zugegeben, daß der Paſtor von Wolmar allerdings von heidniſchem Treiben geſprochen, welches darin beſtände, wenn Jemand ſeinen Glauben um irdiſchen Vor-

theils willen hinzugeben im Stande ſei; ſowie auch davon, daß der Verkauf des Glaubens gegen Erlangung von Korn oder Land vom Diebſtahl ſich nicht unterſcheide; endlich daß ein Solcher, der auf dieſe Weiſe vom Glauben abfalle, nimmer ſelig werden könne.

Hiernächſt richtete die Gerichts-Delegation an dieſen Zeugen, wie weiter auch an alle übrigen (deren, wie geſagt, gegen 20, ſämmtlich bäuerlichen Standes, da waren) folgende directe Fragen:

1) ob Zeuge gelegentlich jener Kirchhofspredigt gehört, daß der Angeklagte die griechiſche Kirche eine heidniſche genannt?

2) ob Zeuge gehört, daß derſelbe diejenigen, welche dieſer Kirche angehörten oder zu ihr überträten als Diebe zc. bezeichnet?

3) ob Zeuge gehört, daß der Angeklagte geſagt, es könnten die Anhänger des griechiſch-orthodoxen Glaubens niemals ſelig werden?

und immer folgte die nämliche feſte Antwort: Das habe der angeklagte Paſtor von Wolmar nicht geſagt.

Es fanden ſich unter den Antworten aber auch ſolche, welche mit Emphaſe ausſprachen: der Paſtor von Wolmar ſei zu ihnen gekommen wie der Arzt zum Kranken, denn dumm und unwiſſend wären ſie in die Irre gegangen, und für die erhaltene Belehrung würden ſie Kinder und Kindesfinder dem Paſtor von Wolmar danken und für ihn beten lehren zc.

Nach Beendigung dieſes lang dauernden aber in vieler Hinſicht intereſſanten Verhörs, welches ordnungsmäßig von jedem Zeugen unterzeichnet ward, erklärten die Zeugen noch beziehentlich der Voruntersuchung, daß man ſie gar nicht ſo wie jetzt befragt, d. h. ihnen einzelne beſtimmte Fragen vorgelegt, ſondern ihnen die lange Anklageſchrift vorgeleſen und ſie darnach nur im allgemeinen befragt habe, ob ſie dergleichen Aeußerungen in der Kirchhofspredigt gehört hätten; auch ſeien ihnen ihre Ausſagen nicht wieder beſonders verleſen und vorgehalten worden, ſo daß ſie nicht, wie gegenwärtig dem Landgericht, eine directe Anerkennung des Protokolls hätten geben können. Genug, dieſe Unterſuchung ergab ein gänzlich abweichendes Reſultat von demjenigen, welches die Voruntersuchung ermittelt haben wollte.

Da ſich aber ſomit die Ausſagen der Zeugen und der Ankläger widerſprachen, ward nunmehr zur Confrontation geſchritten. Die Ankläger erſchienen zwar kleinlaut und beſchämt, es beharrten aber beide Theile bei ihren differirenden Angaben.

Während dieser Confrontation, welche bereits in die Abendstunde fiel, war der Zudrang zu den Fenstern und Thüren des großen Saales, in welchem die Verhandlung gepflogen wurde, so groß, daß die Zugänge der verschiedenen Saaleingänge vollständig verstopft erschienen. Als aber nun schließlich der angeklagte Pastor vorbeschieden und mit den Anklägern confrontirt werden sollte, füllte sich auch der Hintergrund des Saales mit dem auf dem Gute anwesenden Publikum, so daß an eine Abwehr desselben gar nicht gedacht werden konnte, sollte nicht eine unberechenbare Berwirrung entstehen, auf welche man ohnehin bei der den ganzen Tag über zurückgehaltenen großen Erregung gefaßt sein mußte. Ein Jeder der weit Hergekommenen wollte den Pastor sehen, wollte ihn reden hören und auf der Stelle wissen, ob derselbe gerechtfertigt aus der Anklage hervorgehe. Es schien deshalb für die Behörde unter den gegebenen Umständen das Gerathenste, hier die bei uns zu Lande sonst noch nicht übliche Publicität der Verhandlung dem Tumulte und möglichen andern Excessen vorzuziehen und deshalb, nur Ruhe gebietend, mit der Verhandlung, welche ihren Culminationspunkt erreicht hatte, fortzufahren.

Da stand denn inmitten des Saales der Gerichtstisch — zur einen Seite die drei Ankläger — zur andern die 20 Zeugen, mit welchen Jene confrontirt worden waren — im Hintergrunde ein dichter Zuhörerkreis — und nun erschien in Amtstracht der angeklagte Pastor, eine hohe imponirende Gestalt, durchaus in seiner Erscheinung an den Dr. Martin Luther erinnernd, von welchem er in weiblicher Linie abstammen soll.

Der geistliche Delegat des Gerichts richtete nunmehr an ihn in letzlicher Sprache die Anfrage: „Herr Pastor, Ihr seid angeklagt, bei Gelegenheit der Kirchhofspredigt die griechisch-rechtgläubige Kirche geschmäht zu haben 2c., was habt Ihr darauf zu antworten?“

Der Angeklagte erbat sich, seine incriminirte Kirchhofspredigt im Wesentlichen wiederholen zu dürfen, woraus sich ergeben werde, daß die Anklage auf Unwahrheit und Mißverständnis beruhe. Nachdem ihm dieses bewilligt war, begann nun der Angeklagte ein Resumé seiner Predigt vorzutragen; bei jeder Pause aber hörte man die Anwesenden, mit Einschluß der Ankläger, ausrufen: „Ja, das habt Ihr gesagt, lieber Pastor — so war es.“ Zum Schlusse dieses Vortrages aber, als der Redner die Ankläger fragte: „könnt Ihr noch behaupten, daß Eure Anklage wahr und daß ich die von Euch vorgebrachten Schmähungen gesprochen?“ — warfen sich die unglücklichen Ankläger zur Erde, umschlangen des Pa-

stors Kniee und riefen laut und mit Thränen: „wir haben gelogen, Ihr habt das niemals gesagt, wir widerrufen unsere Anklage und nehmen sie zurück.“

Die Wirkung dieser Scene war eine unbeschreibliche; alle Herzen von dem bisherigen Druck befreit, wollten sich Luft machen; es schien allen Theilen, daß jede weitere formelle Verhandlung unnöthig sei. Dennoch mußte gerade jetzt noch eine formelle Feststellung erfolgen; es wäre von Seiten der Richter ein arger Verstoß wider die Proceßordnung gewesen, wenn sie bei diesem Ergebnis stehen geblieben, ohne, den Augenblick erfassend, das Geständniß der Ankläger motiviren zu lassen und den Grund und Anlaß der falschen Anklage zu constatiren, da sonst späterhin ein abermaliger Widerruf erfolgen und Einschüchterung, Ueberraschung u. d. m. vorgewendet werden konnte.

Zumitten dieser allgemeinen Erregung erging denn an die Ankläger die Frage; „Ihr habt nun einbekannt, daß Ihr eine falsche Anklage erhoben; was hat Euch dazu veranlaßt?“

Hier nun im Angesicht der Behörde und der ganzen Versammlung erklärten die Ankläger: wie sie auf Geheiß des Kopenhufenschen griechisch-orthodoxen Geistlichen der in Rede stehenden Kirchhofspredigt beigewohnt, demselben von dem Eindruck dieser Predigt Eröffnung gemacht und für ihre Seelen Besorgniß geäußert, der Geistliche aber sie aufgefordert habe, jene incriminirenden Anklagepunkte einzuzugehen: der Pastor von Wolmar müsse bestraft werden, damit dergleichen Predigten aufhörten und die Uebertritte nicht behindert würden. Weiter befragt, ob sie bei dieser ihrer Angabe verbleiben würden, wenn sie dem gedachten Geistlichen gegenüber gestellt würden, erklärten die Ankläger, daß sie das jeder Zeit thun wollten, „um ihre Seelen zu retten.“

Das Resultat dieser Untersuchung lief also darauf hinaus, daß der Angeklagte nicht nur gänzlich freigesprochen sondern demselben auch der Regreß wider seine Ankläger offen gelassen ward, wovon derselbe indessen keinen Gebrauch machen zu wollen anzeigte, da der intellectuelle Urheber der Anklage inzwischen versetzt und nicht mehr zugänglich war, ihm aber an Bestrafung der ohnehin so grausam gebrandmarkten directen Ankläger um so weniger gelegen sein könne, als dieselben in allen Stücken ihre Reue kund gegeben und ihr Zustand bejammernswerth genug sei.

Aber auch für den Angeklagten war durch diese Untersuchung empfindlicher Schaden erwachsen: eine von ihm beabsichtigte Gesundheitsreise ins

Ausland war ihm verwehrt worden, da er peinlich angeklagt dastehe, und die auf ihn inzwischen gefallene Wahl zum Propst wurde aus demselben Grunde nicht bestätigt; — der dabei ausgestandenen Unruhe und Behelligung als solcher gar nicht zu erwähnen!

Für den Criminalisten war aus diesem Falle zu lernen, wie wichtig eine genaue und unparteiische Voruntersuchung zu sein pflegt und wie unräthlich es in Criminalfällen ist, mittelst commissorialischer Verhandlung einzuschreiten und Personen als Untersuchungsrichter aufzustellen, welche des Untersuchungsverfahrens unkundig sind; ferner aber auch, welche Wichtigkeit das Criminalgericht im Staate einnimmt und von wie großer Bedeutung für den Rechtsgang die Öffentlichkeit der Verhandlung ist — da selbst in einem Lande, wo diese Institution fehlt, das ungewöhnliche Interesse des Falles sich dieselbe gleichsam erzwang, ohne daß dem gewehrt werden durfte noch konnte; denn alle ungeladen Anwesenden, Gutsbesitzer und Bauern, erklärten nach geschlossener Verhandlung, daß sie sich sämmtlich zum Verhör gestellt und die Wahrheit der Sache eingezeugt hätten, wenn diese nicht schon, wie geschehen, ermittelt und festgestellt worden wäre.

Dieses also ist die aus zuverlässiger Quelle geschöpfte Darstellung desjenigen Falles, der in der „rechtgläubigen Revue“ (s. oben pag. 485) eine so entstellende Erwähnung gefunden hat. Wir wiederholen, daß — so unglaublich es auch scheint — gerade dieser Fall gemeint sein muß, weil alle andern, auf die man etwa rathen könnte, noch weit unzutreffender sind.

Wir haben unserem Autor geistlichen Standes das Zugeständniß gemacht, daß er in gutem Glauben an die Wahrheit seiner Geschichten zu erzählen scheine. Daß gerade alles, was er aus den vierziger Jahren erzählt, besonders fabelhaft oder vielmehr das directe Gegentheil von der Wahrheit ist, kommt wol daher, daß er jene ältere Zeit nicht miterlebt hat. Aber durch diese Erklärung wird das Uebel nicht geringer; das russische Publikum wird immerhin glauben und die russischen Zeitungen werden ihm wahrscheinlich keine Veranlassung geben, darin irre zu werden, daß ein livländischer Prediger von der Kanzel die russische Staatsreligion eine „Hundereligion“ genannt habe und die Anklage durch einen kaiserlichen Gnadenact (!) niedergeschlagen sei. Es fragt sich, ob es in gegenwärtigem

Falle nicht indicirt wäre, die „rechtgläubige Revue“ auf legalem Wege zur Aufnahme einer Berichtigung ihrer Irrthümer zu zwingen, oder auch ſie ſofort wegen Verleumdung zu belangen — was Diejenigen erwägen mögen, deren Amt es etwa iſt. Unſrerſeits aber wollen wir uns bemühen, das von der „rechtgläubigen Revue“ in ſo unumwundener Weiſe zur Sprache gebrachte Thema mit ebenſo viel Mäßigung als Wahrheitsliebe weiter zu verfolgen. Warum ſollte es nicht dahin kommen, daß auch die hieſige „rechtgläubige“ Geiſtlichkeit ſelbſt ihre Wünſche und Beſchwerden in der Balt. Monatsſchr. oder in einem andern inländiſchen Organ verlaublich? Solange ſie nur auf dem Umwege über Moskau zu uns reden kann, bezeugt ſie freilich aufs deutlichſte, daß ſie ein Fremdling im Lande iſt, der ſich nicht wundern darf und ſich nicht zu entſchuldigen braucht, wenn ſeine Wirkſamkeit nicht tiefer eingreift.

D. Red.



Redacteurs:

Eh. Böttcher.

H. Galtin.

G. Bertholz.

- Kreppfzig, F. A. Lh., Geschichte der französischen Nationalliteratur. Königsberg 1854.
(1 Rub. 90 Kop.) Grtbd. 1 Rub.
- Laube, S., Georges Sand's Frauenbilder. gr. 8°. Brüssel 1845. Mit 24 Stahlstichen
(Damen-Portr.) und vielen eingedruckten Holzschnitt-Bisnetten. (6 Rub.)
Eleg. Hfzbd. 2 Rub.
- Löning, Classische Vorshule zur griech. u. röm. Poesie. 3 Bde. Frankfurt a/M 1861. 2 R. 45 K.
- Millin, A. L., Mytholog. Gallerie. 191 Kupfertafeln und Text. 3. A. in 2 Bdn.
Berlin 1848. In engl. Einbd. (14 Rub.) 7 Rub. 50 Kop.
- Nacht, tausend und eine. Arab. Erzählungen, übersetzt von G. Weil. 4 Bde. Lex. 8°.
1841. Prachtausgabe mit 2000 Bildern in Holzschn. (20 Rub.) Hfzbd. Ver-
griffen im neuen Handel. 7½ Rub.
- Nägelsbach, C. Fr. v., Gymnasial-Pädagogik. Herausgegeben von G. Lutenrieth. Er-
langen 1862. (1 Rub.) 60 Kop.
- Dersted, S. G., Der Geist in der Natur. Deutsch von Kannegießer. 4. A. 2 Tble.
in 1 Bde. Leipzig 1858. Grtbd. m. A. 1 Rub. 25 Kop.
- Pape, W., Handwörterbuch der griechischen Sprache. 3 Bde. (Griechisch-Deutsch und
Griechische Eigennamen). Braunschweig 1842—43. (9 R. 17 K.) Hfzbd. 5 R.
- Payne's Antversum. Darstellung der schönsten Gegenden, Städte und markwürdigsten
Baudenkmale auf der ganzen Erde, von Portraits, volkstümlichen Szenen und
Genrebildern in Stahlstichen. Mit erkl. Text VIII. Bd. quer 4°. Pp. v. J.
(1849). Mit 48 Stahlstichen. (3 Rub. 95 Kop.) Hfzbd. 1 Rub. 25 Kop.
- — Univerjum und Buch der Kunst. Neue Folge 1. Bd. (36 Hefte), 4°. Leipzig
1850—53. Mit 106 Stahlstichen und 231 Holzschnittillustr. (12½ Rubel)
Hfzbd. 5 Rub. 50 Kop.
- Rosß, L., Reisen auf den griechischen Inseln des Aegäischen Meeres. 3 Bde. Mit Kupfer-
Karten u. Holzschn. Stuttg. 1840—45. (4½ Rub.) 1 Rub. 90 Kop.
- Schmidt, Jul., Schiller u. seine Zeitgenossen. Pp. 1859 (3 R. 30 K.) Grtbd. 1 R. 75 K.
- Sprüchwörter u. Spruchreden, deutsche, in Bildern u. Gedichten. 4°. 20 Litbo. mit
Text Düsseldorf v. J. (1852) Pp. (3 Rub.) 1 Rub.
- Staël, Mad. de, Corinne ou l'Italie. Paris 1859 rel. 1 R.
- Struve, G. v., Handbuch der Phrenologie Leipzig 1845. Mit 6 lithogr. Tafeln und
eingedr. Holzschn. (3 Rub. 20 Kop.) Hfzbd. 1 Rub.
- Uchtritz, F. v., Albrecht Holm. Eine Geschichte aus der Reformationszeit. 7 Bde.
Berlin 1852—53. (9½ Tblr.) 2 Rub.
- Wiehoff, G., Goethe's Leben. 3. A. 4 Tble. Stuttg. 1858. Mit Goethe's Portrait.
(4½ Rub.) Grtbd., neu. 3 Rub.
- Weber, G., Lehrbuch der Weltgeschichte. 4. A. 2 Bde. Leipzig 1850. (4 R.) (Eleg.
Hfzbd. m. A. 2½ Rub.)
- Wiebe, F. R. S., Die Maschinen-Baumaterialien u. deren Bearbeitg. 2 Tble. in 1 Bde.
Stuttgart 1858. Mit 1 Atlas von 42 Tafeln in gr. Folio, und mit mehr als
100 in den Text gedruckten Holzschnitten (12½ Rub.) Grtbd. 7½ Rub.
- Annales, nouvelles, de la construction. Année 1862. 12 livraisons de texte et 54
planches. Fol. Paris. (7 R.) 2 R. 75 K.
- Danziger Dampfboot für Geist, Humor, Satire, Poesie, Welt und Volksleben, Kunst,
Litteratur und Theater. Jahrg. 1837. 38, 40, 41, 43 in 4°. Zusammen 5
starke Jahrgänge in Pbd. geb. 2½ Rub.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. Juli 1865.

Druck der Ciol. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Ueber Alexis von Tocqueville, von Johanna Conradi	Seite 439.
Die Sprachwissenschaft in Rußland	„ 463.
Die rechtgläubige Kirche in Livland	„ 473.
Die Landgerichtsſtuhlung in Feheln	„ 510.

Die „Baltische Monatsſchrift“ erſcheint jeden Monat in einem Heſte von fünf bis ſechs Bogen.

Der Abonnements = Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutſchen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Beſtellung durch die Poſtämter 8 R. 5.

Im Auslande iſt die Monatsſchrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zuſendungen für die Zeitschrift werden unter der Adreſſe der „Redaction der Baltiſchen Monatsſchrift in Riga“ erbeten